

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 17
NATURSCHUTZ**

Verfasser:

Mag. Claus Stundner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von

bis 17.11.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung:	3
2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:	5
3. Beschreibung Ist-Zustand	8
3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	8
3.2 Erhebungsmethodik.....	9
3.3 Beschreibung der Teilräume	10
3.3.1 Teilraum 1 – Waldgebiet Jägerstein	10
3.3.2 Teilraum 2 – Agrarlandschaft Holzling / Fohra	11
3.3.3 Teilraum 3 – Ortsbereiche Wieselburg / Petzenkirchen	11
3.3.4 Teilraum 4 – Niederung der Erlauf Nord.....	11
3.3.5 Teilraum 5 – Ortsbereich Breitenreich	11
3.3.6 Teilraum 6 – Agrarlandschaft Hochterrasse östlich Wieselburg	12
3.3.7 Teilraum 7 – Waldgebiet Rottenhauser Berg	12
3.3.8 Teilraum 8 – Agrarisch geprägte Niederterrasse Neumühl	12
3.3.9 Teilraum 9 – Wiesengeprägte Hügellandschaft.....	13
3.3.10 Teilraum 10 – Niederung der Erlauf Süd	13
3.3.11 Teilraum 11 – Agrarisch geprägte Nieder/Hochterrasse Mühling	13
4. Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Tierarten	14
4.1 Avifauna	14
4.2 Artenliste Heuschrecken.....	19
4.3 Artenliste Herpetofauna.....	20
4.4 Artenliste Fledermäuse.....	21
5. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens	22
5.1 Risikofaktor 81:.....	22
5.2 Risikofaktor 82:.....	28
5.3 Risikofaktor 83:.....	30
5.4 Risikofaktor 84:.....	34
5.5 Risikofaktor 85:.....	35
5.6 Risikofaktor 86:.....	36
5.7 Risikofaktor 87:.....	71
5.8 Risikofaktor 88:.....	72
5.9 Risikofaktor 89:.....	79
6. Auflagen	81

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlauftal ab. Am Talboden zwingt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breitenreich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg	8.356,735 m	
	B25 Anpassung Süd	342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m	
	B25 Anpassung Süd	zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
	B25 Anpassung Süd	19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg	100 km/h	
	B25 Anpassung Süd	100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd	Minimaler Kurvenradius R _{min}	550 m
		Maximale Querneigung q _{max}	5,25%
		Maximale Längsneigung s _{max}	5,90%
		Minimaler Kuppenradius R _{Kmin}	6.500 m
		Minimaler Wannradius R _{Wmin}	5.000 m
	Rampen	Minimaler Kurvenradius R _{min}	50 m
		Maximale Querneigung q _{max}	7,00%
		Maximale Längsneigung s _{max}	5,20%
		Minimaler Kuppenradius R _{Kmin}	2.000 m
		Minimaler Wannradius R _{Wmin}	700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke	3 cm
		bituminöse Tragschicht (2-lagig)	20 cm
		<u>ungebundene Tragschicht</u>	50 cm
		Gesamtkonstruktionsdicke	≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Band 01 / Kurzfassung
- Band 04 / Brücken- und Kunstbauten
- Band 07 / Schalltechnik
- Band 08 / Luft und Klima
- Band 14 / Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Band 15 / Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft
- Band 16 / Grund- und Oberflächenwasser
- Band 19 / Umweltverträglichkeitserklärung
- Band 21 / Verbesserungen; Tiere, Pflanzen, Lebensräume & Umweltverträglichkeitserklärung
- Teilgutachten 9 / Geologie inkl. Erschütterungen
- Teilgutachten 10 / Gewässerökologie
- Teilgutachten 12 / Lärmschutz
- Teilgutachten 13 / Landwirtschaft
- Teilgutachten 15 / Luftreinhaltetechnik

Rechtliche Grundlagen und Vorschriften:

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Jahrgang 2001, ausgegeben am 14. August 2001, Teil II, 298. Verordnung: Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-6

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der wildlebenden Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen.

Literaturverzeichnis:

AG QUERUNGSHILFEN (2003) Querungshilfen für Fledermäuse: Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte – Kenntnisstand – Untersuchungsbedarf im Einzelfall – fachliche Standards zur Ausführung. Positionspapier der AG Querungshilfen. Unveröffentlichtes Manuskript, 11 S

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“, Gebietsbeschreibung (http://www.noel.gv.at/bilder/d37/2_19_Gebietsbeschreibung.pdf?14983).

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“, Wichtige Erhaltungsziele undmaßnahmen (http://www.noel.gv.at/bilder/d37/2_19_Erhaltungsziele.pdf?14982).

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, Standarddatenbogen zum Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (<http://www.noel.gv.at/bilder/pdfs/Alpenvorland.pdf?6428>).

ARNDT, U. (1995) Air pollutants and pheromones: A problem? *Chemosphere* 30: 1023-1031.

AVERY, R.A., WHITE, A.S., MARTIN, H.M. & HOPKIN, S.P. (1983) Concentration of heavy metals in common lizards (*Lacerta vivipara*) and their food and environment. *Amphibia-Reptilia*, 4, 205-213.

BASTIAN, A. & H.-V. BASTIAN (1996) Das Braunkehlchen: Opfer der ausgeräumten Kulturlandschaft. AULA Verlag, Wiesbaden, 134 S.

BERG, H.-M. & T. ZUNA-KRATKY (1997) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – Heuschrecken und Fangschrecken (Insecta: Saltatoria, Mantodea). 1. Fassung 1995. Hrsg. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz. Wien, 112 S.

BERG, H.-M. (1997) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs Vögel (Aves). 1. Fassung 1995. Hrsg. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz. Wien, 184 S.

Berg, H.-M., Bieringer, G. & L. Zechner (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. S. 167-210 in: Zulka, K.P. (Red.), Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Umweltbundesamt (Hrsg.) Band 14/1, Böhlau Verlag Wien Köln Weimar, 406 S.

BAUM, F. (1998) Umweltschutz in der Praxis.

BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & G. THIELCKE (1980) Praktische Vogelkunde. Empfehlungen für die Arbeit von Avifaunisten und Feldornithologen. Kilda Verlag, Greven/Westf., 1974, 1980, 158 S.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1992) Bird Census Techniques. Published for the British Trust for Ornithology and the Royal Society for the Protection of Birds, Academic Press, London. 257 pp.

BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2007) Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel in Österreich. UVP-Report 3/07: 203-204. BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 12).

BIERINGER, G., STROHMAYER, G. & H.P. KOLLAR (2005) Auswirkungen von Straßenlärm auf Brutvögel. Ergebnisse der Literaturlauswertung. Zusammenfassung der Präsentation am 12. Oktober 2005 am BMVIT. Unveröff.

BIERINGER, G., STROHMAYER, G. & H.P. KOLLAR (2006) Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel. Ergebnisse eines Sachverständigen-Workshops 23./24. Oktober 2006, BMVIT Wien. Unveröff.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004) Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 12).

CABELA A., GRILLITSCH H. & TIEDEMANN F. (2001) Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich: Auswertung der Herpetofaunistischen Datenbank der Herpetologischen Sammlung des Naturhistorischen Museums in Wien. Umweltbundesamt, Wien, 880 S.

DENNER, M. (2005): Vögel als Straßenverkehrsoffer – Ergebnisse einer gezielten Erfassung im Weinviertel in den Jahren 2003 und 2004. *Egretta* 48 (1-2): 102-105.

EBERSTALLER, J. & N. WOHLSCHLÄGER (1991) Fischökologische Untersuchung der Erlauf im Rahmen der Fluß-Studie-Erlauf. Eigenverlag der Univ. für Bodenkultur, Wien.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) Natura – 2000 Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

ESSL, F.; DVORAK, M.; ELLMAUER, T.; KORNER, I.; MAIR, B.; SACHSLEHNER, L. & VRZAL, W. (2001) Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000-Gebieten. Endbericht. Studie im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung.

FORMAN, R.T.T. & ALEXANDER, L.E. (1998) Roads and their major ecological effects. Annual Review in Ecology and Systematics, 29, 207-231.

FSV/BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2008) RVS 04.01.11 "Umweltuntersuchungen". Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (Hrsg.), Wien, 46 S.

FRITZER, H. (1992) Gewässerbelastung durch Straßenabflüsse. Straßenforschung Heft 406. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

FRÜHAUF, J. (2005) Rote Liste der Brutvögel (Aves) Österreichs. S. 63-165 in: Zulka, P. (Red.): Rote Listen der gefährdeten Tiere Österreichs. Teil 1. Grüne Reihe des BMFLFUW Band 14/1, Wien.

GLANDT, D. (2001) Die Waldeidechse. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999) Literaturstudie zu Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag der Magistratsabteilung 22 –Umwelt schutz, Magistrat der Stadt Wien. 178 S plus Anhänge.

HÖTTINGER, H. & J. PENNERSTORFER (1999) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – Tagfalter (Lepidoptera); Amt der NÖ Landesregierung /Abteilung Naturschutz.

Limpens, H. J. G. A. & Roschen, A. (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. NABU-Umweltpyramide, Bremervörde, 44 S.

MIERWALD, U., DAUNICHT, W., GARNIEL, A. & U. OJOWSKI (2006) Avifauna und Verkehrslärm in Deutschland. In: Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel. Ergebnisse eines Sachverständigen-Workshops. 23./24. Oktober 2006, BMVIT Wien.

MIKSCHI, E., WOLFRAM-WAIS (1996) Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Fische und Neunaugen (Pisces, Cyclostomata); Amt der NÖ Landesregierung /Abteilung Naturschutz.

RECK, H., KAULE, G. (1993) Straßen und Lebensräume. Forschungsberichte aus dem Forschungsprogramm des Bundesministers für Verkehr und Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Bonn - Bad Godesberg.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS (2003) Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51, Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2003, 225 S. und Anhang.

REIJNEN, M., VEENBAAS, G. & R. FOPPEN (1995) Predicting the effects of motorway traffic on breeding bird populations. Ministry of Transport and Public Works. Den Haag.

SCHMIDT, J. (1981) Blei- und Cadmiumrückstände bei inner- und außerstädtischen *Lacerta*-Populationen. Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie, 9, 297-300.

SCHMIDT, J. (1984) Informationsgehalt von Reptilienpopulationen für die Bewertung der Umweltgüte von Städten – dargestellt am Beispiel Porto Alegre und Saarbrücken. Dissertation Universität Saarbrücken.

SCHMIDT, J. (1988) Indikatorbedeutung von *Lacerta agilis* für die Bewertung urbaner Räume. In: GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, 195-204.

WORLD HEALTH ORGANIZATION (1995) Updating and revision of the air quality guidelines for Europe. Report of the WHO-Working Group on Ecotoxic Effects. Les Diablerets, Switzerland, Sept. 21-23, 1994.

3. Beschreibung Ist-Zustand

3.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Als Untersuchungsraum wird in der UVE jener Landschaftsausschnitt betrachtet, welcher zum Verständnis des floristischen und faunistischen Ist-Zustandes sowie für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume erforderlich ist.

Dieser umfasst für das Schutzgut Pflanzen einen rund 2 x 500 m breiten, die konzipierte Trasse begleitenden, Gebietsstreifen. Herpetologische Aufnahmen wurden ebenfalls im 500m Bereich um die Trasse erfasst, bereichsweise wurden Erhebungen auch außerhalb dieses Streifen durchgeführt, um die Bedeutung von Ausbreitungsachsen und das regionale Arteninventar zu dokumentieren.

Der Untersuchungsraum für die Avifauna orientiert sich gemäß RVS 04.03.13 an den möglichen Wirkdistanzen der maßgeblichen weitest reichenden Fernwirkung, das ist der Lärm, als Kenngröße für die Summenwirkung Lärm, Stör- und Scheuchwirkung. Der gegenständliche Untersuchungsraum wurde in der Regel aber auf den Pufferbereich von 500m beiderseits der vorgesehenen Trasse erweitert. Heuschrecken wurden auf Untersuchungsflächen in kennzeichnenden Lebensräumen entlang der vorgesehenen Trasse erhoben.

Als Untersuchungsraum für die Fledermäuse wurde grundsätzlich ein Wirkraum von 500 m links und rechts der Trasse gewählt. Da die Wochenstuben und Jagdhabitats von manchen Fledermausarten einige Kilometer auseinander liegen können (z. B. bis zu 10-15 km beim Mausohr; Brinkmann 2000), wurden die in den umliegenden Ortschaften vorhandenen Kirchen und Schlösser in das Untersuchungsgebiet mit eingeschlossen und auf Sommerquartiere hin untersucht. Innerhalb des 500-Meter-Korridors erfolgten Kontrollen mit Ultraschalldetektoren.

Das Untersuchungsgebiet wurde für die Beschreibung des Bestandes in einzelne Teilräume untergliedert. (Abb. 1)

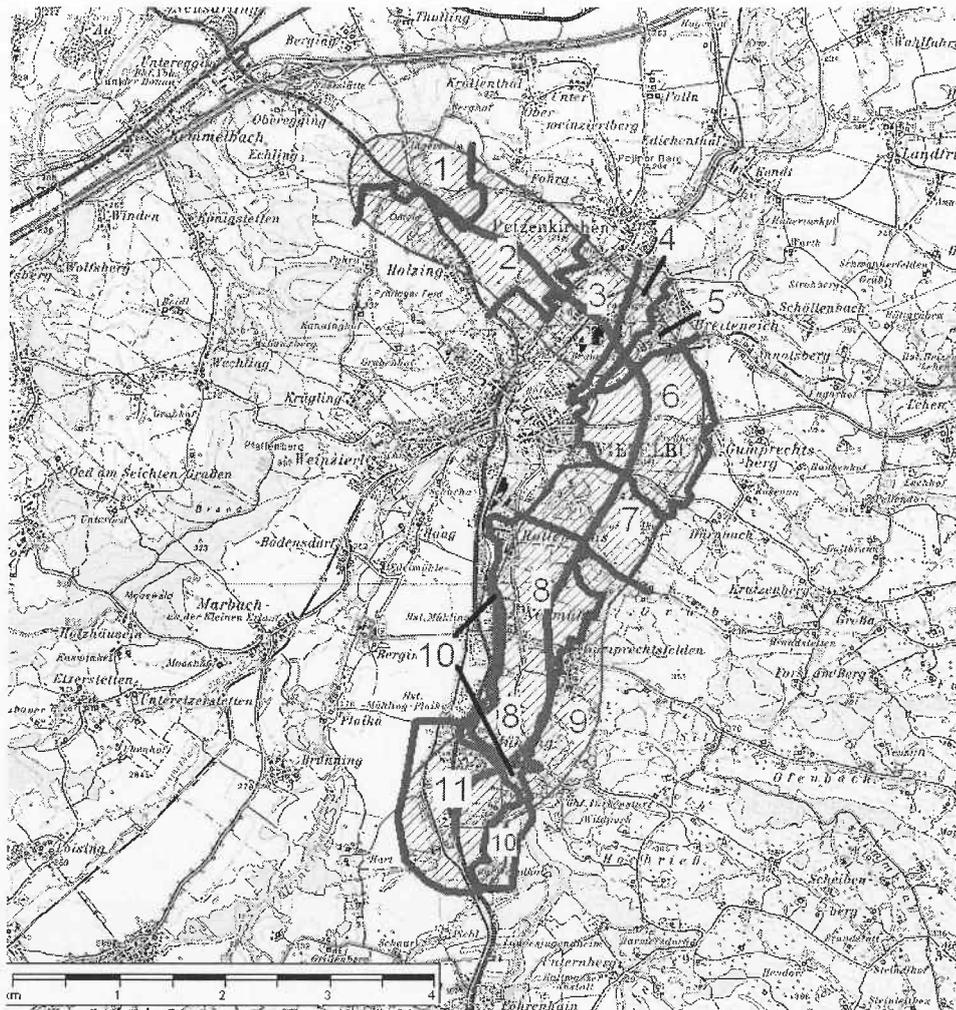


Abbildung 1: Teilraumabgrenzung

Die rote Linie in Abbildung 1 bezeichnet den Verlauf der vorgesehenen Trasse. Die rot schraffierte Fläche ist das Untersuchungsgebiet mit 500m-Puffer beiderseits der Trasse, naturräumlich abgegrenzt. Die Teilräume sind in Grün dargestellt.

3.2 Erhebungsmethodik

Der Ist-Zustand wird anhand von vegetationskundliche Untersuchungen sowie einer Auswahl an relevanten Tiergruppen dargestellt. Aufbauend auf dieser Biotopstrukturkartierung erfolgten vegetationskundliche Untersuchungen ausgewählter Biotope im Einflussbereich der projektierten Trasse. Pflanzen und deren Lebensräume wurden im Rahmen einer Biotopstrukturkartierung erhoben.

Herpetologische Erhebungen erfolgte an allen Gewässerstrukturen des Untersuchungsraumes, fallweise wurde der Betrachtungsraum erweitert, um landschaftsräumliche Konnektivitäten erfassen und dokumentieren zu können. Die Gewässer im Untersuchungsgebiet wurden gemäß dem Erhebungsbogens der Herpetodatenbank des Naturhistorischen Museums Wien erfasst und dokumentiert.

Die Amphibienfauna wurde anhand von Gelegefunden, Fang der Adulttiere und Larven (Keschern) und durch Verhören rufender Männchen untersucht. Die gefangenen Larven und Adulttiere wurden vor Ort auf die Art bestimmt. Es wurden sowohl Tages- als auch Nachtexkursionen vorgenommen,

um nachtaktive Arten erfassen zu können. Die potentiellen Laichgewässer wurden entlang des Ufers bzw. bis in die Flachwasserbereiche hinein abgegangen.

Zur Erhebung der Reptilienfauna wurden geeignete Lebensräume wie z.B. Trockenwiesen, Böschungen, Holzansammlungen etc. abgegangen und untersucht.

Gemäß RVS 04.03.13 wurde der Artenbestand an Vögeln im gesamten Untersuchungsgebiet für sensible Arten mittels Kartierung auf das Revier genau (Revierkartierung, BERTHOLD et al. 1980), für weit verbreitete Arten unter Zuhilfenahme des 0,1-Minuten-Netzes im Geographischen Koordinatensystem kartiert. Alle angetroffenen Individuen wurden optisch und/oder akustisch unter Berücksichtigung revieranzeigender Verhaltensweisen aufgenommen und mit den üblichen Angaben (Zahl, Kleid, Geschlecht und Verhalten) notiert. Nahrungsgäste und Durchzügler wurden ebenso auf das Individuum genau kartiert (Revierkartierung bzw. „look-see counting“, BIBBY et al. 1992).

Heuschrecken wurden auf Untersuchungsflächen in kennzeichnenden Lebensräumen entlang der vorgesehenen Trasse akustisch-optisch kartiert.

Zur Erfassung und Bewertung des Fledermausvorkommens im Umfeld des vorgesehenen Projekts wurden Gebäude optisch und akustisch (teils mit Ultraschalldetektor) nach Fledermäusen untersucht. Wenn Fledermäuse vorhanden waren, wurden sie – unter möglichst geringer Störung – bestimmt und gezählt. Zusätzlich wurde das Vorhandensein von Guano überprüft, da dies ein Zeichen von ehemaliger bzw. aktueller Anwesenheit von Fledermäusen ist. Es wurden insgesamt 8 Gebäude auf Wochenstuben hin kontrolliert.

Mit Einsetzen der Abenddämmerung wurde das Untersuchungsgebiet mit dem Ultraschalldetektor begangen, wobei sämtliche Rufe jagender bzw. fliegender Tiere aufgenommen wurden. Es wurden an 5 Kontrollpunkten, 7 Fußtransekten und 3 Autotransekten Fledermäuse beobachtet.

3.3 Beschreibung der Teilräume

3.3.1 Teilraum 1 – Waldgebiet Jägerstein

Der Teilraum zeichnet sich vor allem durch den großen geschlossenen Waldbestand um den Jägerstein aus. Für Kleinsäuger (Spitzmäuse, Maulwurf, Igel) sind vor allem krautige Lichtungsbereiche bzw. Schlagflächen von Bedeutung. Dichtere Waldbereiche mit geringer Krautschicht werden generell nur von wenigen Nagetieren wie Eichhörnchen, Gelbhalsmaus oder Siebenschläfer besiedelt. Eine Bedeutung als Lebensraum hat weiters der Waldboden, dieser ist für Mikro- und Makroorganismen, niedere Tiere wie Regenwürmer aber auch Käfer und Spinnentiere ein wichtiger Lebensraum, wobei Nadelholzforste im Raum generell von geringerer Bedeutung sind.

Die Artengemeinschaft der Waldvogelarten besteht aus Höhlenbrütern, Buschbrütern und Baumkronenbrütern und weist somit eine recht vollständige Artengarnitur auf.

Trotz der staunassen Bedingungen im Teilraum konnte nur ein temporär wasserführendes Gewässer nachgewiesen werden. Dieses ist allerdings durch Amphibien (Grasfrosch) besiedelt. Weiters sind vor allem die randlichen Gebiete des Jägersteins um den Zeiselgraben als potentieller Sommerlebensraum für Amphibien relevant.

Insgesamt konnten 5 Fledermausarten mit mäßiger Aktivität an den beiden untersuchten Transekten erfasst werden, wobei der Wald von allen Arten als Jagdhabitat genutzt wurde. Das Waldgebiet nimmt im Biotopverbund zu den östlich und südöstlich gelegenen Wäldern bei Königstetten und Weinzierl eine wichtige Funktion ein.

3.3.2 Teilraum 2 – Agrarlandschaft Holzling / Fohra

In diesem Teilraum sind nur wenige Strukturelemente, vor allem Heckenanlagen sowie einige Strukturen um den Zeiselgraben (Erlenwäldchen, Hochstaudenfluren, Stillgewässer) vorhanden. Infolge der flächendeckenden Ackernutzung, welche sehr intensiv betrieben wird, sind nur sehr schmale bzw. kaum vorhandene Rainstrukturen vorhanden welche kaum Platz für die typischen Arten der Ackerbegleitfauna bieten. Brachflächen konnten im Teilraum nicht festgestellt werden.

Aufgrund der offenen Ackerlandschaft ist der verbreitetste Brutvogel die Feldlerche, welche als Steppenart weite Flächen bevorzugt.

Attraktive Amphibienlebensräume sind die (künstlichen) Gewässer am Zeiselgraben (an der Gemeindestraße zwischen Fohra und Holzling) sowie am Ortsrand von Holzling. Über den Zeiselgraben ist auch eine Verbindung mit dem nördlichen liegenden Waldgebiet um den Jägerstein gegeben.

3.3.3 Teilraum 3 – Ortsbereiche Wieselburg / Petzenkirchen

Infolge der intensiven Nutzung (Siedlung, Gewerbe, Landwirtschaft) ist der Teilraum für Tierarten als Lebensraum nur von geringer Bedeutung. Strukturen, welche ein gewisses Potential, wenngleich auch als isolierter Lebensraum, aufweisen, sind am Terrassenhang bei Petzenkirchen zu finden. Dieser liegt eingebettet in den Siedlungsrand von Petzenkirchen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Am östlichen Böschungsfuß verläuft die ÖBB Strecke Pöchlarn-Kienberg/Gaming.

Für Amphibien relevante Lebensräume liegen peripher am Teilraumrand (Schlossteich in Petzenkirchen mit angrenzenden Sommerlebensräumen). Fledermäuse wurde in geringer Arten- und Individuenzahl sowie mit geringer Aktivität beobachtet.

3.3.4 Teilraum 4 – Niederung der Erlauf Nord

Bedingt durch die Teilraumabgrenzung ist dieser vor allem für gewässerbegleitende Tierarten von Bedeutung. Der Fluss ist Lebensraum für Fischarten wie Bachforelle, Bachsaibling, Äsche, Barbe oder Koppe. Gewässergebundene Insektenarten finden in diesem Bereich der Erlauf ebenfalls vielfältige Lebensräume (Schotterbänken, Konglomeratwände, ufernahe Gehölze). Für an Gewässern jagende Tiere wie Fledermäuse oder Vögel ist die Erlauf daher ein wichtiger Nahrungsraum. Die uferbegleitenden Gehölzstrukturen eignen sich als Wanderkorridor für Kleintierarten.

Von Seiten der Avifauna finden sich hier neben für Flusslebensräume typischen Arten (Bach- und Bergstelze) auch Brutvogel der flussbegleitenden Gehölze.

Für die hohe Zahl der vorkommenden Fledermausarten stellen die Bäche und ihre Begleitstrukturen sowie die vergleichsweise strukturreiche Umgebung bedeutende Lebens- und Jagdhabitats dar. Die Aktivität an den Transekten war zu allen Beobachtungszeiträumen hoch. Der Teilraum weist eine sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse auf.

3.3.5 Teilraum 5 – Ortsbereich Breiteneich

In diesem Teilraum sind die Siedlungsbereiche zwischen Wieselburg und Petzenkirchen schon sehr dicht zusammengewachsen. Es sind lediglich einzelne Parzellen noch unbebaut, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bedeutung als Lebensraum ist dadurch gering und beschränkt sich auf kulturfolgende Arten.

Die Bedeutung für Fledermäuse liegt vor allem in den vorhandenen linearen Strukturelementen, die als wichtige Leitlinien zu den angrenzenden Teilräumen dienen. In Nord-Süd Richtung entlang des Gehölzstreifens kann von einer Flugstraße ausgegangen werden.

3.3.6 Teilraum 6 – Agrarlandschaft Hochterrasse östlich Wieselburg

Dieser Teilraum zeichnet sich durch eine beinahe ebene, ackerbaulich geprägte Landschaft mit nur vereinzelt vorkommenden Strukturen aus. Großflächige Schläge dominieren das Landschaftsbild. Eine Gliederung erfolgt nur durch bachbegleitende Strukturen sowie einige ortsnahe Obstbaumzeilen und Obstwiesen.

Ein typischer Vertreter der Arten der offenen Agrarlandschaft ist das Rebhuhn, welches auch auf das Vorkommen von extensiv genutzten nicht-agrarischen Zwickelflächen mit einem gewissen Nahrungsreichtum an Insekten hinweist.

Das von der Erlauf kommende Uferbegleitgehölz dient als Flugstraße für Fledermäuse, während am Transekt eine geringe Aktivität festgestellt werden konnte.

3.3.7 Teilraum 7 – Waldgebiet Rottenhauser Berg

Der Bereich des Rottenhauser Berges ist überwiegend durch monotonen Fichtenforst geprägt. Durch das Fehlen einer Strauch- und Krautschicht ist der Lebensraum für Arten, welche diese Habitate (Käfer, Spinnen, Kleinsäuger) besiedeln, stark eingeschränkt. Etwas besser ausgestattet sind die westlichen Waldbereiche (Laub-Nadelmischwald), aber auch diese weisen nur eine mäßig ausgebildete Strauch- und Krautschicht auf.

Hinsichtlich der Avifauna sind die kennzeichnenden Gruppen wie Boden-, Busch-, Höhlen- und Baumkronenbrüter vorhanden, allerdings fehlen seltene und gefährdete Arten.

Lebensräume der Herpetofauna beschränken sich auf das Areal um den ehemaligen Steinbruch.

Der südliche Waldrand bildet gemeinsam mit den Baumreihen im angrenzenden Teilraum wichtige Jagdhabitats für Fledermäuse. Es konnten insgesamt 5 Arten (2 Anhang II und IV geschützte Arten) sowie eine hohe Aktivität am Transekt festgestellt werden. Außerdem ist anzunehmen, dass sich auch Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus im Waldgebiet befinden.

3.3.8 Teilraum 8 – Agrarisch geprägte Niederterrasse Neumühl

In diesem Teilraum sind nur vereinzelt Biotopstrukturen etabliert. Neben einem schmalen Ufergehölzsaum entlang des Grubbaches sind vor allem zwei lange Obstbaumalleen hervorzuheben. Als Reststrukturen im Bereich ehemaliger Materialentnahmestellen sind lokal Hecken vorzufinden. Aufgrund der flächendeckenden intensiven Ackernutzung, sind Rainstrukturen, welche Platz für den typische Arten der Ackerbegleitfauna bieten, nur sehr schmal bzw. kaum vorhanden. Brachflächen sind im Teilraum nur im geringen Ausmaß vorhanden.

Der Grubbach mit dem begleitendem Ufergehölzsaum hat eine vernetzende Funktion mit dem östlich anschließenden Hügelland. In seinem unteren Bereich fehlen allerdings diese Strukturen. Trotzdem weist der Grubbach eine bedeutende Funktion als Wanderkorridor (in Richtung Erlauf) auf, welche durch Wildtierarten oder Kleinsäuger genutzt wird. Potentiell ist auch die Bedeutung als Amphibienkorridor gegeben. Im Rahmen der Untersuchungen zum Projekt konnten allerdings keine Nachweise erbracht werden.

Die Wiesenflächen um die ehemaligen Materialentnahmestellen stellen mit den Böschungsresten und den darauf stockenden Hecken ein Inselbiotop inmitten des Teilraumes dar. Hier konnten auch gefährdete Vogelarten wie Braunkehlchen und Kiebitz nachgewiesen werden. Auch hinsichtlich der untersuchten Heuschreckenfauna zeigt sich das Potential der Flächen, da neben drei potentiell gefährdeten Arten auch eine gefährdete Art nachgewiesen werden konnte. Eine intensivere Nutzung der Flächen könnte die Bedeutung des Lebensraumes deutlich erhöhen.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist eine hohe Aktivität sowie das Vorkommen einer Anhang II und IV Art im Anschluß an die Waldgebiete des Rottenhauser Berges nachgewiesen, während im übrigen Teilraum eine mäßige Aktivität vorherrscht. Die Lebensraum- und Jagdhabitateignung der Strukturen ist ebenfalls von untergeordneter Bedeutung.

3.3.9 Teilraum 9 – Wiesengeprägte Hügellandschaft

Dieser Teilraum zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Wald- und Wiesenflächen sowie bereichsweise Ackerwirtschaft aus. Die Waldflächen sind durch heterogene Bestände (Fichtenforste, Laub-Nadelmischbestände, Laubwald) geprägt. Die offene Kulturlandschaft ist durch Obstbaumwiesen, Baumzeilen und Ufergehölze gegliedert.

Die Bedeutung von Wiesenflächen für Tier- und Pflanzenarten ist eng verbunden mit der Art der Nutzung. So weisen extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen wesentlich höhere Bestandesdichten als intensiv bewirtschaftete Wiesen auf. Neben zahlreichen Wirbellosen wie Spinnen, Schmetterlingen, Käfern und Heuschrecken finden Kleinsäuger (Maulwurf, Feldmaus, Wühlmaus) und Vögel der Kulturlandschaft (Wiesenbrüter) hier ihren Lebens- bzw. Nahrungsraum.

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna wurden im ggst. Teilraum die typischen Arten der Kulturlandschaft des Alpenvorlandes festgestellt, seltene oder gefährdete Arten fehlen aber weitgehend.

Entlang der Teiche am Türkensturzbach wurden drei gefährdete Amphibien- bzw. Reptilienarten erfasst.

Vor allem die nördlichen Strukturen stellen bedeutende Biotope hinsichtlich der Lebens- und Jagdräume von Fledermäusen dar, wobei 2 Anhang II und IV Arten nachgewiesen werden konnten. Insgesamt konnten 7 verschiedene Arten beobachtet werden, wobei die Bedeutung des Lebensraumes Richtung Süden mit steigender Entfernung zum Rottenhauser Berg abnimmt.

3.3.10 Teilraum 10 – Niederung der Erlauf Süd

Die Teilraumabgrenzung bedingt eine hohe Bedeutung für gewässerbegleitende Tierarten. Der Fluss ist Lebensraum für Fischarten wie Bachforelle, Bachsaibling, Äsche, Barbe oder Koppe. Gewässergebundene Insektenarten finden in diesem Bereich der Erlauf ebenfalls vielfältige Lebensräume (ufernahe Gehölze, Türkensturz, Konglomeratwände). Für Wildtiere ist vor allem der rechtsufrige Erlaufabschnitt relevant. Linksufrig ist durch das Heranrücken der Siedlung Mühling an das Erlaufufer diese Funktion nicht mehr gegeben. Eine wichtige Funktion, nicht nur als Lebensraum, sondern auch als Wanderkorridor für Kleintierarten erfüllen die beidseitigen, uferbegleitenden Gehölzstrukturen. Insbesondere für Fledermäuse sind die Gewässerstrukturen und die Fließgewässer selbst von hoher Bedeutung als Jagd-, aber auch Lebensraum. Es konnten insgesamt 6 Arten, darunter die nach Anhang II und IV geschützte Art Wimperfledermaus, kartiert werden.

3.3.11 Teilraum 11 – Agrarisch geprägte Nieder/Hochterrasse Mühling

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung ist hier der Schotterabbau ein wesentlicher landschaftsprägender Faktor. Es sind nur wenige strukturierende Biotope im Teilraum vorhanden, wobei diese meist im Nahbereich der Siedlungsstrukturen liegen (Obstbaumwiesen, Baumzeilen). Ein markantes und bedeutsames Landschaftselement stellt der bewaldete Terrassenhang zwischen der Nieder- und Hochterrasse dar. Neben seiner vernetzenden Funktion stellt dieser auch einen wichtigen Lebensraum für Tierarten in der ansonst ausgeräumten offenen Agrarlandschaft dar.

Die Gewässer der Schottergruben stellen ein Sonderbiotop dar, das Wasservögel als Nahrungsgäste anzieht. Auch einige Amphibienarten konnten festgestellt werden. Hinsichtlich der Lebensräume der Fledermäuse (drei festgestellte Arten) ist eine mäßige Habitatqualität sowie ein hoher Zerschneidungseffekt durch die bestehende B25 vorhanden.

4. Liste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Tierarten

4.1 Avifauna

Tabelle 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung), G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w = wahrscheinlich (Bruthinweis z.B. durch Beobachtung zur Brutzeit), m = möglich (z.B. aufgrund Brutplatzangebot)

RL in Ö = Gefährdung in Österreich nach der Roten Liste (FRÜHAUF 2005 in ZULKA et al. 2005), Gefährdung in NÖ = Niederösterreich nach BERG 1997;

Gefährdungskategorien NÖ:

0 = „Ausgestorben oder verschollen“,

1 = „Vom Aussterben bedroht“,

2 = „Stark gefährdet“,

3 = „Gefährdet“,

4 = „Potentiell gefährdet“,

5 = „Gefährdungsgrad nicht genau bekannt“,

6 = „Nicht genügend bekannt“,

I = „Gefährdete Vermehrungsgäste“, II = „Gefährdete Arten, die sich in Niederösterreich in der Regel nicht fortpflanzen“, III = „Gefährdete Übersommerer und Überwinterer“; ! = Verbreitungsschwerpunkt in NÖ.

Gefährdungskategorien Ö (nach IUCN):

RE = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (Regionally Extinct),

CR = Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered),

EN = Stark gefährdet (Endangered),

VU = Gefährdet (Vulnerable),

NT = Gefährdung droht (Near Threatened),

LC = Nicht gefährdet (Least Concern),

DD = Datenlage ungenügend (Data Deficient),

NE = Nicht eingestuft (Not Evaluated).

VSRL = Vogelschutzrichtlinie, I = in Anhang I enthalten;

SPEC – Einstufung = Species of European Conservation Concern (Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Europa); nach BirdLife International (2004), Kategorien (Kurzbezeichnung): 1 = weltweit bedroht, Naturschutzmaßnahmen notwendig; 2 = Arten, die konzentriert in Europa vorkommen und hier ungünstigen Bewahrungsstatus haben, 3 = ungünstiger Bewahrungsstatus in Europa, - = Non-SPECS (zusammengefasst: -^E = Non-SPEC^E = Arten, deren Weltbestand in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungsstatus haben, und - = Non-SPEC = Arten, deren Weltbestand nicht in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungsstatus haben, vgl. BirdLife International 2004).

Vogelart Spezies	Status	Gef. NÖ	Gef. Ö	VSRL	SPEC
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	DZ	-	NT	-	-
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	G	-	-	-	_E
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	NG	-	LC	-	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	wBV	-	LC	-	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	-	LC	-	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	-	LC	-	3
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	wBV	5	NT	-	-
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	3!	VU	-	3
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	-	-	-
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	wBV	-	LC	-	-
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	3	NT	-	2
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	DZ	2	NT	-	_E
Weißkopfmöwe <i>Larus cachinnans</i>	DZ	-	EN	-	_E
Flußseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	DZ	0	CR	Anhang I	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	-	LC	-	_E
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	BV	-	LC	-	-
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	-	LC	-	3
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	wBV	-	LC	-	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	wBV	-	LC	-	_E
Waldohreule <i>Asio otus</i>	wBV	-	LC	-	-
Uhu	NG	4!	NT	Anhang I	3

Vogelart Spezies	Status	Gef. NÖ	Gef. Ö	VSRL	SPEC
<i>Bubo bubo</i>					
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	-	LC	-	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	2!	VU	Anhang I	3
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	BV	-	LC	-	2
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	BV	-	LC	Anhang I	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	BV	-	LC	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	-	LC	-	3
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	-	NT	-	3
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	G	-	NT	-	3
Bergstelze <i>Motacilla cinerea</i>	BV	-	LC	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	-	LC	-	-
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	BV	4	LC	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	LC	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	BV	-	LC	-	- ^E
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	LC	-	- ^E
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	LC	-	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	3	NT	-	2
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	BV	3!	VU	-	- ^E
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i>	BV	-	LC	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	-	LC	-	- ^E
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-	LC	-	- ^E
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	WG	-	LC	-	- ^E W

Vogelart Spezies	Status	Gef. NÖ	Gef. Ö	VSRL	SPEC
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	BV	-	LC	-	_E
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	BV	-	LC	-	_E
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	BV	-	LC	-	_E
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	BV	-	LC	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV	-	LC	-	_E
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	LC	-	_E
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	-	LC	-	2
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	LC	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	-	LC	-	-
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	BV	-	LC	-	_E
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	BV	-	LC	-	_E
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	BV	-	LC	-	3
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	DZ	-	NT	-	_E
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	BV	-	LC	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	BV	-	LC	-	3
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>		-	LC	-	2
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	BV	-	LC	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	BV	-	LC	-	_E
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV	-	LC	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	BV	-	LC	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	BV	-	LC	-	-
Pirol	BV	-	LC	-	-

Vogelart Spezies	Status	Gef. NÖ	Gef. Ö	VSRL	SPEC
<i>Oriolus oriolus</i>					
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	BV	-	LC	Anhang I	3
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	LC	-	-
Dohle <i>Corvus monedula</i>	BV	3!	NT	-	_E
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	WG	3!	NT	-	-
Aaskrähe <i>Corvus corone</i>	BV	-	LC	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	-	LC	-	3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	-	LC	-	3
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	BV	-	LC	-	3
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	LC	-	_E
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BV	-	LC	-	_E
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	BV	-	LC	-	_E
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	BV	-	LC	-	-
Hänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	-	LC	-	2
Fichtenkreuzschnabel <i>Loxia curvirostra</i>	NG	-	LC	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	WG	-	LC	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	-	LC	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV	-	LC	-	_E

4.2 Artenliste Heuschrecken

Tabelle 2: Heuschrecken im Untersuchungsgebiet.

RL in Ö = Gefährdung in Österreich nach der Roten Liste Österreich (BERG et al. 2005),
Gefährdung in NÖ = Niederösterreich nach BERG & ZUNA-KRATKY 1997

Gefährdungskategorien NÖ:

0 = „Ausgestorben oder verschollen“,

1 = „Vom Aussterben bedroht“,

2 = „Stark gefährdet“,

3 = „Gefährdet“,

4 = „Potentiell gefährdet“,

5 = „Gefährdungsgrad nicht genau bekannt“,

6 = „Nicht genügend bekannt“,

I = „Gefährdete Vermehrungsgäste“, II = „Gefährdete Arten, die sich in Niederösterreich in der Regel nicht fortpflanzen“, III = „Gefährdete Übersommerer und Überwinterer“; ! = Verbreitungsschwerpunkt in NÖ.

Gefährdungskategorien Ö (nach IUCN):

RE = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (Regionally Extinct),

CR = Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered),

EN = Stark gefährdet (Endangered),

VU = Gefährdet (Vulnerable),

NT = Gefährdung droht (Near Threatened),

LC = Nicht gefährdet (Least Concern),

DD = Datenlage ungenügend (Data Deficient),

NE = Nicht eingestuft (Not Evaluated).

+++ = sehr häufig (dominierend), ++ = mäßig häufig, + = selten (wenige oder Einzelindividuen).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schneise	Wiese	Grube	Rote Liste NÖ	Rote Liste Ö
Laubholz- Säbelschrecke	<i>Barbitistes serricauda</i>	++			6	LC
Gestreifte Zartschrecke	<i>Leptophyes albovittata</i>	++			-	NT
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	++	+++		-	LC
Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>	+			-	LC
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>			++	3	NT
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Metrioptera bicolor</i>	+++	++	+++	-	NT
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>		++		-	LC
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	+++	++	+	-	LC
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>		+++	++	-	LC
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	+++	++		-	NT
Kleine Goldschrecke	<i>Euthystira brachyptera</i>	+	+		-	LC
Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>		+		-	LC

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schneise	Wiese	Grube	Rote Liste NÖ	Rote Liste Ö
Feldgrashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>		++	++	-	LC
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>			+	-	LC
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	+++	+++	+++	-	LC
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>		++		-	LC
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	+++	+++	+++	-	LC

4.3 Artenliste Herpetofauna

Die in folgender Tabelle angeführten Arten sind im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die Daten zur Verbreitung der Herpetofauna basieren auf dem „Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich (CABELA et al. 2001)“ und auf den Kartierungen der Jahre 2005, 2006 und 2007.

Tabelle 3: Amphibien und Reptilien im Gebiet

	Erwartete Arten (nach CABELA et al. 2001)	Feststellung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung
Feuersalamander	Häufig im Bereich der Voralpen, Wienerwald und Waldviertel. Fehlt bzw. selten im Tullner und Wiener Becken und im Weinviertel.	Nachweise von Larven im Türkensturzbach.
Teichmolch	In Niederösterreich weit verbreitet v.a. im Osten entlang der Donau und im Westen.	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Gelbbauchunke	Vorkommen im Waldviertel, in der Vor- und Kalkalpenzone und sehr häufig im Wienerwald.	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Erdkröte	Weit verbreitete Art, die in allen Landschaftsteilen Niederösterreichs vorkommt. Im Weinviertel und Wiener Becken selten.	Nachweise im gesamten Untersuchungsgebiet, von Norden bis in den Süden.
Laubfrosch	Vorkommen in ganz Niederösterreich, häufig im Tullnerfeld und im Wiener Becken und im Waldviertel, aber auch im Alpenvorland, im Wienerwald und Weinviertel.	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Springfrosch	Verbreitungsschwerpunkte sind die östlichen Tieflagen (Weinviertel, Donautal, Wiener Becken), aber auch im Wienerwald, im Voralpengebiet und im südlichen Waldviertel.	Nachweise v.a. im Norden des Untersuchungsgebietes. Dort existieren große Populationen.
Grasfrosch	Verbreitung im Waldviertel, in den Vor- und Kalkalpen und im Wienerwald. Diese Art fehlt bzw. ist selten im Weinviertel und Wiener Becken.	Nachweise im gesamten Untersuchungsgebiet, große Populationen im Norden und Süden.
Grünfrösche	Der Seefrosch kommt in Niederösterreich v.a. entlang der Donau, im Wiener Becken und	Funde im nur im Süden des Untersuchungsgebietes in den Brandl Schottergruben.

	Erwartete Arten (nach CABELA et al. 2001)	Feststellung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung
	südlichen Marchfeld vor bzw. der Teichfrosch im Marchfeld, Donautal, Wienerwald, Alpenvorland und Waldviertel.	
Blindschleiche	Vorkommen in weiten Teilen Niederösterreichs v.a. im Bereich Tulln und Purgstall, Amstetten.	Laut Pächter des Teiches im Steinbruch Rottenhaus gibt es zahlreiche Blindschleichen im Areal des Steinbruches.
Zauneidechse	In ganz Niederösterreich in allen Landschaften verbreitet.	Nach Angaben des Pächters des Teiches im Steinbruch Rottenhaus existiert dort eine größere Population an Zauneidechsen.
Schlingnatter	In ganz Niederösterreich verbreitet, in den Tieflagen des Wiener Beckens, auch in den Alpen und im Bereich Purgstall und Waidhofen/Ybbs.	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Äskulapnatter	Die Haupt- Verbreitungsgebiete dieser Art liegen in der Übergangszone Wienerwald-Wiener Becken, Kamptal und Wachau.	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Ringelnatter	Vorkommen in ganz Niederösterreich, Große Vorkommen im Bereich an der Grenze in Waidhofen/Thaya, Gmünd und Zwettel, aber auch bei Purgstall und Waidhofen/Ybbs. V.a. entlang der Flüsse und Aulandschaften verbreitet.	Nachweise am Teich Steinbruch Rottenhaus.

4.4 Artenliste Fledermäuse

Die aktuellen Untersuchungen erbrachten im gesamten Untersuchungsgebiet Nachweise von 10 - 11 Fledermausarten. In einigen Fällen konnte die Bestimmung nicht bis zum Artniveau durchgeführt werden; der angegebene Wert kann daher als die Mindestanzahl von Arten im Gebiet angesehen werden. Nach der Roten Liste Österreichs sind Wimperfledermaus und Mopsfledermaus als „gefährdet“ eingestuft, ebenso das Graue Langohr, die Zwergfledermaus befindet sich in der Vorwarnliste.

Tabelle 4: Fledermäuse im Gebiet

Liste der im Untersuchungsgebiet im Sommer 2008 festgestellten Fledermausarten. RLÖ = Rote Liste Österreichs (Spitzenberger 2005), CR = Vom Aussterben bedroht, VU = gefährdet, NT = Gefährdung droht (Vorwarnliste), DD = Datenlage ungenügend, NE = nicht eingestuft, LC = nicht gefährdet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLÖ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU
Mausohr/Kleines Mausohr cf.	<i>Myotis myotis/oxygnathus cf</i>	LC/CR
<i>Myotis</i> sp.	Gattung <i>Myotis</i> (nicht <i>Mmyo/oxy</i>)	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NT

Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	DD
Weißrand/Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	VU/NE
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU
<i>Plecotus</i> sp. (Braunes/Graues Langohr) Gattung <i>Plecotus</i>		LC/VU

5. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

5.1 Risikofaktor 81:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Luftschadstoffe beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotope bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Verbrennung fossiler Energieträger in Kraftfahrzeugen führt zur Freisetzung einer Reihe von Schadstoffen, die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume haben können. Dies sind insbesondere Stickstoffoxide (NO_x), Schwebstaub (inkl. Feinstaub PM10), Schwefeldioxid (SO₂) und Ozon (O₃). Im direkten Umfeld der Trasse kann es zur Deposition von Stickstoff, Schwefelverbindungen, Staub und Schwermetallen kommen.

Für die vorliegende Fragestellung der vegetationswirksamen Schadstoffe sind vor allem Stickstoff- und Schwefeleinträge zu nennen. Weitere Immissionen (Kohlenmonoxid, Benzol, Kohlenwasserstoffe) sind nicht vegetationsrelevant und es liegen für diese keine zu beachtenden Grenzwerte vor.

Aussagen über die Auswirkung von verkehrsinduzierten Schadstoffen auf die Tierwelt liegen nur wenige vor und es existieren keine anerkannten Grenz- oder Richtwerte zur Beurteilung dieser Immissionsbelastungen.

SCHMIDT (1981, 1984, 1988) und AVERY et al. (1983) weisen erhöhte Schwermetallbelastungen in Beständen von Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) entlang von Straßen nach, deren Intensität in

Relation zur Entfernung von der Straße lagen. AVERY et al. vermuten, dass die gemessenen Konzentrationen der untersuchten Substanzen den Eidechsen nicht schaden.

Beide Studien ergaben, dass eine Auswahl von parallel untersuchten potenziellen Beutetieren meist noch höhere Konzentrationen an Schwermetallen und Metallen aufwies als die Eidechsen selbst. Es kam demnach also nicht zur Akkumulation in der Nahrungskette (GLANDT 2001).

Entlang stark befahrener Straßen wurde bei der Mehrzahl der untersuchten Arthropodenarten eine Bestandsverminderung durch Kfz-Abgase beobachtet, doch kam es unter hoher Kfz-Abgasbelastung bei einzelnen Gruppen auch zu einer Zunahme der Individuenzahl. Allgemein ist zu erwarten, dass im Straßenrandbereich Phytophage stärker durch die Immissionsbelastung geschädigt werden als Carnivore (GLITZNER et al. 1999).

Für die Beschreibung der Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume werden im entsprechenden Fachbericht folgende Grenzwerte für die Schwefel- und Stickstoffdepositionen herangezogen: Richtwerte der WHO (1995), das Forstgesetz (2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen) und die Verordnung zum IG-L, Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (2001). Letztere Verordnung umfasst grundsätzlich zwar nicht Bereiche und Messstellen, die im unmittelbaren Nahgebiet von Ballungsgebieten oder NO_x Quellen liegen, wird jedoch trotzdem als Vergleichswert angeführt.

Um die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens feststellen zu können, wird die Zusatzbelastung (Prognosefall 2025) der vegetationswirksamen Depositionen von N und S gegenüber der Nullvariante herangezogen.

Stickstoffeinträge

Die großräumige NO₂-Hintergrundbelastung liegt im JMW zwischen 20 µg/m² (ländlicher Raum) bis >25 µg/m³ (Siedlungsraum), die zusätzlichen Immissionsbelastungen liegen den Berechnungen zur Folge um 0,4 bis 2,6 µg/m³ im JMW und werden im entsprechenden Fachbeitrag als geringfügig beurteilt. Die prognostizierten NO₂-Gesamtbelastungen liegen in der Betriebsphase unter dem JMW-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme von 30 µg/m³. In Bezug auf NO_x sind Grenzwertüberschreitungen lediglich im unmittelbaren Trassennahbereich – je nach Hauptwindrichtung zwischen 40 und 80 m - zu erwarten.

Die Berechnungen zum Schutz der Ökosysteme ergaben, dass das Irrelevanzkriterium von 10 % des Grenzwertes von 30 µg/m³ gemäß der Verordnung des IG-L entlang der B25 Umfahrung Wieselburg ab einem Abstand von der Fahrbahnmitte von maximal 140 m eingehalten wird. Der Grenzwert von 30 µg/m³ zum Schutz der Ökosysteme wird ab einer Distanz von maximal 80 m zur Fahrbahnmitte eingehalten (Fachgutachten Luftreinhalte-technik).

Im Bereich der Wald-Vegetation herrscht eine Grundbelastung an Deposition von 21 kg N/ha/J, für niedrigere Vegetation (Ackerland und Wiesen) wurden Depositionsraten von 17,7 kg N/ha/J berechnet.

Im direkten Nahbereich der B25 wird als maximale Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition etwa 6 - 7 kg N/ha/J prognostiziert. Ab einer Entfernung von etwa 140 m nordöstlich bzw. etwa 70 m südwestlich der Trassenmitte der B25 Umfahrung Wieselburg beträgt der verkehrsbedingte N-Eintrag gemäß dem Fachbeitrag Luft und Klima (zit. im Fachbeitrag Pflanzen, Tiere, Lebensräume) weniger als 1 kg/ha/J.

Der vermehrte Eintrag von Stickstoffoxiden (NO , NO_2) kann bei Pflanzengesellschaften, die auf Nährstoffarmut basieren aufgrund von Düngereffekten negative Auswirkungen haben. Im Bearbeitungsgebiet ist der Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) die einzige gegen N-Einträgen sensible Magerwiese im direkten Umfeld der Trasse. Die Fläche ist von intensiv bewirtschafteten Agrarflächen umgeben und wird durch Stickstoffeintrag bei der Düngung negativ beeinflusst. Mahd und Abtransport des Mähgutes und der Verzicht auf Düngung im relevanten Hangabschnitt führen laufend zu einer Aushagerung der Fläche, wobei mit einem N-Entzug von 10-40kg Trockenmasse/ha/J ausgegangen werden kann.

Schwefeleinträge (SO_2)

Die Grundbelastung der Deposition von Schwefel wird im Wald-Bereich mit 8,4 kg S/ha/J, für niedere Vegetation (Ackerland und Wiesen) mit 7,3 kg S/ha/J angegeben. Die prognostizierten Zusatzbelastungen für S Deposition liegen für die Ausbauvariante 2025 im unerheblichen Bereich ($< 0,05$ kg S/ha/J) (Fachbeitrag Luft und Klima).

Salzgischt

Streusalz im Spritzwasser kann Schädigungen von Pflanzen durch osmotischen Wasserentzug oder indirekte Schädigungen durch Veränderungen des Nährstoffhaushaltes und des Boden-pH Wertes verursachen.

Der Fahrbahnnahbereich (bis etwa 10 m vom Bankett) wird überwiegend von der Straßeninfrastruktur (Dammschulter, Einschnitt, Begleitwegenetz) beansprucht. Lediglich im Bereich der Brückenobjekte reichen Waldflächen bis unmittelbar an die Fahrbahn heran. Eine Ausbreitung der Salzgischt wird hier durch die, auf den Brücken vorhandenen beidseitigen Lärmschutzwände verhindert. Zudem werden über weite Strecken Lärmschutzwände errichtet, die eine Verbreitung kontaminierter Straßenwässer verhindern. Entlang der übrigen Trassenabschnitten werden Betonleitwände als Spritzschutz errichtet.

Eine negative Beeinflussung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasens südlich von Gumprechtsfelden wird durch die hier vorgesehene Lärmschutzwand verhindert.

Staub

Staubbelastungen können an den Blättern zu Verstopfung bzw. nach Regen zur Verkrustung der Atmungsorgane der Pflanzen und weiters zu Störungen bei der Photosynthese führen. Bei mittelfristigen oder bei langfristigen Belastungen kann es zum Absterben von Pflanzen bzw. Bäumen kommen.

Staubemissionen sind in der Bauphase durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen, durch Winderosion sowie durch Be- und Entladevorgänge zu erwarten. Die Berechnung für die Bauphase prognostiziert, dass mit einer Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes nicht zu rechnen ist, für einzelne Tage jedoch Grenzwertüberschreitungen des TMW zu erwarten sind.

Ozon (O_3)

Die Ozonbelastung in einer Region wird durch die sehr großräumigen Verhältnisse von Ozonvorläufersubstanzen und meteorologischen Gegebenheiten geprägt, einen wesentlichen Beitrag zum Ozonbildungspotential tragen die KFZ-Emissionen bei.

Bei Ozonkonzentrationen über $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ kann es bei Pflanzen zur Schädigung der Blätter kommen. Länger anhaltenden Konzentrationen können Pflanzenwachstum oder Ernteerträge beeinträchtigen.

GLITZNER et al. 1999 führen Auswirkungen wie verändertes Fressverhalten von Insektenlarven oder den Verlust der Aktivität von Pheromonen unter Ozonbelastung an wodurch die intraspezifische Kommunikation bei Insekten be- oder verhindert wird (ARNDT 1995).

Gutachten:

Verkehrsbedingte Emission folgender Luftschadstoffe können Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume haben: Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO_2), Staub (inkl. Feinstaub PM_{10}) und Ozon (O_3).

Laut UVE und dem Fachgutachten Luftreinhalte-technik werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe (ev. mit Ausnahme von Feinstaub in der Phase maximaler Bautätigkeit) eingehalten und werden schädliche Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume daher ausgeschlossen.

Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden auf Grundlage der Beurteilung des ASV für Luftreinhalte-technik (Teilgutachten 15) durch die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens nicht beeinflusst. Überschreitungen der in der Ökosystem-Verordnung sowie in der Zweiten Verordnung gegen forstliche Luftverunreinigung angeführten Immissionsgrenzwerte werden bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen bzw. ergänzend angeführten Auflagen ausgeschlossen.

Hinsichtlich der trassenbedingten zusätzlich eingebrachten Stickstoff- und Schwefeleinträge ist festzustellen, dass dadurch die vorhandene Grundbelastung nur im trassennahen Bereich geringfügig erhöht wird. Da die Trasse überwiegend durch intensiv genutztes (i.e. gedüngtes) Agrarland verläuft, sind keine negativen Einflüsse zu erwarten.

Im Fall des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden ist mit Auswirkungen durch Nährstoffeinträge zu rechnen ist. Extensiv genutzte Grünlandflächen sind in Österreich insbesondere durch die Aufgabe bzw. Intensivierung der Bewirtschaftung gefährdet. Entscheidend für die Erhaltung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche ist daher die Weiterführung der standortgerechten Bewirtschaftung, wodurch dem Halb-Trockenrasen zusätzliche projektbedingten Einträge wieder entzogen werden.

Der in den Einreichunterlagen dargelegten Argumentation, dass der zusätzliche Nährstoffeintrag am besten durch die die Weiterführung der extensiven Wiesennutzung entzogen wird, kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden. Während allerdings der zusätzliche Stickstoffeintrag auf die in unmittelbarer Trassennähe (ca. 30 – 70m) gelegene Fläche klar absehbar ist, ist die Weiterführung der extensiven Nutzung nicht gesichert.

Aus fachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, also z.B. mit dem Grundeigentümer /

Bewirtschafter keine Einigung zu erzielen ist, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.

Eine verkehrsbedingte Beeinträchtigung durch Schwermetalle wird im Fachgutachten 15 (Luftreinhalte-technik) sowie im Fachgutachten 13 (Landwirtschaft) ausgeschlossen.

Die Einschätzung der Belastung durch Feinstaub zielt auf den Schutz des Menschen hin, der Grenzwert bezieht sich dabei auf einen dauerhaften Aufenthalt. Für Pflanzen und Tiere liegen derzeit keine entsprechenden Grenzwerte oder Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen der Feinstaubbelastung vor.

Aufgrund der im Projekt festgelegten Maßnahmen wie dem Befeu-chten von nicht befestigten Wegen, Reifenwaschanlagen, Transport in erdfeuchten Zustand sind hinsichtlich der Staubbelastung keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

Im Fachgutachten 15 wird bezüglich forstwirtschaftlicher Nutzflächen festgehalten, dass aus luftreinhalte-technischer Sicht „die aus dem Vorhaben zu erwartenden Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen bzw. der im Anhang angeführten Auflagen und Betriebsbedingungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen“ sind.

Die im Fachbericht Luft und Klima durchgeführten Berechnungen über die zu erwartende Ozonbelastung zeigen, dass bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur derzeitigen IST-Situation (2006) keine signifikanten Änderungen eintreten. Entsprechende Richtwerte werden allerdings, wie im Teilgutachten 13 (Landwirtschaft) angeführt, in Österreich wie auch in weiten Teilen Europas derzeit regelmäßig überschritten. Für weitere Ausführungen zum Thema wird auf die Ausführungen im Teilgutachten 13 (Landwirtschaft) verwiesen!

Zusammenfassend ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Teilgutachten bzw. vom ASV für Luftreinhalte-technik im Teilgutachten 15 ergänzend angeführten Auflagen projektbedingte Immissionen so gering gehalten werden, dass keine erhebliche Belastungen für die Umwelt ausgelöst werden und keine Ökosysteme bleibend geschädigt werden.

Fragenbeantwortung:

Ad 1) Werden Ökosysteme/Biotope durch Luftschadstoffe beeinflusst?

Die Trasse verläuft überwiegend durch intensiv genutztes (i.e. gedüngtes) Agrarland. Durch die prognostizierte geringfügige Erhöhung der vorhandenen Grundbelastung im trassennahen Bereich sind hier keine negativen Einflüsse zu erwarten. Eine Ausnahme stellt der kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden dar, wo mit Auswirkungen durch Nährstoffeinträge zu rechnen ist.

Hinsichtlich Waldflächen wird bereits im Fachgutachten 15 festgehalten, dass aus luftreinhalte-technischer Sicht „die aus dem Vorhaben zu erwartenden Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen bzw. der im Anhang angeführten Auflagen und Betriebsbedingungen als irrelevant bzw. vernachlässigbar anzusehen“ sind.

Ad 2) Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Beeinträchtigungen werden auf Basis der Ausführungen im Fachgutachten 15 (Luftreinhalte-technik) keine erwartet. Eine Ausnahme stellt der kleinflächig ausgebildete Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtswalden dar, wo durch vermehrte Nährstoffeinträge der ausschlaggebende Faktor der Nährstoffarmut beeinflusst wird.

Ad 3) Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Hier ist auf die Ausführungen im Fachgutachten 15 (Luftreinhalte-technik) zu verweisen, wonach Überschreitungen der in der Ökosystem-Verordnung und in der Zweiten Verordnung gegen forstliche Luftverunreinigungen angeführten Immissionsgrenzwerte im Bereich der forstlichen Nutzflächen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen bzw. bei Einhaltung der im Anhang angeführten Auflagen und Betriebsbedingungen ausgeschlossen werden können.

Ad 4) Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotope bleibend zu schädigen?

Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Teilgutachten bzw. vom ASV für Luftreinhalte-technik im Teilgutachten 15 ergänzend angeführten Auflagen werden projektbedingte Immissionen so gering gehalten, dass keine erhebliche Belastungen für die Umwelt ausgelöst werden und keine Ökosysteme bleibend geschädigt werden.

Ad 5) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Vergl. Auflagen!

Auflagen:

1. Die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtswalden (W 63) ist vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Luftschadstoffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die hier –auszugsweise!- angeführt werden. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

Im Projekt vorgesehene Maßnahmen (Auszug):

- Die Staubentwicklung wird durch das Feuchthalten verwehungsfähiger Oberflächen hintan gehalten.
- Die zusätzlich in der Bauphase beanspruchten Offenlandflächen sowie befristete Rodungsflächen und temporär beanspruchte Ufergehölze werden -unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Bedingungen- unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

5.2 Risikofaktor 82:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Nach FRITZER (1992) führen Abwässer von Straßen besonders beim ersten Spülstoß nach Niederschlagsereignissen hohe Konzentrationen an Schadstoffen. Der Regen nimmt dabei auf der Straße neben den atmosphärischen Verunreinigungen zusätzlich partikuläre und lösliche Stoffe auf, die im Laufe von Trockenperioden auf die Fahrbahn gelangt sind (z.B.: Fahrbahnabrieb, Abrieb von Reifen, Kupplungsbelägen und Bremsbelägen, Emissionen von Fahrzeugen, Motoren- und Getriebeöle).

Werden diese Abwässer ungefiltert in ein Gewässer eingebracht, können daraus erhebliche ökologische Schäden resultieren, wie dies beispielsweise in Deutschland dokumentiert ist, wo eine Population der stark gefährdeten Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) durch den Bau einer Straße und die Einleitung von Bau- und Straßenabwässern zerstört wurde (RECK & KAULE 1993).

Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind im Bereich der Brückenquerungen über die Erlauf sowie beim Entwässerungsbauwerk bei Neumühl gegeben. Im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume werden die möglichen Auswirkungen sowie die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen folgendermaßen dargestellt:

In der Bauphase werden Baustellenabwässer in die Erlauf abgegeben. Der geplante Einsatz von Gewässerschutzanlagen im Zuge der Reinigung von Baustellenabwässern ist dazu geeignet, den Eintrag eutrophierender Stoffe in das Gewässer wesentlich abzumindern, weiters erfolgt eine Drosselung der Einleitung (Verhinderung von Schwall).

Die im Gewässer durch notwendige Baumaßnahmen hervorgerufene Trübe ist durch keine wirkungsvolle Kompensationsmaßnahme vermindert. Sie stellt den mit Abstand größten Eingriff in den Gewässerhaushalt dar. Veränderungen der Gewässersohle (Ablagerungen von Feinsedimenten) werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch nachfolgende natürliche

Hochwasserereignisse kompensiert. Schäden an der Zönose insbesondere am Fischbestand können minimiert werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Hauptlaichzeit der Hauptfischarten durchgeführt werden.

In der Betriebsphase sieht die technische Entwässerungsplanung die gedrosselte Einleitung der vorgereinigten Straßenabwässer (Absetz-, und Filterbecken) in die Erlauf vor. Aufgrund der Größe des Gewässers (MJNQ ist über 4 m³/s) ist mit keiner negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen. Die wesentliche Wirkung auf den Stoffhaushalt der Gewässer ist die Einleitung der chloridhaltigen Winterwässer an drei Punkten in den betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Die technische Straßen- und Entwässerungsplanung sieht zum Schutz des Grundwassers und des Bodens die Reinigung der anfallenden Straßenabwässer in Absetz- und Filterbecken vor. Als Vorfluter für diese Wässer fungiert die Erlauf bzw. der Mühlbach.

Die Berechnungen in der UVE zeigen, dass sich die Chloridimmission um weniger als 4 mg/l Chlorid erhöht, damit bleibt die Belastung weit unter einem tolerierbaren Bereich von 100 mg/l Chlorid in der Immission. Dies bedeutet auch, dass das Gewässer trotz der Einleitungen einen guten ökologischen Zustand erreichen kann und das Projekt somit keine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen bzw. chemischen Zustandes verursachen wird.

In anderen Bereichen des Untersuchungsgebietes sind weder qualitativ noch quantitativ Veränderungen des Wasserhaushaltes und damit in Zusammenhang stehender Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume zu erwarten.

Gutachten:

Abwässer / Sickerwässer, die im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Umfahrungsstraße Wieselburg anfallen, betreffen die Erlauf, die im Zuge des Verlaufes zwei mal gequert wird.

Das Straßenoberflächenentwässerungssystem sammelt 90 % der Fahrbahnwässer und leitet die vorgereinigten Wässer in den Vorfluter ein, im Grundwasserschongebiet beläuft sich dieser Wert auf 100 %. Die Straßenabwässer werden ausschließlich in die Erlauf eingeleitet, kleinere Gewässer sind nicht betroffen.

In der Bauphase sind erhöhte Eintrübungen im Gewässer durch die erforderlichen Einbauten (Brückenpfeiler) zu erwarten. Eine mögliche Beeinträchtigung der Erlauf durch lokale Feinsedimentauflagerungen unterhalb der Baumaßnahmen kann in einem dynamischen Flusssystem durch nachfolgende Hochwasserereignisse kompensiert werden.

Da die betroffenen Ökosysteme Oberflächengewässer sind und Auswirkungen auf Fische angesprochen sind, wird abschließend auf die Ausführungen der ASV für Gewässerökologie sowie des ASV für Fischerei verwiesen.

Auflagen:

Keine.

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Abwasser / Sickerwasser sind Maßnahmen wie ein Straßenoberflächenentwässerungssystem vorgesehen, dass 90 % der Fahrbahnwässer sammelt und in vorgereinigten Wässer in den Vorfluter einleitet. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

5.3 Risikofaktor 83:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
5. Werden Lärmimmissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Lärmimmissionen vermieden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotope bleibend zu schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Seit den umfassenden Untersuchungen einer niederländischen Arbeitsgruppe (z.B. in REIJNEN et al. 1995) wurde Verkehrslärm als für Brutvögel entscheidender Beeinträchtigungsfaktor im Zusammenhang mit der Errichtung von Straßen angesehen (FORMAN & ALEXANDER 1998). Diese Ergebnisse wurden daher folgerichtig in der entsprechenden RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Lärms wird in den vorliegenden Einreichunterlagen (Band Tiere, Pflanzen, Lebensräume) auf Grundlage der RVS 04.03.13 durchgeführt, welche Tabellen nach REIJNEN et al. 1995 verwendet und so die Wirkdistanzen nach DTV und Geschwindigkeit definiert.

In Österreich wird derzeit im Rahmen einer umfassenden Studie im Auftrag des BMVIT geprüft, in wie weit die vorliegenden und derzeit als Standard angewandten Dezibel-Grenzwerte und Wirkdistanzen weiterhin zur Anwendung kommen sollen. Erste Ergebnisse liegen vor und wurden bereits präsentiert, ein zusammenfassender Schlussbericht ist für 2010 angekündigt.

Auf Grundlage einer Literaturlauswertung und umfassender Freilanderhebungen wurde folgendes festgestellt:

Eine Verminderung der Aktivitätsdichten von Vögeln an Straßen ist nachweisbar, wenn auch nur für den kleineren Teil des untersuchten Artenspektrums Wirkdistanzen über 100 m festgestellt werden konnten. Aufgrund der im Vergleich zu Literaturangaben geringen Wirkdistanzen kann nicht mehr automatisch davon ausgegangen werden, dass der Lärm der einzig ausschlaggebende Faktor ist. Als grobe Richtwerte für Wirkdistanzen können die in der RVS „Vogelschutz an Verkehrswegen“ angegebenen Werte (die aus einem derzeit vergriffenen Manual von R. Reijnen und Mitarbeitern stammen) jedoch weiterhin herangezogen werden (BIERINGER, STROHMAYER & KOLLAR, Zusammenfassung der Präsentation am 12.10.2005 am BMVIT).

Die im vorliegenden Projekt auf Grundlage der RVS 04.03.13 angewandte Methodik zur Erhebung der Wirkdistanzen führt daher auf Basis der neuen Erkenntnisse tendenziell zu einer Überschätzung der Wirkdistanzen. Mögliche Auswirkungen durch Lärm liegen daher jedenfalls unter den bei der Projektierung der Trasse berücksichtigten Werten.

Arten, wie Triel, Wachtelkönig oder Zwergdommel, die als besonders lärmempfindlich bekannt sind (MIERWALD et al. 2007) kommen im Projektgebiet nicht vor. Als lärmempfindlichste Art wurde die Waldohreule identifiziert, die in Niederösterreich und Österreich weit verbreitet und nicht gefährdet ist. Als DTV wird der maximale Wert aus den Unterlagen entnommen, das sind über 18.000 für die Prognose 2025, dies fällt in die Kategorie 15-20.000 und ergibt bei der Ausbaugeschwindigkeit von 100km/h eine errechnete Wirkdistanz von 245m.

Die vorliegenden Untersuchungen z.B. von der Arbeitsgruppe um REIJNEN gründen ihre Aussagen auf den straßenbedingten Dauerlärm. In den vorgelegten Unterlagen zum Projekt wird der Baustellenlärm als vorübergehend und daher nicht dauerhaft definiert und werden diesem daher keine vergleichbare Wirkung zugeschrieben, jedoch grundsätzlich in die Planung miteinbezogen. Beispielsweise ist im Projekt vorgesehen, Bauarbeiten während der Wochenstubezeit der Fledermäuse im Bereich von wichtigen Habitaten zeitlich beschränkt bzw. ohne künstliche Beleuchtung durchzuführen.

Gutachten:

Dass Straßenlärm zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln führen kann ist ausreichend belegt. Angenommen wird weiters, dass das –in unterschiedlichem Ausmaß vorhandene- Meideverhalten straßennaher Bereiche nicht allein durch Lärm verursacht wird, sondern in Verbindung mit anderen Einflussfaktoren wie beispielsweise visuellen Effekten wie Licht oder Horizontüberhöhung wirkt.

Diese Aspekte und optische Störungen (Risikofaktor 89) werden hier daher gemeinsam behandelt!

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann während der Bauzeit durch Lärm und Licht der Baustelle entstehen. Bestimmte Arten wie Mausohr und die Langohrfledermäuse orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur aktiv akustisch (Echoortung), sondern hauptsächlich passiv akustisch. Durch die Verlärmung an nächtlichen Baustellen kann es bei lärmempfindlichen Arten zur Aufgabe von Jagdhabitaten kommen.

Auswirkungen von Lärm und Licht wurden in den eingereichten Unterlagen bzw. in der Planung in Zusammenhang mit Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse berücksichtigt.

Die Trasse ist über weite Bereiche beidseitig von Lärmschutzwänden gesäumt. Hier wurden keine Auswirkungen hinsichtlich Licht und Lärm beschrieben und sind auch keine signifikanten Auswirkungen aus diesem Thema zu erwarten. Nachfolgend eine Beschreibung der Bereiche, wo Vögel oder Fledermäuse durch Fernwirkung (Lärm / Licht) betroffen sind:

Im Waldgebiet am Jägerstein sind keine Lärmschutzwände vorgesehen und sind daher grundsätzlich Fernwirkungen (Lärm / Licht) auf weit verbreitete Waldvogelarten wie Amsel, Buchfink oder einige Meisenarten zu erwarten. Zu beachten ist hier allerdings die hohe Vorbelastung durch die bestehende B25, was in vermindertem Ausmaß auch auf das südlich der L6007 gelegene Waldstück zutrifft.

In der Agrarlandschaft zwischen Holzing und Fohra sind gegen Osten keine Lärmschutzwände vorgesehen und ist daher für Fledermäuse von einer Fernwirkungen im Bereich der angrenzenden Gehölze auszugehen.

Der westlich der Trasse gelegene Dürnbach und dessen Gehölzvegetation ist etwa ab dem Bereich der Stromleitungstrasse Lärm- und Lichtimmissionen ausgesetzt, da hier die Lärmschutzwand endet. Davon berührt werden hier jagende Fledermäuse oder Vogelarten wie Amsel, Kohlmeise oder Buntspecht.

Die Trasse durchschneidet ein bisher von Lärm und Licht unbelastetes Waldgebiet. Von der Mopsfledermaus, die im Gebiet nachgewiesen wurde, ist bekannt, dass sie empfindlich auf Licht im Jagdgebiet oder auf Flugwegen reagiert (Limpens et al. 2005). In diesem Zusammenhang ist auf den fehlenden Blendschutz im Bereich der Grünbrücke hinzuweisen, wo nur ein Geländer in der Höhe von 1m vorgesehen ist. Für eine beidseitige Anbringung ist zu sorgen, um nachtaktiven Tieren eine von Blendwirkung freie Nutzung der Querungshilfe zu ermöglichen.

Der Bereich der wiesengeprägten Agrarlandschaft südlich von Gumprechtsfelden wird von Fledermäusen zur Nahrungsaufnahme genutzt. Hier ist mit Störungen durch Fernwirkungen zu rechnen.

Im naturschutzfachlich bedeutenden Bereich der beiden Erlaufquerungen können negative Auswirkungen auf Vögel oder Fledermäuse durch Lärm oder Licht durch die im Projekt vorgesehene beidseitige Anbringung von Lärmschutzwänden hinten gehalten werden.

Fragenbeantwortung:

Ad 1) Werden Ökosysteme/Biotope durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?

Der geplante Verlauf der Umfahrung Wieselburg ist über weitere Bereiche von Lärmschutzwänden gesäumt. Lärmimmissionen treten lokal dort auf, wo diese unterbrochen sind. Davon betroffen sind die durchquerten Waldgebiete, ein Ufergehölz am Dürnbach sowie offene Agrarlandschaften wie die Wiesenlandschaft bei Gumprechtsfelden.

Ad 2) Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinflussungen sind lokaler Natur, betreffen keine naturschutzfachlich bedeutenden Arten und sind daher generell gering einzustufen. Eine Ausnahme bildet der Eingriff am Rottenhauser

Berg, der bislang weitgehend frei von Lärmimmissionen war. Hier sind verbleibende Auswirkungen zu erwarten (Fledermausarten, Wildtiere).

Ad 3) Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Der weiträumigen Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden kann eine hohe Wirksamkeit zugesprochen werden.

Ad 4) Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte liegen für die naturschutzfachliche Betrachtung nur in Form der entsprechenden Vorgaben der RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) vor, welche bei der Planung des Projektes berücksichtigt wurden.

Ad 5) Werden Lärmimmissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Lärmimmissionen vermieden, die geeignet sind, Ökosysteme/Biotop e bleibend zu schädigen?

Durch die weiträumigen Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden können die Lärmimmissionen auf ein fachlich vertretbares Ausmaß reduziert werden.

Ad 6) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Vergl. Auflagen

Auflagen:

- Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendschutz (Zielhöhe 2 m) anzubringen.
- Die im Projekt vorgesehene Verwendung „insektenfreundliche Lichtanlagen“ bei einer allenfalls erforderlichen Baustellenbeleuchtung wird dahingehend präzisiert, dass Natriumdampflampen mit verminderter Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden sind, die darüber hinaus nach oben hin abgeschirmt sein müssen.

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Lärm sowie optische Störungen inkl. Licht sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die hier –auszugsweise!- angeführt werden. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

Im Projekt vorgesehene Maßnahmen (Auszug):

- Bei notwendiger Baustellenbeleuchtung werden insektenfreundliche Lichtenanlagen verwendet, um die Lockwirkung auf Insekten und ihre Fressfeinde zu verringern.
- Reduzierung von Lichtimmissionen: Im Bereich von Flugstraßen und wichtigen Habitaten werden während der Wochenstubezeit (April bis September) ausschließlich zwischen 7 und 19 Uhr bzw. ohne künstlicher Beleuchtung durchgeführt.
- Im Bereich der beiden Erlaufbrücken und große Bereiche der übrigen Trasse sind jeweils beidseitig Lärmschutzwände vorgesehen, welche –neben anderen Wirkungen- eine Funktion als Blendschutz übernehmen.

5.4 Risikofaktor 84:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotop durch Erschütterungen, welche durch das Vorhaben verursacht werden, beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Projektsbedingte Auswirkungen von Erschütterungen auf Ökosysteme könnten grundsätzlich in der Bauphase auftreten; Grenzwerte aus dem gegenständlichen Fachbereich liegen dazu nicht vor. Zur Einschätzung können daher nur Aussagen herangezogen werden, die für den Bereich von Bauwerkserschütterungen vorliegen (wie ÖNORM S 9020). Laut Teilgutachten 9 (Geologie inkl. Erschütterungen) werden diese Grenzwerte grundsätzlich eingehalten.

Im Band Tiere, Pflanzen, Lebensräume wird auf die Sensibilität von Reptilienarten auf Erschütterungen hingewiesen. Insbesondere in der Bauphase kann es zu Auswirkungen wie dem Meiden des Nahebereichs von Baustellen kommen, da sich infolge der kurzen Zeitspanne keine Gewöhnungseffekte einstellen können.

Gutachten:

Untersuchungen zur Auswirkung von straßeninduzierten Erschütterungen auf Tiere liegen nur wenige vor (BAUM 1998). Auch in der Literaturstudie zu Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt (GLITZNER et al. 1999) sind dazu keine Angaben enthalten.

Im Verlauf und im direkt betroffenen Umfeld der vorgesehenen Trasse wurden im Zuge der Untersuchungen keine Reptilienlebensräume festgestellt, die in der Bauphase durch Meideverhalten in der Nutzung ihres Lebensraum einschränkt werden könnten. Es ist daher mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auflagen:

Keine

5.5 Risikofaktor 85:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das eingereichte Projekt der Umfahrung Wieselburg verläuft aufgrund der Topographie und anderen Bedingungen (z.B. Querung von Bahninfrastruktur) über weite Bereiche in Dammlage oder schneidet in das Gelände ein. Eine umfassendere Darstellung dazu ist in Punkt 1 (Trassenverlauf) sowie im Einreichprojekt zu finden.

Gutachten:

Unter Ausklammerung der hier nicht behandelten Frage des Landschaftsbildes können trassenbedingte Geländeänderungen Naturschutzbelange dann berühren, wenn dadurch Barrierewirkungen entstehen oder naturschutzfachlich bedeutsame Flächen beansprucht werden. **Diese Auswirkungen werden in den entsprechenden Ausführungen im Gutachten (Flächeninanspruchnahme bzw. Zerschneidung) behandelt.**

Eigens angeführt wird ein Aspekt, der bei der Planung der Böschungsgestaltung sowie der flächigen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten ist, um die Errichtung von Vogelfallen zu vermeiden: Neu angelegte Gehölzpflanzungen dürfen –insbesondere bei Einschnittsböschungen– nicht unmittelbar am Straßenrand gepflanzt werden, da dadurch angelockte Vögel bei der Querung der Trasse zu Tode kommen. Dieser Umstand wurde bei der vorliegenden Projektplanung berücksichtigt.

Fragenbeantwortung:

Ad 1) Werden Ökosysteme/Biotope durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Siehe Risikofaktor 86 und 88!

Ad 2) Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Siehe Risikofaktor 86 und 88!

Ad 3) Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Siehe Risikofaktor 86 und 88!

Ad 4) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Siehe Risikofaktor 86 und 88!

Auflagen:

Siehe Risikofaktor 86 und 88!

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen durch Geländeänderungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Gehölzpflanzungen werden mit einem Mindestabstand zum Straßenrand angelegt, um Kollisionsverluste bei Vögeln zu vermeiden. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

5.6 Risikofaktor 86:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen?
2. Werden durch das Vorhaben die in § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angesprochenen Schutzinteressen nachhaltig i.S.v. Abs. 3 beeinträchtigt?
3. Können bejahendenfalls diese Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen (Abs. 4) ausgeschlossen werden?
4. Wie ist der Erhaltungszustand (s. § 9 Abs. 2 Z. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000) der vom Vorhaben berührten natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL zu beschreiben?

5. Wie ist der Erhaltungszustand (s. § 9 Abs. 2 Z. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000) der vom Vorhaben berührten Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL, sowie der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser RL genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume zu beschreiben?
6. Werden die beschriebenen Erhaltungszustände durch das Vorhaben beeinträchtigt?
7. Ist bejahendenfalls diese Beeinträchtigung als erheblich zu qualifizieren? Wenn ja:
 - 7a. Gibt es Alternativen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes?
 - 7b. Ist die vorgelegte Alternative jene mit den geringsten Beeinträchtigungen im Sinne der Erhaltungsziele für die Europaschutzgebiete?
 - 7c. Wie werden die projektgemäßen Ausgleichsmaßnahmen beurteilt? Sind zusätzliche Maßnahmen notwendig?
8. Ist das Vorhaben mit der Zielsetzung, günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen, vereinbar?
9. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden? Ist das Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes umweltverträglich?

Darlegung des Prüfumfanges bzgl. § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

„Werden durch das Vorhaben die in § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angesprochenen Schutzinteressen nachhaltig i.S.v. Abs. 3 beeinträchtigt?“

Nach § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dürfen bewilligungspflichtige Vorhaben nur dann genehmigt werden, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen des 1. Landschaftsbildes, 2. des Erholungswertes der Landschaft oder 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes i.S.v. Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Vorliegendes Teilgutachten umfasst demnach ausschließlich die im § 7 NÖ NSchG 2000 angesprochenen ökologischen Aspekte und nicht Aspekte des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft!

Befund:

Die geplante Errichtung der Umfahrungsstraße Wieselburg bedingt die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch den Straßenverlauf und die erforderlichen Nebenanlagen. Während der Bauphase werden temporär weitere Flächen für Baustelleneinrichtungen oder Lagerflächen beansprucht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dabei zu prüfen, ob geschützte bzw. gefährdete Lebensräume oder Arten gefährdet werden und ob bzw. in welchen Zeiträumen eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes möglich ist.

Sind Tierarten betroffen, ist zu prüfen, ob Fortpflanzungsquartiere (Höhlenbäume, Laichhabitate etc.), Jagdhabitate oder wichtige Migrationsachsen betroffen sind und ob diese dauerhaft oder ausschließlich während der Bauphase beansprucht werden.

Teilraum 1 - Waldgebiet Jägerstein

Der Betrieb der B25 beansprucht im Teilraum eine Fläche von knapp 8 ha, 4,4 ha davon sind Waldfläche. Besonders hervorzuheben ist, dass der Verlust in hohem Ausmaß (> 3 ha) Laub- und Mischwald betrifft. Diese Flächenverluste führen dazu, dass für einige waldbewohnende Vogelarten wie beispielsweise Schwarzspecht oder Dohle Brutlebensraum verloren geht. Laichgewässer von Amphibien sind keine betroffen, die Waldbereiche des Jägerstein sind jedoch potentielle Sommerlebensräume.

Hinsichtlich Fledermäuse betragen die direkten Flächenverluste durch die Trasse rund 4,5 ha an Waldfläche sowie rund 0,14 ha an Hecken, welche Leitlinienfunktion für strukturgebundene Arten aufweisen können. Der Verlust an Wald betrifft Flächen die direkt an der B25 liegen und damit bereits vorbelastet sind sowie bisher unbelastete Flächen (vor allem im kleinen Waldbereich südlich der L6007, sowie die Bestände im Waldinneren bei Jägerstein abseits der B25). Ein großer Waldverlust ergibt sich durch den großen Verkehrsknotenbereich im Waldgebiet Jägerstein, wo mindestens fünf Arten jagend nachgewiesen wurden.

Zusätzliche Beanspruchungen während der Bauphase entstehen durch die temporäre Lagerung von Humus entlang der Trasse und befristete Rodungen im Umfeld der vorgesehenen Trasse. Baustelleneinrichtungen und die Zwischenlagerfläche „Holzinger Berg 1“ werden im Gesamtausmaß von 1,6 ha ausnahmslos auf bestehenden Agrarland errichtet.

Teilraum 2 – Agrarlandschaft Holzinger / Fohra

In diesem Teilraum werden überwiegend Ackerflächen beansprucht, naturschutzfachlich relevante Bereiche betreffen einen gehölzfreien Abschnitt des Zeiselgrabens (0,15 ha) sowie Heckenanlagen (0,04 ha).

Die Avifauna besteht aus Arten des offenen Ackerlandes, hier ist vor allem das durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdete Rebhuhn (*Perdix perdix*) anzuführen, dessen Brutlebensraum durch das Projekt verkleinert wird. Der Zeiselgraben sowie ein Retentionsbecken an der Straße Wieselburg – Petzenkirchen sind durch das Projekt betroffen, stellen aber keine Laichgewässer dar. Der Zeiselgraben stellt jedoch eine bedeutende Verbindung zwischen den Laichgewässern in der Agrarlandschaft bei Fohra und dem potentiellen Sommerlebensraum am Holzinger Berg dar. Hier kommt es in der Bau- und Betriebsphase zu einer Inanspruchnahme von Fläche. Die wesentliche Wirkung ist allerdings die Trennungswirkung zwischen Laichplätzen und Sommerlebensraum (vergl. dazu die Ausführungen in RF 88 „Zerschneidung der Landschaft“).

Für Fledermäuse betragen die direkten Flächenverluste durch die Trasse kleine Bereiche an Waldfläche, Hecken und Gehölzstrukturen bzw. rund 1,5% der im Teilraum für Fledermäuse relevanten Lebensräume. Die Verluste betreffen hauptsächlich Kleinstrukturen in einer strukturarmen Landschaft.

Zusätzliche Beanspruchungen während der Bauphase entstehen durch die temporäre Lagerung von Humus entlang der Trasse. Dies betrifft überwiegend Ackerflächen sowie Heckenanlagen am Holzinger Berg. Das naturschutzfachliche bedeutende Erlenwäldchen am Zeiselgraben wird durch eine Einschränkung des Baufeldes nicht tangiert. Zwischenlagerflächen im Gesamtausmaß von 1,9 ha werden ausnahmslos auf bestehenden Agrarland errichtet.

Teilraum 3 – Ortsbereiche Wieselburg / Petzenkirchen

In diesem intensiv genutzten Siedlungsraum quert die Trasse eine Kiefernzeile der Klärnalage und eine Ruderalflur der Brauerei. Brutplätze und Aktionsräume von sensiblen Vogelarten sind keine betroffen. Das gilt auch für die im Teilraum liegenden Laichgewässer (Fischteich Schloss Petzenkirchen, Teich Fa. Haubenberger) sowie Sommerlebensräume. Durch die Trasse geht eine Baumzeile rund um die Kläranlage im Ausmaß von rund 4% der im Teilraum für Fledermäuse potenziell geeigneten Lebensräumen verloren.

Teilraum 4 – Niederung der Erlauf Nord

Der als Natura 2000 – Gebiet ausgewiesene Talraum der Erlauf wird mit einer Brücke überspannt, deren Widerlager außerhalb des Gebietes liegen. Durch die erforderlichen Pfeiler wird flussbegleitendes Gehölz linksufrig der Erlauf sowie rechtsufrig des Mühlbachs dauerhaft beansprucht.

In der Bauphase werden auf beiden Seiten der Brücke jeweils 5 m zusätzliche Flächen beansprucht, was im Bereich der begleitenden Ufergehölze zu befristeten Rodungen führt. Am linken Erlaufufer wird dieser Puffer für die Herstellung einer temporären Baustraße vergrößert (0,3 ha), um das Niveau der Erlauf-begleitenden Konglomeratbank zu erreichen. Nördlich der Kläranlage kommt es Zuge der Herstellung einer Ausleitung von Straßenwässern zu einer weiteren kleinflächigen Beanspruchung des linksufrigen Ufergehölzsaumes.

Die Avifauna im Gebiet weist mit Arten wie Gebirgsstelze, Bachstelze, Wasseramsel oder Eisvogel eine typische Artengemeinschaft flussbegleitender Lebensräume auf. Auch wenn keine Brutlebensräume direkt betroffen sind, ist doch deren Aktionsraum betroffen und die Habitatnutzung lokal eingeschränkt.

Im Teilraum sind keine Laichgewässer oder potentielle Sommerlebensräume von Amphibien oder Reptilien betroffen. In der Bauphase gehen kleine Anteile an Auwald und Uferbegleitgehölz an der Erlauf und am Mühlbach verloren, was rund 3,7% des für Fledermäuse geeigneten Lebensraumes im Teilraum entspricht. Bei entsprechendem Höhlenangebot ist mit einem Verlust an Quartieren zu rechnen. Die Ufergehölzbereiche an Erlauf und Mühlbach haben eine hohe Leitlinienfunktion, die während der Bauphase vorübergehend unterbrochen wird. Während der Bauphase ist deshalb von einer Barrierewirkung auszugehen.

Teilraum 5 – Ortsbereich Breiteneich

In der Betriebsphase wird das Ufergehölz am Dürnbach im Ausmaß von 0,05 ha beansprucht. Im Teilraum wurden Vogelarten der nahen Siedlung angetroffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese sind keine zu erwarten.

Amphibien können in der Bauphase durch die Verlegung des Dürnbaches berührt werden. Durch die Trasse gehen Uferbegleitgehölze in einem Ausmaß von rund 3% der im Teilraum für Fledermäuse potenziell geeigneten Lebensräume verloren, in der Bauphase beträgt dieser Anteil befristet rund 5,7%.

Teilraum 6 – Agrarlandschaft Hochterrasse östlich Wieselburg

Der geplante Trassenverlauf führt überwiegend über Ackerflächen. Die Querung des Dürnbaches erfolgt mit einer Brücke, die als Kleintierdurchlass gestaltet ist. Hier kommt es zu Flächenverlusten am Ufergehölz des Dürnbaches.

Die Avifauna des Teilraumes besteht aus Bodenbrütern der Ackerflächen sowie aus Brutvögeln der Gehölzreihe. Im Ackerland sind Reviere des Rebhuhns und der Feldlerche durch Flächenverbrauch betroffen, in der Gehölzreihe wird der Brutraum einiger verbreiteter und häufiger Vogelarten verkleinert.

Arten der Herpetofauna wurden im betroffenen Teilraumabschnitt des Dürnbaches nicht nachgewiesen. Durch die Trasse gehen Gehölzpflanzungen in einem Ausmaß von rund 9,5% der im Teilraum für Fledermäuse potenziell geeigneten Lebensräume verloren, in der Bauphase ist dieser Anteil geringfügig erhöht.

Teilraum 7 – Waldgebiet Rottenhauser Berg

Flächenverluste entstehen durch die Trasse und im Einschnittsbereich des Rottenhauser Berges auch durch die (aufgrund der geologischen Bedingungen notwendigen) beidseitigen flachen Einschnittsböschungen. In der Bauphase wird hier daher ein 30 – 40 m breiter Waldstreifen beansprucht. In der Betriebsphase verbleibt ein 10m breiter Bereich im Anschluss an die Fahrbahn gerodet, um ein Kollisionsrisiko von Vögeln zu vermeiden. Die beanspruchten Waldflächen sind überwiegend Fichtenforst, in geringem Ausmaß ist Laubwald (0,37 ha) und Mischwald (0,13 ha) betroffen.

Die Avifauna besteht aus typischen und weit verbreiteten Arten des Waldes, Brutplatzverlust für seltene oder gefährdete Arten ist nicht zu erwarten. Amphibien und Reptilien wurde im Zuge der Erhebungen zur UVE nicht nachgewiesen, durch die geplante Trasse sind demnach keine Eingriffe in deren Lebensräume zu erwarten.

Die Wirbellosenfauna wurde anhand der Heuschrecken erhoben und entspricht jener von teils feuchten Waldlichtungen. Nachgewiesen wurden drei in Österreich potentiell gefährdeten (NT – Near Threatened) Arten, nämlich *Leptophyes albobittata* (Gestreifte Zartschrecke), *Metrioptera bicolor* (Zweifarbige Beißschrecke) und *Chrysochraon dispar* (Große Goldschrecke).

Die direkten Flächenverluste durch die Trasse betragen rund 2 ha an Waldfläche (inkl. Fichtenforst) sowie rund 0,14 ha an Obstwiese, Hecken und Baumzeilen. Am südlichen Waldrand wurden mindestens fünf Arten jagend nachgewiesen, welche durch die Trasse in ihren Jagdhabitaten unmittelbar betroffen sind. Darunter befinden sich die einzigen Nachweise von Mopsfledermaus und Mausohr/Kleines Mausohr im gesamten Gebiet, es muss davon ausgegangen werden, dass der südliche Waldrand Rottenhauser Berg zusammen mit den angrenzenden Baumzeilen in Teilraum 9 einen wichtigen Jagdhabitatverbund dieser beiden Arten bildet. Von der Mopsfledermaus, einer „Waldfledermaus“, könnten Wochenstubenquartiere durch die Rodungen betroffen sein. Unter Einbeziehung von Flächenentwertungen durch Licht und Lärm (RF 83 & 89) ergeben sich insgesamt Flächenverluste von rund 18% der im Teilraum für Fledermäuse relevanten Lebensräume

Teilraum 8 – Agrarisch geprägte Niederterrasse Neumühl

In der Betriebsphase sind Verluste an Ufergehölzen (0,09 ha), Obstbaumzeilen (0,09 ha) und Heckenbereiche (0,06 ha) sowie Sukzessionsflächen (0,02 ha) im Bereich einer ehemaligen Materialentnahmestelle zu erwarten. Der überwiegende Anteil an beanspruchter Fläche ist mit 10,75 ha Ackerland. Der Grubbach wird um ca. 170 m verlegt und mit einer Brücke überspannt.

Humusablagerungen erfolgen auf bestehenden Ackerflächen und Intensivgrünland. Das Baufeld für die Ausleitung Neumühl umfasst neben Agrarland temporär aber auch Ufergehölz der Erlauf. Im Teilraum 8 werden zusätzlich 3 Bereiche beansprucht: Südlich des Rottenhauser Berges wird eine Zwischenlagerfläche für Erd- und Bodenaushub angelegt, bei Gumprechtsfelden wird eine Baustelleneinrichtung vorgesehen und bei Hochrieß wird ebenfalls eine Zwischenlagerfläche für Erd- Bodenaushub mit einer Materialaufbereitungsstelle eingerichtet. Für die dafür benötigten Flächen werden ungefähr 4 ha Ackerflächen zusätzlich beansprucht.

Die Trasse quert neben Ackerland auch Heckenbereiche sowie Sukzessions- und Wiesenflächen im Bereich einer ehemaligen Materialentnahmestelle. In diesen Bereichen werden Lebensräume vom Braunkehlchen, aber auch von Bodenbrütern wie Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Kiebitz (*Vanellus vanellus*) beansprucht. Beim Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) wird der Verlust eines Brutplatzes erwartet.

Die alten Materialentnahmestellen mit ihren Böschungen und Wiesen stellen Insellebensräume im Ackerland dar. Bei den hier untersuchten Heuschrecken sind die Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), der Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) und die Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*) die sensibelsten Arten der Erhebung, alle drei sind „NT Near Threatened – potentiell gefährdet“. Die Fundorte dieser Arten werden zum Teil beansprucht, ihre Bestände sind aber nicht gefährdet, da Teile der Standorte erhalten bleiben und beide Arten in der Kulturlandschaft weit verbreitet sind.

Durch die Trasse gehen Gehölzpflanzungen im Ausmaß von 10,4% der im Teilraum für Fledermäuse potenziell geeigneten Lebensräume verloren.

Teilraum 9 – Wiesengeprägte Hügellandschaft

In diesem Teilraum werden Biotoptypen nur in sehr geringem Ausmaß im Bereich der Überführungen der Landesstraßen L6141 und L6142 berührt. Lebensräume sensibler Vogelarten oder Laichgewässer bzw. Sommerlebensräume von Amphibien werden durch das Projekt nicht berührt.

Die Trasse berührt den Teilraum nur randlich. Die direkten Flächenverluste durch die Trasse sind daher vernachlässigbar und liegen deutlich unter einem Prozent der für Fledermäuse relevanten Lebensräume im Teilraum.

Teilraum 10 – Niederung der Erlauf Süd

Die Erlauf wird mit einer 119 m langen Brücke überspannt. Die Widerlager befinden sich außerhalb ausgewiesener (Natura 2000-) Schutzgüter, 2 Pfeiler liegen im Schutzgebiet. Linksufrig befindet sich ein Pfeiler im Gewässerbett, rechtsufrig außerhalb des Ufergehölzsaumes im Bereich der Ackerfläche. Rechtsufrig wird die Brücke für einen Wilddurchlass nach Osten verlängert. Einleitungen aus Absetz- und Bodenfilterbecken erfolgen im Bereich der Erlaufufer in Form von Raubetrinnen.

Das Projekt beansprucht in der Betriebsphase Fließgewässerlebensräume (überspannte Fläche 0,04 ha) und Uferbegleitgehölze (0,06 ha). In der Bauphase werden auf beiden Seiten der Brücke jeweils 5 m zusätzliche Flächen beansprucht (Rodungen im Bereich der begleitenden Ufergehölze). Für die Errichtung des Brückenpfeilers im Gewässer wird eine temporäre Vorschüttung von der linksufrigen Seite vorgenommen. Parallel zur Errichtung der Brücke wird auch eine Einleitung am linken Erlaufufer hergestellt, in diesem Bereich werden dafür keine weiteren Flächen beansprucht.

Am rechten Erlaufufer ist für die Errichtung der Brücke auf 700m² eine Baustelleinrichtung im Bereich von Ackerflächen vorgesehen.

Die Avifauna umfasst die biotoptypische Artengemeinschaft von Flusslandschaften. Verluste an Brutlebensraum liegen in geringem Maß durch die Unterbrechung des Ufergehölzsaumes vor. Einflüsse auf den Eisvogel (*Alcedo atthis*) können in Form von Störungen im Nahrungsraum sowie im außerbrutzeitlichen Aktionsraum entstehen. Laichgewässer bzw. Sommerlebensräume von Amphibien werden durch das Projekt nicht berührt.

Verluste an für Fledermäuse relevante Ufergehölze werden durch die Überspannung der Erlauf minimiert. Indirekte Flächenverluste durch Flächenentwertung der brückennahen Lebensräume sind nicht vollständig auszuschließen. In der Bauphase geht Uferbegleitgehölz verloren, was weniger als 1% des für Fledermäuse geeigneten Lebensraumes im Teilraum ausmacht. Die Ufergehölzbereiche an der Erlauf haben eine hohe Leitlinienfunktion, die während der Bauphase vorübergehend unterbrochen wird (Flächenverlust sowie Störungen durch Licht und Lärm). Während der Bauphase ist deshalb von einer Barrierewirkung auszugehen.

Teilraum 11 – Agrarisch geprägte Nieder/Hochterrasse Mühling

Nach der Querung der Erlauf schwenkt die Trasse durch Ackerland zur bestehende B25 und bindet oberhalb einer Schottergrube ein. An Flächenverlust im Rahmen der Biotoptypen ist nur eine geringfügige Inanspruchnahme (0,07 ha) einer Ruderalfläche entlang der bestehenden B25 zu nennen.

Aufgrund der agrarischen Nutzung des Offenlandes sind im Teilraum Bodenbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) durch den Verlust an Brutlebensraum bzw. durch lebensraumverändernde Wirkungen wie Horizontüberhöhung betroffen. Auswirkungen auf die Vogelarten der Kiesgrube werden nicht erwartet.

Die Laichgewässer von Amphibien werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, auch sind keine Sommerlebensräume betroffen.

Durch die Trasse gehen Gehölzstrukturen im Ausmaß von weniger als 1% der im Teilraum für Fledermäuse potenziell geeigneten Lebensräume verloren. Auch in der Bauphase sind weniger als 1% des im Teilraum geeigneten Lebensraumes betroffen.

In der Bauphase werden durch das Baufeld vor allem Acker- und Intensivgrünlandflächen zusätzlich beansprucht. Für die Errichtung der Erlaufbrücke ist am linken Erlaufufer eine Baustelleneinrichtung auf Ackerflächen (0,2ha) vorgesehen.

Maßnahmen

Kompensationsermittlung

Durch die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird gewährleistet, dass erhebliche negative Wirkungen des Vorhabens weitgehend gemindert bzw. ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsflächen wurden nach dem funktionalen (die entsprechenden Naturhaushaltsfunktionen müssen erfüllt sein), dem räumlichen (der Ausgleich muss in räumlicher Nähe der Wirksamkeit des Eingriffs gegeben sein) und den zeitlichen (die Entwicklungszeiten von Biotopen und Ökosystemen nehmen eine entscheidende Rolle in der Qualität der Ausgleichsfläche ein) Aspekt gewählt.

Wirkfaktor Flächenverbrauch

Zur Festlegung der Anrechenbarkeit der Ausgleichsflächen wurde in Folge der Nachforderung durch den ASV für Naturschutz eine Vorgehensweise präsentiert, welche den Ausgleichsbedarf der Biotope aufgrund der ökologischen Wertigkeit ermittelt.

Bei der Ermittlung der ökologischen Wertigkeit von Ausgleichsflächen werden Vorbelastungen wie der Einfluss von Straßen oder Siedlungen berücksichtigt. Des Weiteren wird für jede Ausgleichsfläche auch das Erreichen einer Mindestgröße, die Lage im Biotopverbund sowie der Einfluss durch das Vorhaben zur Beurteilung herangezogen.

Der Ausgleich hat in engem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Schutzgütern zu erfolgen. Die ökologische Wertigkeit wird für jeden Biotoptyp auf Grundlage der Sensibilitätseinstufung in der Bestandsanalyse festgelegt, wobei bei Wäldern Abweichungen in der Einschätzung zwischen Sensibilitätseinstufung und ökologischer Wertigkeit erfolgen. Diese werden aufgrund der Lage in einem Raum mit grundsätzlich hoher Waldausstattung mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit (2) eingestuft.

Wertstufe	Ökologische Wertigkeit	Flächenbedarf
0	Sehr gering	-
1	gering	100%
2	mittel	200%
3	hoch	300%
4	Sehr hoch	500%, sofern überhaupt ausgleichbar

Für die Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der Ausgleichsflächen werden folgende Faktoren berücksichtigt (Details im Projekt):

Der Einfluss von Straßen und Siedlungsgebieten im Umfeld der Ausgleichsmaßnahmen führt zu einer Abminderung der Anrechenbarkeit um den Faktor 0,8. Weiters werden Mindestgröße für Ausgleichsflächen (Wald, Wiesen, Hecken, ...) definiert, bei deren Unterschreitung es ebenfalls zu einer Abminderung um den Faktor 0,8 kommt. Die Anrechenbarkeit von Ausgleichsflächen, die keinen Anschluss an bestehende oder neu geschaffene Strukturen aufweisen wird ebenfalls um diesen Faktor verringert.

Die für jede Ausgleichsfläche festgelegten Minderungsfaktoren werden miteinander multipliziert. Aufgrund des errechneten Produkts wird die Standortseignung für jede einzelne ökologische Ausgleichsfläche festgelegt.

Neben dem Wirkfaktor Flächenverbrauch werden auch Trenn-, Stör- und Barrierewirkungen, welche Auswirkungen auf die untersuchten Tiergruppen haben, dargestellt. Diese werden bei der Ermittlung der Ausgleichsflächen berücksichtigt und in Form einer verbalen Beschreibungen dargestellt.

Die in den Einreichunterlagen dargestellte Vorgehensweise zur Ermittlung der Kompensationsflächen ist aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar.

In der Betriebsphase führen die zur Errichtung der Umfahrung Wieselburg erforderlichen Anlagen wie Straßenkörper, Böschungen oder Nebenanlagen zu dauerhaften Flächenverlusten von Lebensräumen und deren Bewohnern. Angrenzende Bereiche werden in der Bauphase temporär beansprucht und anschließend renaturiert.

Gutachten:

Im Gutachten werden insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume und Arten dargestellt und gewertet. Im Untersuchungsgebiet sind das vor allem Waldflächen, Gewässer und deren begleitende Gehölzsäume sowie strukturierte Wiesenflächen.

Der Ausgleich von beanspruchten Waldbiotopen wird sowohl durch die Neuanlage von standortgerechten Laubmischwäldern als auch durch Strukturverbesserungsmaßnahmen / Bestandsumwandlungen im Bereich von Fichtenmonokulturen durchgeführt. Es wurde ein Flächenpool für ökologische Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet in dem auch Alternativflächen dargestellt sind, auf die im Zuge der Grundstückseinlöse erforderlichenfalls zurückgegriffen werden kann.

Im Projekt ist vorgesehen, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun). Da darüber hinaus ist es erforderlich sicherzustellen, dass bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen ausgegrenzt werden, um erhöhte Verluste und damit eine Fallenwirkung zu vermeiden.

Teilraum 1 – Waldgebiet Jägerstein

Dem Verlust an Waldflächen und da insbesondere von Laub- und Mischwald wird sowohl durch die Neuanlage von standortgerechten Laubwald als auch durch Bestandesumwandlung bzw. Strukturverbesserungen im Ausmaß von 6,5 ha begegnet. Damit wird auch der Laubholzanteil im Waldgebiet Jägerstein, wo eine laufende Umwandlung von Laubwaldbeständen in sekundäre Fichtenforste zu beobachten ist, signifikant erhöht. **Zu beachten ist, dass zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten ist. Ist dies –in Ausnahmefällen!- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf den Verlust von zum Teil älteren Buchenwäldern hinzuweisen, die bereits einen erhöhten Anteil von Alt- und Totholz aufweisen. Diese Strukturen sind typische Elemente reifer Wälder und bilden auch Lebensraum für baumbewohnende Arten wie Vögel oder Fledermäuse. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung des Laubholzanteiles können diese Funktion erst nach Jahrzehnten erfüllen. Daher ist vorgesehen, im Waldgebiet Jägerstein einen bestehenden „hiebsreifen“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern. Da der Verlust dieser Strukturen unmittelbar in der Bauphase eintritt, die in Laubwald umgewandelten Flächen aber viele Jahrzehnte brauchen, um diese Funktion auszugleichen, ist es erforderlich, diese Sicherung beispielsweise durch geeignete privatrechtliche Verträge oder Ankauf der Fläche zumindest für einen Zeitraum von 80 Jahren zu gewährleisten.

Im Bereich Jägerstein wird das Quartierangebot für höhlenbewohnende Fledermäuse durch die Ausbringung von Fledermausnistkästen erhöht. Damit kann einem Mangel an Quartieren, der durch die Rodungsmaßnahmen eintreten kann, bis zur Wirksamkeit der Waldumwandlungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Teilraum 2 – Agrarlandschaft Holzling / Fohra

Der Bereich des gehölzfreien Abschnittes des Zeiselgrabens wird durch die Neuanlage eines standortgerechten Laubholzmischbestandes als Lebensraum aufgewertet. Heckenstrukturen und Hochstaudenfluren, die im Zuge des Projektes beansprucht werden, werden im Biotopverbund mit bestehenden Strukturen wiederhergestellt.

Für die Avifauna besteht Ausgleichsbedarf hinsichtlich des trassenbedingten Verlustes an Brutlebensraum. Dieser erfolgt durch die Anlage von Heckenstrukturen, welche die Habitatausstattung verbessern.

Teilraum 3 – Ortsbereiche Wieselburg / Petzenkirchen

Die als Ausgleich für eine beanspruchte Gehölzstruktur vorgesehene Neuanlage einer Obstbaumreihe ist als Verbesserung der bestehenden Situation anzusehen. Aus fachlicher Sicht ist allerdings die in der UVE als „Alternativfläche 41-R“ angeführte Obstbaumreihe klar zu bevorzugen, da diese entlang der Erlauf führt und einen Verbund zur Halbtrockenrasen- bzw. Hecken-Böschung herstellt! Die Obstbaumzeile kann von Fledermäusen als Leitlinie genutzt werden und erweitert die Habitatausstattung für die lokale Vogelwelt.

Teilraum 4 – Niederung der Erlauf Nord

Durch die Trassenquerung gehen flussbegleitende, schmal ausgebildete, Auwaldbestände verloren. Der Eingriff wird durch die Etablierung von Auwaldbeständen auf der Fläche zwischen Erlauf und Mühlbach kompensiert. Die Maßnahme erweitert eine südlich angrenzenden bestehende Auwaldfläche. Zusätzlich ist entlang des Mühlbaches und der Erlauf kleinräumig die Neuanlage von Ufergehölz vorgesehen, wo dies bisher gefehlt hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage dieser Ausgleichsfläche entlang der Erlauf (49) zu bevorzugen!

Lokale Einschränkungen der Habitatausstattung für Vögel oder Fledermäuse werden durch die Neuanlage von Auwaldflächen und feucht getönten Extensivwiesen ausgeglichen. Zusätzlich werden 10 Nistkästen für Fledermäuse im Bereich des Ufergehölzsaumes angebracht. Die Anbringung der Kästen auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) erscheint nicht zielführend, da diese Fläche als Ausgleichsfläche erst aufgeforstet wird.

Teilraum 5 – Ortsbereich Breiteneich

Uferbegleitgehölze am Dürenbach, die im Zuge des Projektes beansprucht werden, werden durch die Neuanlage eines Gehölzsaumes ausgeglichen. Die Neuanlage des Ufergehölzes am Dürenbach verbessert die Habitatausstattung der betroffenen Vogelarten. Für Amphibien sind nach der Wiederherstellung des Lebensraumes am Dürenbach keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten. Die Neuanlage des Ufergehölzsaumes stellt die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse wieder her.

Teilraum 6 – Agrarlandschaft Niederterrasse östlich Wieselburg

Der Dürenbach wird durch die Trasse gequert. Beeinträchtigungen durch den Verlust an (gallerieartig ausgebildetem) Ufergehölz wird durch die Anlage von standortgerechten Ufergehölzen sowie durch die flächige Anlage von Auwäldern kompensiert. Diese Lebensräume können von den betroffenen Vogelarten als Rückzugsräume oder Lebensraum genutzt werden.

Zu beachten ist, dass die hier der als erforderlich angesehenen Maßnahmen (vergl. Risikofaktor 88 / Zerschneidung & Trennwirkung) umgesetzt werden, um Falleneffekte zu vermeiden.

Teilraum 7 – Waldgebiet Rottenhauser Berg

Die von der Trasse beanspruchten Flächen sind weitaus überwiegend sekundäre Fichtenforste, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung aufweisen. Die vorgesehene Umwandlung von Teilflächen im Ausmaß von 2 ha in standortgerechte Laubwälder führt demnach zu einer Verbesserung der Lebensraumausstattung, wovon auch positive Auswirkungen auf die

Waldvogelfauna zu erwarten sind. Zusätzliche Ersatzaufforstungen und Strukturverbesserungen sind in anderen Teilräumen situiert. Eine im Bereich der vorgesehenen Wildbrücke beanspruchte Obstwiese wird am Fuß des Rottenhauser Berges neu angelegt. Für Fledermäuse sind Flächenverluste an Jagdhabitaten im Wald bzw. am südlichen Waldrand zu kompensieren, was durch die Umwandlung von Fichtenmonokulturen und Ersatzaufforstungen erfolgt. Der Verlust an Lebensraum kann allerdings nicht vollständig ausgeglichen werden.

Teilraum 8 – Agrarisch geprägte Niederterrasse Neumühl

Der projektbedingte Verlust an Strukturen wie Ufergehölzen oder Obstzeilen kann durch die Etablierung entsprechender Lebensräume entlang von Gräben bzw. die Neuanlage einer Obstwiese ausgeglichen werden.

Wesentlicher Faktor im Teilraum 8 ist allerdings der Verlust an Feldgehölzen, die in Verbindung mit Wiesenflächen stehen und damit als Lebensraum für das Braunkehlchen dienen. Die Anlage von großflächigen Wiesen, die durch Gehölze strukturiert werden und auch Ansitzwarten bieten stellt einen ausreichenden Ausgleich für die Beanspruchung des Brutplatzes des Braunkehlchens dar. Diese extensiv bewirtschafteten Flächen sind Lebensraum bzw. Jagdraum für zahlreiche Arten (Heuschrecken, Spinnen, Schnecken) und deren Prädatoren (Vögel, Fledermäuse).

Auf einer durch den Trassenverlauf bedingten Restfläche süd-westlich von Gumprechtsfelden sind 2 Aufforstungsflächen (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) vorgesehen. Durch diese Aufforstungsflächen würde die direkt daran angrenzende naturschutzfachlich bedeutende Wiesenböschung entwertet werden. **Die Umsetzung dieser Maßnahme ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen!** In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft wird vorgeschlagen, auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.

Teilraum 9 – Wiesengeprägte Hügellandschaft

Der Teilraum wird durch die Trassenführung nur randlich berührt, es wurden keine auszugleichenden Eingriffe festgestellt.

Teilraum 10 – Niederung der Erlauf Süd

Dauerhafte Verluste am Ufergehölz entstehen im Bereich der Überspannung durch die Brücke. Diese können durch die Erweiterung bestehender Bestände sowie durch den Schluss bestehender Lücken ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen fördert sowohl die Avifauna der flussbegleitenden Gehölze als auch die entlang dieser Strukturen jagenden Fledermäuse.

Teilraum 11 – Agrarisch geprägte Nieder/Hochterrasse Mühling

Eingriffe in eine Baumzeile werden durch die Anlage einer Heckenstruktur ausgeglichen. Die Auswirkungen auf die Avifauna des offenen Ackerlandes berühren nur einen kleinen Anteil des Bestandes und stellen somit nur einen geringfügigen Eingriff dar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den Trassenverlauf zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche Lebensräume für weit verbreitete und wenig sensible Arten darstellen, betroffen sind. Für höherwertige Lebensräume wie Laubwälder oder

Uferbegleitgehölz kann der Flächenverbrauch durch die im Projekt enthaltenen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Natura 2000

Befund:

Das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ verfolgt gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz FFH-Richtlinie) das Ziel, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume oder Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Grundlage für die Ausweisung der Natura 2000 - Gebiete ist deren Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensräume nach Anhang I sowie der Habitats von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie sind die Vogelschutzgebiete, die auf Basis der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesen wurden, in das Schutzgebietsnetz zu integrieren.

Die europarechtlichen Vorgaben werden in Niederösterreich durch Aufnahme in die entsprechenden Rechtsnormen (z.B. NÖ Naturschutzgesetz 2000) sowie durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete umgesetzt.

Begriffsbestimmung (lt. FFH-Richtlinie):

"Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums":

Die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet [i.e. das Gebiet der Europäischen Union] auswirken können.

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden
- und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

„Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“:

sind diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet [i.e. das Gebiet der Europäischen Union]

i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt.

„Arten von gemeinschaftlichem Interesse“:

Arten, die in dem in Artikel 2 [i.e. das Gebiet der Europäischen Union] bezeichneten Gebiet

i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder

ii) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder

iii) selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt.

Das vorliegende Projekt „B25 Erlauftal Strasse, Umfahrung Wieselburg“ betrifft das auf Basis der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 – Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ (AT1219000), das zwei mal gequert wird und einmal von einer Einleitung aus den Absetz- und Bodenfilterbecken bei Neumühl berührt wird.

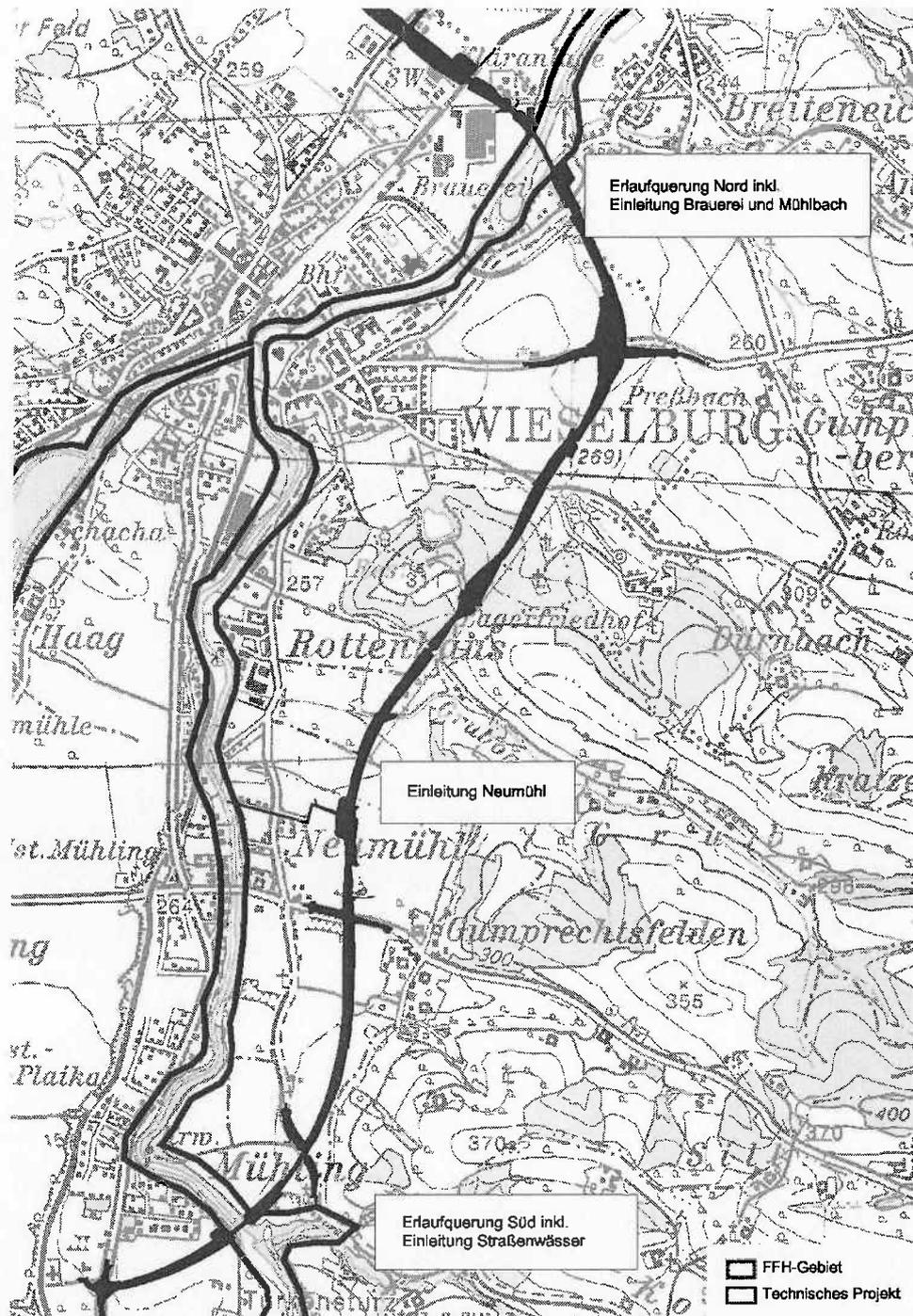


Abb. 2: Natura 2000 – Gebiet im Projektgebiet; 2 Querungen & Einleitung bei Neumühl

Im Managementplan zum Europaschutzgebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ wird das gesamte Natura 2000 - Gebiet folgendermaßen beschrieben (Amt der NÖ Landesregierung, Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ und „Pielachtal“, Gebietsbeschreibung):

Das FFH-Gebiet umfasst die Alpenvorlandflüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url sowie die Donau im Nibelungengau.

Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Die in das FFH-Gebiet einbezogenen Alpenvorlandflüsse haben aufgrund ihrer abschnittsweisen Naturnähe eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Flutende Wassermoose des Lebensraumtyps Fluthahnenfuß-Gesellschaften zeigen die relativ gute Wasserqualität dieser Flüsse, besonders in ihrem oberen Verlauf, an.

Die Flüsse sind nahezu durchgehend von Ufergehölzen gesäumt. Häufig handelt es sich lediglich um schmale Galeriewälder, die von Schwarzerlen, Eschen, Traubenkirschen oder Bruchweiden dominiert werden und zu den Erlen-Eschen-Weidenauen (Weichholzauwälder) zu zählen sind. Nur noch selten sind etwas breitere dynamische Überflutungswälder vorhanden, in denen dann etwa die Silberweide dominiert. Der Lebensraumtyp Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch ist kleinflächig besonders an der Ybbs vorhanden und stellt einen Überrest der noch ungebändigten Flüsse dar.

Soweit der Talboden nicht ausschließlich landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, haben sich etwas flussferner noch Hartholzauwälder der Eichen-Ulmen-Eschenauen erhalten. Relativ zusammenhängend und naturnahe sind diese noch an der Ybbs, der Erlauf und der Pielach zu finden. Mancherorts verlaufen die Flüsse in schluchtartigen Abschnitten, so etwa die Ybbs zwischen Kematen und Hausmehring oder die Erlauf bei Purgstall. An den steilen Uferabhängen sind besonders wertvolle und naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder ausgebildet. Aber auch die steilen Geländekanten der Schotterterrassen sind von solchen Wäldern bestockt. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald stockt gemeinsam mit Hainsimsen- Buchenwäldern und Mullbraunerde-Buchenwäldern auf den Abhängen der Molasse-Hügel sowie des aus Granit aufgebauten Hiesberges, durch welchen sich die Melk ihren Weg zur Donau gegraben hat.

Unter den wenigen verbliebenen Wiesenresten haben die artenreichen Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen auf den Terrassenkanten der Ybbs eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet beherbergt Huchen-Bestände von internationaler Bedeutung. Zahlreiche weitere Fließgewässer-Bewohner finden hier wichtige Lebensräume vor. Neben Fischarten wie Rapfen, Strömer, Frauenerfing, Steinbeißer, Goldsteinbeißer, Zingel oder Koppe sind auch bedeutende Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel und der Grünen Keiljungfer beachtenswert. Fischotter kommen hier an mehreren Flüssen vor. Das Gebiet bietet mit seinen zahlreichen Aubereichen, kleinen Laub- und Mischwäldern und dem regelmäßigen Grünlandanteil auch der Gelbbauchunke und dem Alpen-Kammolch günstige Laich- und Landlebensräume. Die Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr finden in dieser Kulturlandschaft geeignete Jagdhabitate vor.

Aktuelle Nutzung des vom Straßenprojekt betroffenen Lebensraumes

Das im Managementplan für das Gesamtgebiet beschriebene Erscheinungsbild der Alpenvorlandflüsse trifft auch auf das Projektgebiet zu. Entlang der Erlauf sind beinahe durchgehend Ufergehölzen ausgebildet, die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung sowie der vorhandenen Siedlungen zumeist nur als schmale Galeriewälder ausgebildet sind. An steilen Böschungen dominiert ein Saum mit Arten der Harten Au, Gehölze der Weichen Au konnten sich nur in wenigen Aufweitungsbereichen ausbilden.

Natura 2000 – Schutzobjekte

Die Aussagen in der UVE basieren auf folgenden Grundlagen:

- B25 Erlauftal Strasse, Umfahrung Wieselburg, Einreichprojekt 2008 und UVE, insbesondere Fachbeitrag Pflanzen, Tiere Lebensräume (Einlage 1401), sowie Gewässerökologie (Einlage 1501)
- B25 Erlauftal Strasse, Umfahrung Wieselburg, Stellungnahme in Hinblick auf das Natura 2000-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“, 2005
- Standarddatenbogen des Gebietes 19
- Abgrenzung der Natura 2000 - Schutzgüter nach NÖGIS
- Beschreibung des Gebietes 19 Abteilung Naturschutz, NÖ Landesregierung
- Entwurf des Managementplanes (Kurzfassung) des Gebietes 19
- Rote Listen NÖ

Die ausgewiesenen Lebensraumtypen entlang der Erlauf im Untersuchungsgebiet weisen gewisse Unschärfen auf und entsprechen nur bedingt der realen Situation. Entlang der Erlauf wurden gemäß der Darstellung in NÖGIS die begleitenden Gehölzstreifen nur als Linienbiotope ausgewiesen, es kann jedoch die gesamte Böschungsfäche dem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Bereichsweise sind die Biotope teilweise aus vegetationsökologischer Sicht anderen, als den ausgewiesenen Lebensraumtypen zuzuordnen.

Das Ausmaß der Beanspruchung wird daher sowohl für die nach NÖGIS ausgewiesenen Lebensraumtypen, wie auch für die im Rahmen des gegenständlichen Projektes erhobene Biotopkartierung dargestellt. Bei der Berechnung des betroffenen Prozentanteils wird die Beanspruchung dabei zwar rechnerisch zu hoch dargestellt, da die Flächen der realen (größeren) Beanspruchung mit dem nicht korrigierten (daher zu klein ausgewiesenen) Gesamtbestand des Lebensraumtyps verglichen werden. In Hinblick auf die Größenordnung ist allerdings davon auszugehen, dass sich dadurch keine wesentliche Abweichungen ergeben.

Die angewandte Vorgehensweise bei der Identifizierung der Natura 2000 – Schutzobjekte wird aus fachlicher Sicht als zweckmäßig bestätigt! Die aktuell zur Verfügung stehende Darstellung der Schutzobjekte ist das Ergebnis einer Studie (ARGE Natura 2000, „Flächenscharfe Erhebung, Bewertung und GIS-Implementierung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu schützenden Lebensräume in den von Niederösterreich nominierten Natura 2000 Gebieten“), die in den Jahren 1999 – 2001 im Auftrag der NÖ Naturschutzabteilung erstellt wurde.

Die Festlegung der FFH-Lebensräume erfolgte durch Erhebungen vor Ort und anhand von Fernerkundungsmethoden, der Erhebungsmaßstab war 1:10.000. Darüber hinaus wurden die best verfügbaren Fachunterlagen einbezogen. Flächendeckende Vegetationskartierungen oder Kartierungen von Anhang II – Arten konnten im Rahmen des Projektes der ARGE Natura 2000 nicht durchgeführt werden.

Zur Beurteilung des vorliegenden Projektes ist es daher erforderlich, die vorliegenden Informationen des Amtes der NÖ Landesregierung zu werten bzw. zu interpretieren sowie durch aktuelle Erhebungen zu aktualisieren, was in der NVE zum Projekt Umfahrung Wieselburg auch erfolgt ist.

Betroffenen Natura 2000 – Abschnitte

1) Erlauf-Querung Nord

Die Querung der Erlauf erfolgt auf Höhe der Brauerei im Bereich einer markanten Konglomeratbank. Linksufrig der Erlauf, schließt an diese eine steile, hohe Böschung mit einem markanten Gehölzsaum an, während rechtsufrig der Erlauf die Böschung weniger hoch ausgebildet ist und ein schmalerer Ufergehölzsaum ausgebildet ist. Zwischen Erlauf und dem Mühlbach ist im südlichen Bereich ein kleinflächiger Hartholzaubestand ausgebildet. Der konkrete Bereich der Querungsstelle wird landwirtschaftlich genutzt. Entlang des Mühlbaches ist ebenfalls ein schmaler Ufergehölzsaum ausgebildet.

Das Brückenbauwerk erstreckt sich über den gesamten Talraum der Erlauf und des Mühlbachs in einer Gesamtlänge in Gesimseflucht von 189,15 m und in einer Höhe von mindestens 3 m. Die angeführte Mindesthöhe wird im Bereich des Güterwegs bei der Kläranlage erreicht. Der Flussbereich wird in ca. 11 m Höhe passiert, das weitere Natura 2000 – Gebiet in ca. 6 m Höhe. Die Erlauf sowie der Mühlbach werden jeweils zur Gänze überspannt, was die Situierung von Pfeilern im Uferbereichen der Gewässer bedingt. Die Breite der Brücke beträgt 16 m. Das Bauwerk wird von insgesamt 4 Pfeilern getragen, die als Scheiben mit ausgerundeten Enden mit jeweils einer Ausdehnung von 1,0 m Dicke und 8,3 m Länge ausgeführt werden. Die beiden Widerlager befinden sich außerhalb des Natura 2000 – Gebietes auf Ackerflächen. Im Bereich der Überspannung der Erlauf beträgt die Stützweite 55 m, die Weite der übrigen Felder beträgt 33 m.

An beiden Seiten des Brückenbauwerks werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ (Band 04 / Brücken und Kunstbauten) errichtet.

Die Brückenwässer werden in einem Strang über die Tragwerkslänge gesammelt und beim Widerlager 10 über einen Schacht in das Kanalsystem übergeben. Beidseitig des Brückentragwerks sind Lärmschutzwände vorgesehen, die einen Spritzschutz darstellen. Durch die Errichtung der Wände kann kein Spritzwasser und keine Salzgicht in den Bereich der Gewässer sowie deren Uferbegleitgehölze und der Auwaldbereiche gelangen.

Nördlich der Erlauf sowie südlich des Mühlbaches sind je zwei Entwässerungsbecken vorgesehen. Die Einleitung in die Erlauf erfolgt über ein Betonrohr DN 700 und bedingt einen Eingriff in die Ufermorphologie (Konglomeratbänke). Die Brückenwässer werden in die Straßenentwässerung integriert und ebenfalls in die Becken der Kläranlage geleitet.

In der Naturverträglichkeitserklärung wird folgender Flächenbedarf angeführt:

Bauphase:

Tabelle 5: Beanspruchte Biotopstrukturen Erlaufquerung Nord während der Bauphase (Errichtung der Erlaufbrücke Nord sowie Einleitung aus den Absetz- und Bodenfilterbecken „L96“ und Kläranlage“)

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Auwald	874m ²	Rodung
Uferbegleitgehölz	1.235m ²	Rodung
Schotter- und Konglomeratbank	220m ²	Stellfläche für die Errichtung des Brückenpfeilers

Fließgewässer (Erlauf, Mühlbach)	-	
Ackerfläche	3.320m ²	Baustellenzufahrt, Errichtung der Pfeiler und der Brücke
Uferbegleitgehölz (Einleitung Brauerei)	370m ²	Rodung

Betriebsphase:

Tabelle 6: Beanspruchte Biotopstrukturen Erlaufquerung Nord (Überschirmung und Flächenverbrauch)

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Auwald	500m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Uferbegleitgehölz	507m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Schotter- und Konglomeratbank	107m ²	Überspannung
Fließgewässer (Erlauf, Mühlbach)	675m ²	Überspannung
Ackerfläche	1.101m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²)
Uferbegleitgehölz (Einleitung Brauerei)	0m ²	

2) Einleitung bei Neumühl

Die Einleitung bei Neumühl liegt an einem natürlichen Tiefpunkt und führt von den Absetz- und Bodenfilterbecken „Neumühl 1“ und „Neumühl 2“ entlang einer Siedlung im Bereich einer bestehenden Straße an das Erlaufufer. Die sehr steilen Böschungen sind mit Ufergehölzen bestanden, vereinzelt sind Kiefern beigemischt.

Bauphase:

Von der Einleitung Neumühl werden in der Bauphase 63 m² Uferbegleitgehölz beansprucht, das temporär gerodet wird.

Betriebsphase:

Das Ufergehölz wird in der Betriebsphase von der Einleitung Neumühl nicht negativ beeinflusst, da der Ufergehölzstreifen in diesem Bereich wiederhergestellt wird.

3) Erlauf-Querung Süd

Die südliche Querung der Erlauf befindet sich im Bereich der landwirtschaftlich intensiv genutzten Hoch/ Niederterrasse am südlichen Siedlungsrand von Mühling. Die Böschungen stellen steile, gehölzbestandene Hänge dar, südlich der Querung ist eine Steilwand ausgebildet.

Bauphase:

Tabelle 7: Biotopstrukturen, die in der Bauphase (inklusive der Einleitung der Straßenwässer in die Erlauf) betroffen sind

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Uferbegleitgehölz	645m ²	Rodung
Ackerfläche	4.857m ²	Baustelleneinrichtung, Errichtung Widerlager, Pfeiler, Brücke
Fließgewässer (Erlauf)	221m ²	Vorschüttung

Betriebsphase:

Tabelle 8: Biotopstrukturen, die durch Überschirmung und Flächenverbrauch betroffen sind

Biotopstruktur	Flächenausmaß	Art der Beanspruchung
Uferbegleitgehölz	322m ²	Überspannung
Ackerfläche	294m ²	Überspannung, Pfeiler (8,3m ²), Widerlager
Fließgewässer (Erlauf)	564m ²	Überspannung

Im Bereich der südlichen Erlaufquerung befindet sich der Mündungsbereich des Türkensturzbaches. Unterhalb des Mündungsbereiches bildet sich bei Mittel- und Niederwasser eine Schotterbank aus, die wertvollen Laichplatz und Habitat für Jungfische und darüber hinaus einen wesentlichen Lebensraum für das Natura 2000 Schutzgut Koppe darstellen. Das linke Ufer ist als Prallufer ausgebildet und weist einen geringeren Wert als Fischhabitat auf. Daher wurde bei der Projektierung in diesem Bereich die Situierung des Brückenpfeilers vorgesehen. Die Erlauf wird in ca. 10 m Höhe gequert.

Um eine Wildquerung entlang der Böschungskante am östlichen Erlaufufer zu ermöglichen ist das entsprechende Widerlager rückversetzt. Nachdem sich die beiden Widerlager außerhalb des Natura 2000 Gebiets befinden und eine größtmögliche Überspannung des Erlauftals angestrebt wird, ergeben sich zwei Pfeiler mit Stützweiten von 27,50m und 50,00m. Der westlichere Pfeiler befindet sich aufgrund der Situierung der Widerlager, der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der statischen Rahmenbedingungen im Wasserkörper am Prallufer.

Ein Pfeiler befindet sich demnach ufernah im Gewässer. Dazu wird im Projekt ergänzend Folgendes ausgeführt:

„Die Brückentragwerke werden als Stahl-Verbundtragwerke mit Vollwandträgern konzipiert. Aufgrund der vorgegebenen Nivellette der B25 und den gewünschten lichten Durchfahrtshöhen ist die Konstruktionshöhe für die Brückentragwerke limitiert. Für diese Konstruktionshöhen liegen die wirtschaftlichen Spannweiten für die gewählte Konstruktion im Bereich von 30 – 50 m. Die Konstruktion als Verbundbrücke wurde vor allem deshalb gewählt, damit die Haupttragwerke vorgefertigt und eingehoben werden können und auf diese Weise ein Lehrgerüst und der damit verbundene Eingriff in die Landschaft vermieden werden kann. Die Fahrbahnplatten in Beton können mittels Schalwagen auf den Stahlträgern betoniert oder als Fertigteile eingehoben werden. Die Konstruktion der Hauptträger wurde für beide Brücken mit gleichem Erscheinungsbild vorgesehen und mit gleichen Spannweiten für das Hauptfeld ausgelegt.“

Das Brückenbauwerk wird analog zur nördliche Querung konzipiert, wobei aufgrund der geringeren Länge (105m) nur zwei Pfeiler benötigt werden. Die Pfeilerscheiben sind ebenfalls ungefähr parallel in Fließrichtung der Erlauf ausgerichtet. Die Widerlager liegen so hoch über dem Gelände, dass hier eine Flachfundierung anstatt der Pfahlgründung ausgeführt wird. Das westliche Widerlager befindet sich außerhalb des Natura 2000 Gebiets, während das östliche zwar innerhalb der Grenze, jedoch auf einer intensiv genutzten Ackerfläche zu liegen kommt und keine Schutzgüter betroffen sind.

Im Bereich des westlichen Widerlagers befindet sich das Becken Erlauf Süd, das über ein PVC-Rohr in die Erlauf entwässert. Die Einleitung der Straßenwässer erfolgt im Bereich der Überspannung (keine zusätzliche Beanspruchung von Ufervegetation). Durch die Errichtung des Einlaufbauwerkes wird auch hier punktuell in die Ufermorphologie eingegriffen, der Baustellenbereich wird umpundet.

An beiden Seiten des Brückenbauwerks werden Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ (Band 04 / Brücken und Kunstbauten) errichtet.

Baudurchführung

Baustelleneinrichtungen liegen lt. UVE grundsätzlich außerhalb des Natura 2000 – Gebietes. Bei der südlichen Erlaufquerung ist allerdings im Bereich des östlichen Widerlagers eine temporäre Baustelleneinrichtung für die Herstellung des Brückenobjektes mit einer Größe von ca. 700m² im Natura 2000 Gebiet vorgesehen. Westlich der Erlauf liegt die Baustelleneinrichtung (2.000m²) ebenfalls auf einer Ackerfläche und ragt mit ungefähr 240m² in das Natura 2000 Gebiet. Materialzwischenlagerflächen liegen außerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Baustraßen

Der Bereich westlich der Erlaufquerung Nord wird über die Baustraße, die von der L96 abzweigt und über die künftige Trasse geführt wird, erreicht. Vom bestehenden Weg wird entlang des Hangs eine Baustraße zur Errichtung des Pfeilers 20 errichtet. Im Bereich zwischen der Erlauf und dem Mühlbach wird ebenfalls eine Baustraße angelegt, wozu die bestehende Wegbrücke über den Mühlbach verstärkt und der bestehende Weg im Inselbereich (landwirtschaftliche Nutzung) für Baufahrzeuge adaptiert werden muss.

Für die Einleitung Neumühl ist die Errichtung einer Baustraße nicht erforderlich.

Bis zum östlichen Widerlager der Erlaufquerung Süd wird die Baustraße von der L6142 kommend im Bereich der künftigen Trasse geführt. Das westliche Widerlager ist mit Beginn der Erdarbeiten auf der Baustraße im Bereich der projektierten Trasse von der B25 kommend sowie über das bestehende öffentliche Straßennetz erreichbar. Für die Errichtung des Pfeilers 30 wird vom öffentlichen Wegenetz abzweigend, südlich der künftigen Trasse, eine Rampe bis an das Ufer errichtet. Der Gewässerbereich wird temporär vorgeschüttet, um die Bauarbeiten durchführen zu können.

Bauherstellung Pfeiler bei Querung Süd

Für die ufernahen Pfeiler bei der südlichen Erlaufquerung ist eine Inselfüllung erforderlich, deren Höhenlage sich nach den entsprechenden Bemessungswasserständen der Erlauf richtet.

Um die Eingriffe in das Gelände so gering wie möglich zu halten, werden die Pfahlroste in der Höhenlage dem Geländeverlauf angepasst und mit ca. 1,00 - 1,50 m Überschüttung ausgeführt. Die Herstellung der Pfahlroste erfolgt im Schutz von Spundwandkästen, die einerseits als Hochwasserschutz dienen und andererseits auch die Abmessungen der Baugruben minimieren. Das Betonieren der Fundamente erfolgt im Schutz von Spundwandkästen. Die Errichtung der Pfeiler erfolgt konventionell mit Lehrgerüst, das auf den Fundamentpfahlrosten aufgestellt werden kann. Nach der Herstellung der Fundamente und Pfeiler werden die Spundwände wieder gezogen. Die Baugrube wird wiederverfüllt und das Gelände wiederhergestellt.

Betroffene Schutzgüter:

FFH-Lebensraumtypen:

Erlen-Eschen- Weidenauen (Lebensraumtyp [LRT] 91E0)

Dieser prioritäre Lebensraumtyp umfasst jene Auwälder, welche im Überflutungsbereich von Flüssen und Bächen vorkommen und an diese Auedynamik gebunden sind. Im Bereich der nördlichen Erlaufquerung am orographisch linken Ufer sowie bei der südlichen Querung beidseitig wurden Linienbiotope ausgewiesen, die jedoch nicht den gesamten Gehölzbestand an den Böschungen darstellen. Gemäß der durchgeführten Vegetationskartierung wird die Bestockung am Hang allerdings den Hartholz-Auenwälder Eschen-, Eichen und Ulmenau (91F0) zugeordnet.

Hinsichtlich der Böschungen, die von der Einleitung Neumühl tangiert werden, kann der ausgewiesene Lebensraumtyp bestätigt werden. Dominant sind Weiden, Kirschen, Traubenkirsche, beigemischt Eschen sowie eine strukturiert ausgebildete Strauchschicht. Auch hier wurde nur ein schmales Linienbiotop ausgewiesen, das nicht die gesamte Flussböschung einnimmt, während der Bereich in der Natur von weichholzaudominierten Gehölzen bestockt ist.

Die Hänge im Gebiet der südlichen Erlaufquerung sind beidseitig mit Weichholz-dominierten Wäldern bestockt, wobei die bereichsweise sehr steilen Böschungen wenig Unterwuchs aufweisen. Teilweise wachsen die Gehölze über sehr flachgründigem Boden, wodurch sie extreme Stammformen ausbilden können. Im Oberhang ist tendenziell eine Verschiebung des Artenspektrums Richtung Eichen-, Eschen-, Ulmenau zu beobachten.

Betroffener Bestand Erlen-Eschen-Weidenau:

	Betroffen gemäß NÖGIS Ausweisung		Betroffen gemäß Biotopkartierung	
	Bauphase	davon in der Betriebsphase	Bauphase	davon in der Betriebsphase
Südliche Erlaufquerung	370 m ²	150 m ²	645 m ²	322 m ²
Einleitung Neumühl	0 m ²	0 m ²	63 m ²	0 m ²
Gesamt	370 m²	150 m²	708 m²	322 m²

Gesamtbestand des Schutzgutes gem. Beschreibung des Natura 2000 Gebietes:

Erlen-Eschen-Weidenauen	Ausmaß
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	8.000 ha
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	430 ha

Erhaltungszustand im Gebiet gem. Standarddatenbogen: B (guter Erhaltungszustand)

Betroffener Anteil des Gesamtbestandes:

Die vom Vorhaben (Anmerkung: in der Bauphase & maximal) in Anspruch genommene und als FFH-Lebensraumtyp „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ betroffenen Fläche (708 m²) macht folgenden Anteil aus.

Erlen-Eschen-Weidenauen	%
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	0,00
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	0,02

Eichen-, Ulmen und Eschenauen (LRT 91F0)

Diese Hartholzauwälder liegen bereits in gewisser Entfernung zum Gewässer, da sie nur episodisch von Hochwässern erreicht werden.

Die Böschung der Erlaufquerung im Norden ist zwar als Erlen-, Eschen-, Weidenau ausgewiesen, setzt sich jedoch aus typischen Gehölzen der Hartholzau zusammen und ist daher zum Lebensraumtyp Eichen-, Ulmen-, Eschenau zu zählen. Die bereichsweise steilen Hänge unterliegen keinen regelmäßigen Überschwemmungen, da dies bereits das Niveau der Harten Au darstellt. Der Auwaldbereich zwischen Erlauf und Mühlbach hingegen liegt ebenfalls auf diesem Niveau und wird von Anteilen des Hartholzauwaldes dominiert. Vorherrschende Arten sind Eschen (*Fraxinus excelsior*), Eichen (*Quercus robur*), Ulmen, Vogelkirsche (*Prunus avium*) sowie situationstypische Sträucher. Insbesondere das Vorkommen von Edellaubwaldarten wie z.B. Buche (*Fagus sylvatica*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) deutet eine Tendenz zur weiteren Entwicklung Richtung Klimaxwälder an. Im direkten Uferbereich der Gewässer mischen sich bereichsweise Arten der weichen Au wie diverse Weiden in das bestehende Waldbild, weisen jedoch keine ausgeprägten Bestände auf.

Der im Gebiet der südlichen Erlaufquerung ausgewiesene Auwald wird aktuell als Weide bewirtschaftet, wobei bereichsweise Baumgruppen und Einzelgehölze vorhanden sind. Der Großteil der Fläche ist jedoch gehölzfrei. Die Gehölze liegen auf einer Schwemmebene und sind dem Typ Erlen-, Eschen-, Weidenau zuzuordnen. Es dominieren Weiden, Feldahorn und Traubenkirsche, eine Strauchschicht ist aufgrund der Beweidung nicht ausgebildet. Der ausgewiesene Bestand ist durch das gegenständliche Projekt nicht tangiert.

Betroffener Bestand Eichen-Ulmen-Eschenau:

	Betroffen gemäß NÖGIS Ausweisung		Betroffen gemäß Biotopkartierung	
	Bauphase	davon in der Betriebsphase	Bauphase	davon in der Betriebsphase
Nördliche Erlaufquerung	1.443 m ²	687 m ²	2.019 m ²	1.007 m ²
Gesamt	1.443 m²	687 m²	2.019 m²	1.007 m²

Gesamtbestand des Schutzgutes gem. Datenbank:

Eichen-Ulmen-Eschenau	Ausmaß
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	20.000 ha
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	731 ha

Erhaltungszustand im Gebiet gem. Standarddatenbogen: B (guter Erhaltungszustand)

Betroffener Anteil des Gesamtbestandes:

Die vom Vorhaben (Anmerkung: in der Bauphase & maximal) in Anspruch genommene und als FFH-Lebensraumtyp „Eichen-, Ulmen-, Eschenau“ betroffenen Flächen (2.019 m²) machen folgenden Anteil aus.

Eichen-, Ulmen-, Eschenau	%
in der biogeografischen Region Niederösterreichs	0,00
im Natura 2000 Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“	0,03

Arten der FFH-Richtlinie

Eschen-Scheckenfalter (1052)

(*Hypodryas maturna*)

Habitatanspruch

Die Art besiedelt windgeschützte „innere Waldmäntel“, Waldwege, Waldschläge und Waldlichtungen in eschenreichen lichten Laubwäldern mit warmfeuchtem Kleinklima, insbesondere in Mittelwäldern mit ausreichend junger Eschenverjüngung.

Verbreitung gem. Roter Liste NÖ

Die Schmetterlingsart ist nach HUEMER & TARMANN 1993 (zit. in HÖTTINGER & PENNERSTORFER 1999) in Österreich in den Bundesländern Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien nachgewiesen. Aktuelle Nachweise (nach 1980) aus Niederösterreich gibt es nur aus dem Rohrwald, aus den Donauauen und aus dem Weinviertel.

Position des Natura 2000-Gebietes: Aufgrund fehlender bzw. nicht zur Verfügung stehender Daten kann hier keine Aussage über die Position des Natura 2000 Gebietes gemacht werden (keine Eintragungen im Natura 2000-Managementplan zu dieser Schmetterlingsart).

Rote Liste NÖ: 2 (stark gefährdet)

Einstufung gem. Standarddatenbogen: (D) nicht signifikantes Vorkommen im Gebiet

Habitat-Ausprägung im Projektgebiet:

Als Habitat für den Eschen-Scheckenfalter sind die Auwaldflächen zwischen Erlauf und Mühlbach (nördliche Erlaufquerung) sowie die Schwemmebene im Bereich der Mündung des Türkensturzbachs (südliche Erlaufquerung) ausgewiesen.

Die Art hat gemäß den Angaben im Standarddatenbogen im Gebiet kein signifikantes Vorkommen. Die derzeitigen Waldbestände erfüllen die Lebensraumanforderungen der Art nicht, eine Besiedlung ist daher nicht zu erwarten. Nach Höttinger/Pennerstorfer (1999) liegt aktuell kein Nachweis des Falters aus der Region vor.

Huchen (1105)

(Hucho hucho)

Habitatanspruch

Der Huchen besiedelt klare, sommerkalt, sauerstoffreiche Flüsse der Äschen- und Barbenregion, wobei er auf natürliche Gewässerabschnitte angewiesen ist, die flussaufwärts mit geeigneten Laichplätzen in Verbindung stehen. Als Laichhabitate dienen rasch überströmte Kies- und Schotterbänke mit geringer Wassertiefe. Bei kleineren Zubringern sind strukturreiche Abschnitte mit ausgeprägten Kolk-situationen essentiell.

Verbreitung gemäß Managementplan

Vorkommen in Österreich: Die heutigen Bestände sind auf isolierte Restpopulationen beschränkt, nachdem der Huchen in Österreich weit verbreitet war. Schwerpunkte finden sich vor allem in den niederösterreichischen Alpenvorlandflüssen (Pielach!) und in der Mur. Weitere natürliche Vorkommen sind auf Kärnten und Oberösterreich konzentriert. In der oberen und mittleren Donau werden die Bestände hauptsächlich durch Besatz aufrechterhalten. Die in den Zubringern gelegenen Laichgebiete sind heute entweder nicht zugänglich oder genügen den Lebensansprüchen der Art nicht, wodurch in weiten Bereichen nur mehr eingesetzte Exemplare zu finden sind.

Vorkommen in Natura 2000 Gebieten Österreichs: Der Huchen kommt in 15 Natura 2000 Gebieten vor, wobei 9 davon in Niederösterreich liegen.

Position des Natura 2000 Gebietes: Das Gebiet stellt einen zentralen Lebensraum des eng begrenzten Verbreitungsgebietes des Huchens dar, wodurch es eine hervorragende Bedeutung zur Erhaltung dieser Art erhält.

Ausprägung: Die Alpenvorlandflüsse haben allergrößte Bedeutung für den Fortbestand der selbstreproduzierenden Huchenbestände, wobei der Donau eine entscheidende Rolle für die großräumige Vernetzung der Vorkommen zukommt.

Rote Liste NÖ: 1 (vom Aussterben bedroht)

Einstufung gem. Standarddatenbogen:

B (gute Erhaltung der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente)

Habitat-Ausprägung im Projektgebiet

Aus der Erlauf ist der ursprüngliche Huchenbestand nach MIKSCHI & WOLFRAM-WAIS (1999) völlig verschwunden. Unterhalb von Wieselburg konnten in einer naturbelassenen Strecke lediglich durch Besatz eingebrachter Huchen nachgewiesen werden (EBERSTALLER & WOHLSCHLAGER 1991). Das Fließgewässer selbst weist ein Potenzial als Huchen-Lebensraum auf, das jedoch durch zahlreiche Wehre, Kraftwerke sowie das Fehlen von Aufstiegshilfen stark eingeschränkt ist. Durch das Fehlen geeigneter Wanderhilfen kann die saisonbedingte Wanderung zum Laichplatz nicht mehr stattfinden.

Koppe (1163)

(*Cottus gobio*)

Habitatanspruch

Die Art besiedelt bevorzugt seichte, sauerstoffreiche Bäche und Flüsse der Forellen- und Äschenregion mit Sand- und Kiesgrund sowie kühle Seen mit hohem Sauerstoffgehalt. Der Grundfisch benötigt geeignete Unterschlupfmöglichkeiten wie locker geschichtetes Geröll oder Schotter, um sich tief ins Substrat eingraben zu können. Durch die geringe Wanderdistanzen sowie die bodengebundene Lebensweise der Koppe kommen hindernis- und barrierefreien Fließgewässern erhöhte Bedeutung als Lebensraum zu.

Verbreitung gemäß Managementplan

Vorkommen in Österreich: In Österreich findet sich die Koppe in jedem Bundesland, wobei aufgrund der schwierigen Erfassung durch übliche Fangmethoden die aktuelle Verbreitung und Häufigkeit nur bedingt bekannt ist. In Niederösterreich ist die Koppe in fast allen Flusssystemen verbreitet, wobei die wichtigsten Vorkommen im Alpenvorland und den Voralpen, der Donauniederung, im Waldviertel und Teilen des Wiener Beckens liegen.

Vorkommen in Natura 2000 Gebieten Österreichs: Die Koppe kommt in mehr als 60 Natura 2000 Gebieten vor, wobei 16 davon in Niederösterreich liegen. Meist kommt sie jedoch nicht in repräsentativen Populationen vor.

Position des Natura 2000 Gebietes: Aufgrund des bedeutenden Anteils der Population am gesamtösterreichischen Bestand hat das Gebiet hohe Bedeutung für die Erhaltung der Koppe.

Ausprägung: Die Koppe ist in den Fließgewässern des Gebietes weit verbreitet.

Rote Liste NÖ: 3 (potenziell gefährdet)

Einstufung gem. Standarddatenbogen:

B (gute Erhaltung der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente)

Habitat-Ausprägung im Projektgebiet

Ein Vorkommen im Bereich der Erlauf ist für die Koppe nachgewiesen (EBERSTALLER & WOHLSCHLAGER 1991; Fachbericht Gewässerökologie und Fischerei). Die Bestände zeichnen sich durch hohe Abundanzen und stabile Populationen aus. Über weite Strecken weist die Erlauf eine natürliche Gewässersohle mit Ausbildung von Prall- und Gleitufeln sowie Kies- und Schotterbänken auf, die teilweise natürlich, aber auch örtlich anthropogen entstanden sind.

Empfindlich reagiert die Koppe vor allem auf bereits niedrige Barrieren, da diese nicht überwunden werden können sowie auf Veränderungen an der Gewässersohle.

Gutachten:

Die Erlauf ist als Teil der „Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse“ in das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 einbezogen.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- an natürlichen bzw. naturnahen, unverbauten und unregulierten Flussabschnitten
- an fließgewässertypischer Überschwemmungs- bzw. Auendynamik der Flüsse und der daraus resultierenden natürlichen/naturnahen Uferzonen mit Anrissufern (Prallufer) und Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen
- an für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen

Der Aspekt einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Erlauf wird bei der im Projekt vorgesehenen Querung berücksichtigt, in dem auf eine größtmögliche Überspannung des Schutzgebietes mit einer möglichst geringen Anzahl an Brückenpfeilern geachtet wird. Die Konnektivität des linearen Flussökosystems wird dabei nicht signifikant beeinträchtigt. Aufgrund von in den Einreichunterlagen dargelegten technischen Erfordernissen sind bei der Überspannung des Gebietes Eingriffe durch die Errichtung von Pfeilern am Ufer und in einem Fall im Gewässer notwendig. Darüber hinaus wurde bei der Projektierung nachvollziehbar auf einen möglichst minimalen Flächenverbrauch von Auwald und Ufergehölzstrukturen in der Bau- und Betriebsphase geachtet.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- an reichhaltig strukturierten Altbaumbeständen in den Au- und Hangwäldern mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung mit Totholzanteil
- an flussbegleitenden Au- und Hangwäldern mit Eichenanteil

Bachbegleitende FFH-relevante Ufergehölze, die im betroffenen Projektgebiet aufgrund der intensiven Nutzung des Umlandes nur schmal ausgeprägt sind, werden in geringem Umfang gerodet. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Neuanlage einer Hartholzau (nördlichen Erlaufquerung) sowie die Aufwertung bestehender Ufergehölzsäume durch Verbreiterung oder Lückenschluss vorgesehen.

Zu den Erhaltungszielen zählt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes ...

- artenreichen Magerwiesen, Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-) Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld der Flüsse
- reich strukturierter Offenlandschaft im Anschluss an die flussbegleitenden Wald- und Gehölzbestände mit einer großen Anzahl an Randstrukturen (z. B. Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Obstwiesen und -alleen, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine)
- Obstwiesen und obstbaumreich strukturierten Ortsrändern

Bei der Querung des Natura 2000 – Gebietes bzw. bei der Einleitung Neumühl werden keine entsprechenden Lebensräume berührt, da sich die Ausweisung des Schutzgebietes auf den Flussskorridor beschränkt.

Schutzgutbezogene Projektwirkungen:

Erlen-, Eschen-, Weidenau (LRT 91E0)

Der Lebensraumtyp ist im Bereich der südlichen Erlaufquerung im Ausmaß von 645 m² betroffen, wobei ein Teil der Fläche temporär während der Bauphase gerodet und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet wird. Die dauerhafte Beanspruchung von 322 m² ist eine Folge der Überspannung durch das Brückenbauwerk.

Im Bereich der Einleitung Neumühl werden während der Bauphase 63 m² beansprucht, die nach Beendigung der Arbeiten wieder rekultiviert werden.

Durch das gegenständliche Projekt wird ein Anteil von 0,02% des Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ beansprucht. Die Bestände sind durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche und siedlungsbedingte Nutzung überwiegend nur schmal ausgeprägt.

Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau sind die geplanten Eingriffe als nicht erheblich zu bewerten. Das vorliegende Projekt stellt eine punktuelle, kleinflächige Beeinträchtigung des uferbegleitenden Gehölzes der Erlauf dar.

Trennwirkungen des gewässerbegleitenden Lebensraumtyps treten geringfügig während der Bauphase auf, in der Betriebsphase ist nach erfolgter Wiederbegrünung keine Zäsurwirkung zu erwarten.

Eichen-, Ulmen-, Eschenau (LRT 91F0)

Der Lebensraumtyp ist im Bereich der nördlichen Erlaufquerung für die Dauer der Bauphase im Ausmaß von 2019 m² betroffen (Errichtung des Brückenbauwerks, Einleitung der Straßenwässer). Die temporären Rodungen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet, so dass ein dauerhafter Flächenbedarf von 1007 m² bestehen bleibt, der sich aus der Flächenbeanspruchung für die Brückenpfeiler sowie der Überspannung zusammensetzt. Somit wird ein

Anteil von 0,03% des Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ beansprucht.

Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau sind die geplanten Eingriffe als nicht erheblich zu bewerten. Das vorliegende Projekt stellt eine punktuelle, kleinflächige Beeinträchtigung des uferbegleitenden Gehölzes der Erlauf dar.

Im Bereich der nördlichen Erlaufquerung wird zwischen der Erlauf und dem Mühlbach auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hartholzau (LRT 91F0) etabliert, um den hier nur schmal ausgebildeten gewässerbegleitenden Lebensraumtyp zu erweitern und an eine ausgewiesene Hartholzau anzubinden.

Arten:

Der Eschen-Schneckenfalter ist im Standarddatenbogen als nicht signifikantes Schutzgut identifiziert, ist demnach im Gebiet kein Schutzgut. Die Uferbeleitgehölzen der Erlauf stellen darüber hinaus keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar, eine negative Auswirkung kann demnach ausgeschlossen werden.

Für den Huchen liegen im Projektgebiet derzeit keine Nachweise vor. Lebensraumeignung ist grundsätzlich vorhanden, da eingeschränkt auch geeignete Laichplätze vorhanden sind, es fehlt allerdings an der erforderlichen Durchgängigkeit. Die Koppe ist in der Erlauf häufig vertreten.

Beeinträchtigungen des Flusslebensraumes können insbesondere während der Bauphase erfolgen, wenn durch die Errichtung der Brückenpfeiler im (Querung Süd) bzw. am Rande des Gewässers (Querung Nord) lokale Gewässerbelastungen eintreten können. Der kurzfristig erhöhte Stoffeintrag kann zur Verstopfungen des Sedimentlückenraumes führen. In dynamischen Fließgewässersystemen können zeitlich und örtlich begrenzte Belastungen aber wieder ausgeglichen werden, im gegenständlichen Fall durch nachfolgende Hochwässer, die den Sandlückenraum wieder freispülen können.

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, um solche Auswirkungen zu minimieren:

- Gewässerschutzanlagen (Gewässerschädigende Stoffe der Baustellenwässer werden entfernt und gelangen nicht in den Wasserkörper)
- Gewässerrelevante Baumaßnahmen wie die Vorschüttung bei der südlichen Erlaufquerung sowie die Herstellen der Straßenentwässerung erfolgen außerhalb der Laichzeit.

In der Betriebsphase ist eine gedrosselte Einleitung der vorgereinigten Straßenwässer (Absetz- und Filterbecken) vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und in Anbetracht der Schüttung des Gewässers, aber auch angesichts des bei der Naturverträglichkeitsprüfung anzuwendenden Bezugsrahmen (die NÖ Alpenvorlandflüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url) ist davon auszugehen, dass keine erheblich negative Auswirkungen auf die Koppe zu erwarten sind.

Bezüglich der für den Fischbestand bedeutende Chloridbelastung wird im Gutachten der ASV für Gewässerökologie festgestellt, dass weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase mit einer Beeinträchtigung der Fischzönose durch die Einleitung der gereinigten bzw. retendierten Straßenwässer zu rechnen ist. Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel

(*Unio crassus*) konnte im Gebiet weder durch eigene Erhebungen (vom Gewässerufer) noch durch Tauchgänge im Zuge der ökologischen Fachplanung nachgewiesen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der Umfahrungsstraße Wieselburg keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ zu erwarten sind.

Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 – Abs. 3 & 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Steht das Projekt in direktem Zusammenhang mit den Naturerhaltungsmaßnahmen in diesem Gebiet oder ist es für solche notwendig?

Nein.

Könnte das Projekt erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben?

Das Projekt quert das Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse an zwei Stellen und berührt das Gebiet darüber hinaus durch die Einleitung vorgereinigter Straßenwässer bei Mühling. Um das Gebiet und hier insbesondere die Erlauf zu queren sind entsprechende Bauwerke erforderlich. Aufgrund der Lage sowie der Dimension des Projektes werden dabei terrestrische FFH-Lebensräume beeinträchtigt, Auswirkungen auf gewässergebunden Schutzobjekte sind möglich.

Wird das Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigen?

Bei der Planung des Projektes wurde auf die Schutzerfordernisse des Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse Rücksicht genommen, indem die betroffenen Flussabschnitte sowie deren Umland größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt werden.

Diese Vorgehensweise und die im Gesamtprojekt festgelegten Maßnahmen führen dazu, dass die betroffenen Schutzobjekte nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden. Es werden keine ausgewiesenen Schutzgüter nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie nachhaltig beeinträchtigt.

Augrund der geringen Flächenbeanspruchung sowie der im Projekt vorgesehenen Art der Umsetzung wird das Natura 2000 Gebietes als solches nicht beeinträchtigt.

Fragenbeantwortung (nach § 7 & 9 des NÖ NSchG 2000):

Ad 1) Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch das Vorhaben betroffen?

Den Trassenverlauf berührt zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche Lebensräume für weit verbreitete und wenig sensible Arten darstellen. Im Verlauf der Trasse werden aber auch höherwertige Lebensräume wie Laub(misch)wälder, Flüsse samt deren Uferbegleitgehölz oder auch Heckenstrukturen durchquert.

Ad 2) Werden durch das Vorhaben die in § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angesprochenen Schutzinteressen nachhaltig i.S.v. Abs. 3 beeinträchtigt?

Bei vollständiger Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und als ergänzend angesehenen Maßnahmen werden die in § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angesprochenen Schutzinteressen nicht nachhaltig i.S.v. Abs. 3 beeinträchtigt.

Ad 3) Können bejahendenfalls diese Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen (Abs. 4) ausgeschlossen werden?

Die Beanspruchung höherwertiger Lebensräume wie Laubwälder und Uferbegleitgehölze oder auch Heckenstrukturen kann bei vollständiger Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen kompensiert werden.

Ad 4) Wie ist der Erhaltungszustand (s. § 9 Abs. 2 Z. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000) der vom Vorhaben berührten natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL zu beschreiben?

Der Erhaltungszustand der beiden betroffenen FFH-Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 (Erlen-, Eschen-, Weidenau & Eichen-, Ulmen-, Eschenau) wird im Standarddatenbogen des Gebietes Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse jeweils mit „B“ angegeben. Der Erhaltungsgrad der Strukturen und der Funktionen der natürlichen Lebensraumtypen wird demnach als „gut“ eingestuft.

Ad 5) Wie ist der Erhaltungszustand (s. § 9 Abs. 2 Z. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000) der vom Vorhaben berührten Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL, sowie der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser RL genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume zu beschreiben?

Im Projektgebiet ist die Erlauf in den Unterlagen des Landes NÖ als Habitat für zwei Fischarten, den Huchen (*Hucho hucho*) und die Koppe (*Cottus gobio*) ausgewiesen. Der Erhaltungszustand der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente wird sowohl für den Huchen als auch für die Koppe mit „B“ angegeben, ist demnach „gut“.

Das Gebiet der Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse ist als besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen und nicht als „Vogelschutzgebiet“. Eine Überlagerung mit einem Vogelschutzgebiet liegt im Bereich der NÖ Alpenvorlandflüsse ausschließlich am Unterlauf der Pielach mit dem Gebiet „Pielachtal“ vor. Daher entfallen hier Angaben zu den Anhang I – Arten der Vogelschutzgebiete bzw. zum Zugvogelschutz.

Ad 6) Werden die beschriebenen Erhaltungszustände durch das Vorhaben beeinträchtigt?

Bei Umsetzung des vorliegenden Projektes werden die entlang der Alpenvorlandflüsse zumeist in einem schmalen Band verlaufenden Auwaldbestände an zwei Stellen durchschnitten. Dabei werden in der Bauphase max. 0,02 % des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau sowie max. 0,03% des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau beansprucht. Nach erfolgter Wiederbegrünung mit standortgerechten Gehölzen verbleiben Auswirkungen nur im direkten Brückenbereich.

Der Huchen ist im Gebiet der NÖ Alpenvorlandflüsse ein zentrales Erhaltungsziel. Im konkreten Projektgebiet liegen keine Nachweise der Art vor, die über einzelne Individuen (aus Besatzmaßnahmen?) hinausgehen. Die Koppe ist dagegen im Projektgebiet weit verbreitet und erreicht hohe Abundanzen. Durch das Projekt werden keine Barrieren errichtet, die für den bodengebunde Art ein Hindernis darstellen würde.

Die in der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen durch die kurzfristig erhöhten Stoffeintrag und Verstopfung des Sandlückenraums sind lokale Ereignisse, die in einem dynamischen Flusssystem im Zuge von Hochwasserereignissen ausgeglichen werden.

Bei der Planung des Projektes wurde auf die Schutzerfordernisse des Natura 2000 – Gebietes NÖ Alpenvorlandflüsse Rücksicht genommen, indem die betroffenen Flussabschnitte sowie deren Umland größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt werden.

Unter Bezugnahme auf die vorliegende Fragestellung, der Auswirkung auf den Erhaltungszustand im Natura 2000 – Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“, ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände des Lebensraumtyps Erlen-, Eschen-, Weidenau, des Lebensraumtyps Eichen-, Ulmen-, Eschenau sowie der beiden Fischarten zu erwarten sind.

Ad 7) Ist bejahendenfalls diese Beeinträchtigung als erheblich zu qualifizieren? Wenn ja:

- 7a. Gibt es Alternativen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes?
- 7b. Ist die vorgelegte Alternative jene mit den geringsten Beeinträchtigungen im Sinne der Erhaltungsziele für die Europaschutzgebiete?
- 7c. Wie werden die projektspezifischen Ausgleichsmaßnahmen beurteilt? Sind zusätzliche Maßnahmen notwendig?

Vergl. Punkt 6!

Ad 8) Ist das Vorhaben mit der Zielsetzung, günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen, vereinbar?

Das Projekt „B25 Erlauftal Strasse“ ist bei projektspezifischer Durchführung mit der Zielsetzung, günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen, vereinbar, da das betroffene Natura 2000 – Gebiet größtmöglich mit Brückenbauwerken überspannt wird.

Ad 9) Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden? Ist das Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes umweltverträglich?

Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde vor Bescheiderlassung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.

Unter der Bedingung, dass alle im Projekt angeführten und im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, können die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden und ist das Projekt B25, Umfahrung Wieselburg aus Sicht des Naturschutzes als umweltverträglich zu bewerten.

Auflagen:

1. Zum Ausgleich für den Verlust an Alt- und Totholz im Waldgebiet Jägerstein ist ein „hiebsreifer“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern, bis die umgewandelten Laubwaldbestände diese Funktion übernehmen können. Dafür wird eine Zeitraum von ca. 80 Jahren angesetzt.
2. Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen!- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.
3. Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde vor Bescheiderlassung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.
4. Bei der Anlage der Baustraße zur Errichtung des Pfeiler 20 (Erlaufbrücke Nord) ist darauf zu achten, dass dies unter geringst möglicher Inanspruchnahme der Uferböschung und der Konglomeratufer erfolgt.
5. Bei der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Teilraum 3 ist diese entlang der Erlauf anzulegen (Alternativfläche 41-R).
6. Bei der Neuanlage von Ufergehölz im Teilraum 4 ist diese entlang der Erlauf anzulegen.
7. Fledermausnistkästen sind im Teilraum 4 nicht auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) anzubringen, sondern im Bereich des bestehenden Ufergehölzsaumes.
8. Die im Projekt als Aufforstungsflächen vorgesehenen Flächen süd-westlich von Gumprechtswald (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (und durch geeignetere Flächen zu ersetzen)! In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft wird vorgeschlagen, auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.
9. In Ergänzung zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun) wird es als erforderlich angesehen, hier (nicht aber am Naturdenkmal) bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen auszugrenzen.
10. Rodungen und Fällungen sind auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, wenn das Einverständnis der Naturschutz-Behörde eingeholt wurde.
11. Die ökologische Ausgleichsplanung ist bis Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

12. Die ökologische Bauaufsicht hat profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aufzuweisen und ist der Behörde bekannt zu geben.
13. Die Letztversion des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
14. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
- A. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.
 - B. Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:
 - Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzanforderungen bei der Baudurchführung .
 - Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,
 - Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung,
 - Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
 - Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen [Pfeiler 20 – Erlaufquerung Nord!], Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
 - C. Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.:
 - Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubeentwicklung und dgl.,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,
 - D. Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im

Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,

- E. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,
 - F. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung
 - G. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation)
15. Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.
16. Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Verlust wertvoller Flächen bzw. Standorte sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die hier –auszugsweise!– angeführt werden. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

Im Projekt vorgesehene Maßnahmen (Auszug):

Während der Bauphase werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Vorübergehend beanspruchter Grund (für Baustelleneinrichtungen, Humuslagerung etc.) wird gekennzeichnet und die Einhaltung der ausgewiesenen Grenzen überwacht.
- Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren werden während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) gegenüber dem Baugeschehen abgeplankt (Baustellenzaun o.ä), sodass kein Befahren möglich ist und es zu keinen zusätzlichen Flächenbeanspruchungen kommen kann.
- Fällungen werden nur außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchszeit der Vögel (Ende Juli bis Anfang März) sowie bei potenziellen Quartierbäumen in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt.
- Im Bereich des Zeiselgrabens wird während der Beanspruchung in der Bauphase ein beidseitiger, temporärer Amphibienzaun aufgestellt, um sicherzustellen, dass zum Holzinger Berg wandernde Tiere durch das Baugeschehen nicht gefährdet werden.

- Die zusätzlich in der Bauphase beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Befristete Rodungsflächen und temporär beanspruchte Ufergehölze werden mit den gleichen Maßnahmen, wie in der Betriebsphase dargestellt, wieder aufgeforstet.
- Schutz vor Individuenverlusten: Vor der Rodung von Altbeständen mit Höhlenbäumen sind diese auf Vorkommen überwinternder Fledermäuse zu untersuchen und gegebenenfalls ist die Rodung einzelner Winterquartierbäume in den Frühling zu verschieben. Gleichfalls ist bei von den Bauarbeiten betroffenen Gebäuden vor Beginn der Abrisstätigkeit eine Kontrolle auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen von einem fachkundigen Biologen durchzuführen, sowie bei Auffinden zwecks Bergung die zuständige Stelle zu informieren.
- Während der Bauphase ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen aus der UVP, sowie die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überwacht.
- Die Ausbringung und Betreuung der Fledermausnistkästen ist von geeigneten Fachleuten durchzuführen. Die jährlich erforderliche Reinigung der Kästen ist nachweislich durchzuführen. Der Behörde ist vor Baubeginn ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen, in dem die konkret herangezogenen Fachleute, die Ausbringungsorte der Kästen und die Regelung zur Betreuung der Kästen festgelegt sind.
- Die Betreuung der Fledermausnistkästen ist bis zur Erreichung eines natürlichen Quartierangebotes sicher zu stellen.

5.7 Risikofaktor 87:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Grundwasser-
veränderungen

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Straßenoberflächenentwässerungssystem sammelt 90 % der Fahrbahnwässer und leitet die vorgereinigten Wässer in den Vorfluter ein, im Grundwasserschongebiet beläuft sich dieser Wert auf 100 %.

Gutachten:

Eine Beeinflussung von Naturschutzbelangen durch Grundwasserveränderungen liegt nicht vor, da vom Projekt keine grundwasserbeeinflussten Feuchtgebiete betroffen sind.

Für weitere Ausführungen zum Thema wird auf die Gutachten der ASV für Gewässerökologie und Geohydrologie verwiesen.

Auflagen:

Keine

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Grundwasserveränderungen sind im Projekt Maßnahmen wie die weitaus überwiegende Sammlung der Fahrbahnwässer in Straßenoberflächenentwässerungssysteme vorgesehen. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

5.8 Risikofaktor 88:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch die Zerschneidung der Landschaft

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Zerschneidung der Landschaft im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ein Ökosystem umfasst die Gesamtheit der Lebewesen (Biozönosen) und ihres Lebensraums (Biotop) in allen ihren Wechselwirkungen. Bei der folgenden Darstellung wird daher ausschließlich der Begriff Ökosystem angewandt.

Neben der direkten Lebensraumzerstörung ist die Zerschneidung von Landschaften und die Verinselung von Lebensräumen ein wesentlicher Faktor für den Rückgang der Biodiversität. Die Errichtung von Straßen kann zu einer Aufspaltung in Teilpopulationen führen, was (lokal) zu einem erhöhten Aussterberisiko führen kann.

Die Zerschneidung von Lebensräumen führt weiters zu direkten Verlusten bei der Querung der Straße. Dies ist bei Vögeln gut dokumentiert und tritt insbesondere dort auf, wo Gehölze direkt an die Fahrbahnen angrenzen (vgl. BAIRLEIN & SONNTAG 1994, DENNER 2005). Im vorliegenden

Projekt wird auf diesen Umstand Rechnung getragen, in dem keine Gehölzbeplantungen vorgesehen sind, die näher als 10m beim Fahrbahnrand liegen.

Arten, welche das Nahrungsangebot entlang der Straßenböschungen nutzen oder im Bereich der Straße verunfallte Tiere aufnehmen sind erheblichen Gefährdungen ausgesetzt. Die Waldohreule, die im Offenland im niedrigen Suchflug über dem Boden jagt und straßennahe Ansitze nutzt, zählt dabei zu den häufigen Straßenopfern.

Im Projekt sind folgende Maßnahmen enthalten, um die Auswirkungen projektsbedingter Einflüsse zu mindern:

- Durchlässe, Querungshilfen, welche für Amphibien und andere bodengebundene Arten wirksam sind:

Tabelle 9: Übersicht Querungshilfen

Objekt	km	Bezeichnung	Beschreibung
B25.14	1,6+20	Holzinger Berg	Wilddurchlass in Verbindung mit Feldwegunterführung; lichte Höhe: 4,7 m, lichte Weite: 25 m Wiederherstellung der Grabenstruktur im Rahmen des Wilddurchlasses
B25.14E	3,2+50	Erlaufquerung 1 (Breiteneich)	180 m lange Brücke über Erlauf und Mühlbach, lichte Höhe am linken Erlaufufer mind. 3 m, im Bereich der Mühlbachinsel mind. 6,5m, die lichte Weite im Bereich der Mühlbachinsel ist 33 m
B25.14G	4,4+37	Dürnbach	Kleinwilddurchlass in Verbindung mit Gewässerunterführung; lichte Höhe: 2,1 m, lichte Weite: 5 m
B25.U1	5,1+35	Rottenhauser Berg	Wildüberführung in Verbindung mit Forstweg-/Feldwegüberführung; lichte Weite: 25 m
B25.14J	5,7+00	Grubbach	Wilddurchlass in Verbindung mit Gewässer- und Feldwegunterführung, lichte Höhe: >3,8 m, lichte Weite: 25 m
B25.14K	7,7+85	Erlaufquerung 2	119 m lange Brücke über die Erlauf; rechtsufrig in Verbindung mit einem Wilddurchlass, lichte Höhe: >4,7 m, lichte Weite: 25 m

- Amphibienleiteinrichtungen

Im Bereich um den Zeiselgraben wird ein Amphibienleitsystem errichtet, um die Verbindung zwischen den Laichhabitaten und den Sommerlebensräumen zu ermöglichen. Damit wird die Lücke zwischen dem südlichen Waldstück des Jägersteins und der Lärmschutzwand vor Petzenkirchen geschlossen.

- Fledermäuse

Barrierewirkungen von Straßen werden auch bei Fledermäuse angeführt. Das kann bei Arten, die überwiegend strukturgebunden jagen dazu führen, dass Tiere Teillebensräume auf der jeweils anderen Trassenseite nur noch mit hohem Risiko oder nicht mehr erreichen.

Bei strukturgebunden fliegenden Arten ist nachgewiesen, dass diese bestehende breite Straßentrassen wie z. B. Autobahnen eher durch eine Straßenunterführung hindurch queren als sie zu überfliegen (AG Querungshilfen 2003). Bei günstiger Positionierung und Ausgestaltung von Querungsbauwerken kann die Barrierewirkungen abgemindert werden.

Für eine Beurteilung der tatsächlichen Barrierewirkungen der geplanten Trasse wurden die im technischen Projekt vorgesehenen Brücken auf ihre Eignung als Querungshilfen für Fledermäuse hin geprüft. Die Maßstäbe dafür wurden dem Positionspapier der AG QUERUNGSHILFEN (2003) entnommen, in dem Anforderungen an die Dimensionierung von Querungshilfen für die verschiedenen Fledermausarten auf Basis des aktuell bekannten Wissens formuliert werden. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Optimierung der Querungshilfen durch deren Vernetzung mit Gehölzen formuliert.

- In Hinblick auf den Vogelschutz ist im Bereich von Einschnittsböschungen ein Mindestabstand von 10m zum Fahrbahnrand für Gehölzpflanzungen vorgesehen um Kollisionsverluste zu vermeiden. Dammböschungen ohne begleitende Lärmschutzwände werden erst 4m unterhalb des Fahrbahnrandes bepflanzt.
- Zur Reduzierung der Trennwirkung und besseren Konnektivität innerhalb der Teilräume werden die Wirtschaftswege geschottert ausgeführt

Gutachten:

Beschreibung der Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Zerschneidung der Landschaft, der vorgesehenen Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu unterscheiden, ob durch das Projekt (im mitteleuropäischen Kontext) bisher wenig oder unbelastete Räume beansprucht werden. Das Projekt B25 - Umfahrung Wieselburg verläuft im Bereich des Waldgebietes Jägerstein im Bereich der bestehenden Trasse, quert dann einen bisher unzerschnittenen Waldbereich am Holzinger Berg und verläuft dann bis zur Erlaufquerung durch Agrar- bzw. Siedlungsflächen im Umland von Wieselburg. Nach einem Agrarland durchquerenden Bogen im Umfeld der Stadt durchschneidet die Trasse den bisher nur durch eine Hochspannungsleitungstrasse berührten Bereich des Rottenhauser Berges. Danach verläuft die Trasse im Abstand von ca. 500 m parallel zur bestehenden B25 und bindet bei Mühling in den Bestand ein.

Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bzw. Trennwirkungen sind daher insbesondere im Bereich der bisher unzerschnittenen Waldlebensräumen sowie der Flussläufe zu betrachten. Darüber hinaus sind wasserführende Gräben und andere Leitlinien wie Hecken zu beachten, die als Wanderkorridore für die meisten Tierarten eine wichtige Rolle spielen.

Die Umfahrungsstraße Wieselburg ist im gesamten Verlauf durch Lärmschutzwände, Betonleitwände oder Wildschutzzäune gesäumt und hat daher für bodengebundene Organismen eine hohe Trennwirkung.

Das Waldgebiet am Jägerstein ist bereits durch die bestehenden B25 durchschnitten und weist eine entsprechende Vorbelastung auf. Neu ist eine lokal erhöhte Trennwirkung durch die massiv ausgebauten Zufahrtswege zu den Kreisverkehren sowie die Zerschneidung eines südöstlich angrenzenden Waldbereiches, der allerdings von 2 stark befahrenen Straßen (B25 & L6007) begrenzt wird. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch Ersatzaufforstungen, die im südlich angrenzenden Bereich am Zeiselgrabens konzentriert sind und dessen Funktion als bedeutendster Wanderkorridor unterstützen.

Dem Zeiselgraben wird eine Funktion als Wanderkorridor zwischen den Laichgewässern in der Agrarlandschaft bei Fohra und dem potentiellen Sommerlebensraum am Holzinger Berg zugewiesen. Eine flächige Migration im sowie im Umfeld des Grabens ist nach der Errichtung der Straße nicht mehr möglich. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung des Zeiselgrabens und seiner Umgebung gewährleisten aber in Verbindung mit der Amphibienleiteinrichtung, dass die erforderlichen Wanderbewegungen für Amphibien und andere bodengebunden Arten weiterhin möglich sind. Der Konnex zu bestehenden Heckenstrukturen wird durch neu angelegte Gehölze hergestellt.

Im Ortsbereich von Wieselburg / Petzenkirchen kann durch die Neuanlage einer Obstbaumzeile eine Verbesserung erreicht werden, da diese als parallel zum Fluss laufende Leitlinie genutzt werden kann (Maßnahme 41-R).

Die Erlauf und der angrenzenden Mühlbach stellen in Verbindung mit deren Ufergehölzen eine bedeutende Leitlinie im Raum dar. Entscheidender Faktor bei der Querung ist die weiträumige Überspannung des gesamten Bereiches, im unmittelbaren Talraum verbleiben nur 4 Pfeiler. Die beanspruchten Ufergehölze werden bis zum Brückenbauwerk wiederhergestellt. Für die Dauer der Bauphase ist jedoch mit einer Unterbrechung der Durchgängigkeit beispielsweise für Fledermäuse zu rechnen. In der Betriebsphase wird die Durchgängigkeit durch die Anlage von Auwaldbereichen und extensiv genutzten Wiesen unterstützt.

Die Lichte Höhe der Brücke reicht von einer Mindesthöhe von 3 m im Bereich des Güterwegs bis zu einer Höhe von ca. 11 m im Flussbereich, der übrige überspannte Raum der „Insel“ wird in ca. 6 m Höhe gequert. Im Projekt sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ vorgesehen (Band 04 / Brücken und Kunstbauten). Im Band 14 (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) und im Band 7 (Schalltechnik) sind dazu jedoch andere (i.e. geringere) Angaben zu finden. Der Bereich der Brücke wird von flugfähigen Tieren und hier insbesondere Vögel und Fledermäuse sowohl oberhalb als auch unterhalb des Straßenbauwerkes gequert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen ist es daher erforderlich, an den Rändern entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen, die ausreichend hoch sind, um auch Kollisionen mit LKW's und Bussen zu vermeiden.

Die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ erfüllen diese Voraussetzung und sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht daher erforderlich! Da nicht sicher gestellt ist, dass diese Höhe auf Grundlage der Angaben im Band 04 / Brücken und Kunstbauten eingehalten wird, wurde eine entsprechende Auflage formuliert. Einschränkend kann festgestellt werden, dass die Wände zur Erfüllung ihrer Funktion (Kollisionsvermeidung) nicht bis oben in der Qualität einer Lärmschutzwand ausgeführt sein müssen.

Entlang der bachbegleitenden Ufervegetation des Dürnbachs wurde eine Flugstraße von Fledermäusen festgestellt. Die hier festgestellten Fledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Weißrand-/Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus kuhlii Inathusii*) nutzen den Gehölzsaum als Leitlinie und Jagdgebiet. Die vorgesehenen Ersatzaufforstung westlich der Trasse können als Erweiterung des Lebensraumes gewertet werden.

Die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen, die im Fall der Flächen 60b und 60c im Projekt als Alternativflächen bezeichnet werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da dadurch die Attraktivität der Fläche gesteigert würde und somit eine für die Fledermäuse gefährliche Querung der Trasse gefördert würde (Falleneffekt)! Die im Projekt vorgesehene Planung der Ersatzaufforstungsflächen könnte dazu führen, dass entlang der Flugstraße jagende Fledermäuse durch eine leitungsbedingten Schneise zur Trasse hingeleitet würden, wo sie erhöhtem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Um dies zu vermeiden sind folgende Änderungen erforderlich:

Bei Ersatzaufforstungsflächen, die nicht durch eine Lärmschutzwand von der Trasse getrennt sind, ist ein Mindestabstand von 10m zum Straßenrand einzuhalten, damit Fledermäuse, die am Waldrand jagen, nicht zur Querung der Trasse veranlasst werden. Diese Vorgabe entspricht den im Projekt grundsätzlich angewandten Vorgehensweise bei Ausgleichspflanzungen. Die im Einflussbereich der Zufahrtsstraße liegenden Flächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind entgegen der vorgesehenen Planung nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen, um Trassenquerungen zu verhindern. Zur Vermeidung eines Anlockungseffektes sind auch für die östlich der Trasse liegende Ausgleichsfläche 58, bei der im Projekt das Auspflanzen höherwüchsige Arten vorgesehen ist, ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand).

Die Randbereiche der westlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur (lt. Projekt) niederwüchsigen Gehölzvegetation der Fläche 59 ist dahingehend zu gestalten, dass diese stufig abfallen. Dies trägt dazu bei, eine unerwünschte Leitlinienwirkung zur Trasse hin zu vermeiden.

Durch die Querung des Waldgebietes am Rottenhauser Berg wird ein bisher nur durch eine Hochspannungstrasse durchschnittener Bereich durchschnitten. Am Scheitelpunkt des in einem Einschnitt durchquerten Rottenhauser Berges wird eine Grünbrücke mit einer Gesamtbreite von 25,3 m errichtet. Diese Maßnahme kann die entstandene Zerschneidungswirkung insbesondere für Wildtiere und sonstige bodengebunden Arten mindern. Kritisch festzuhalten ist allerdings, dass kein Blendschutz vorgesehen ist, sondern nur ein Geländer (!) in der Höhe von 1m vorgesehen ist. Bereits im Teilgutachten 3 / Bautechnik wird auf diesen Umstand unter dem Aspekt der Absturzgefahr hingewiesen.

Eine Grünbrücke hat zum Ziel, projektbedingten Fragmentierungen entgegen zu wirken. Viele Arten, denen eine Querung ermöglicht werden soll, sind nachtaktiv (z.B. Igel) oder verlegen ihre Aktivitäten aufgrund der Bejagung durch den Menschen in die Abend- und Nachtstunden. Durch den im Projekt nicht vorgesehenen Blendschutz kann eine ungestörte nächtliche Querung nicht gewährleistet werden und ist dieser bei der Realisierung des Projektes jedenfalls anzubringen.

Für Fledermäuse wird trassenbedingt ein wichtiger Jagdhabitatverbund zwischen dem Südrand des Rottenhauser Waldes und den Gehölzstrukturen in der südlich angrenzenden wiesengeprägten Hügellandschaft beeinträchtigt. Am Südrand des Waldes quert die B25 eine

Gemeindestraße. Diese Brücke kann die Leitlinienfunktion des durch die Trasse unterbrochenen Jagdhabitatverbundes wiederherstellen, wenn die im Projekt vorgesehenen Anbindungen umgesetzt werden.

Die vorhandene Leitstruktur des Grubbaches wird durch eine Brücke überspannt. Bestehendes Ufergehölz und die vorgesehene Anbindung an angrenzenden Waldbereiche durch die Anlage bzw. Erweiterung einer Extensiv-Wiesenflächen mit gruppenweise angelegten Gehölzstrukturen gewährleisten die Querung dieses Bereiches.

Im Bereich der Absatz- und Filterbecken bei Neumühl wird ein wasserführendes Gerinne verlegt. Beanspruchtes Ufergehölz wird durch die Anlage eines Ufergehölzes mit standortgerechten heimischen Arten ersetzt. Dieser Gehölzsaum bindet an extensiv genutzte Wiesenflächen an, die durch einzelne Gehölzgruppen strukturiert werden und stellt somit einen Verbund mit der östlich angrenzenden gut strukturierten Wiesenlandschaft her.

Die südliche Erlaufquerung und deren Ufergehölze stellen eine bedeutende Migrationsachse im Raum dar. Auch hier erfolgt die Querung durch eine weiträumige Überspannung des gesamten Bereiches, ein Pfeiler befindet sich in der Erlauf. Die beanspruchten Ufergehölze werden bis zum Brückenbauwerk wiederhergestellt. Für die Dauer der Bauphase ist jedoch mit einer Unterbrechung der Durchgängigkeit beispielsweise für Fledermäuse zu rechnen.

Die Erlauf wird hier in ca. 10m Höhe gequert. Im Projekt sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ vorgesehen (Band 04 / Brücken und Kunstbauten). Im Band 14 / Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind dazu andere (i.e. geringere) Angaben zu finden. Der Bereich der Brücke wird von flugfähigen Tieren und hier insbesondere Vögel und Fledermäuse sowohl oberhalb als auch unterhalb des Straßenbauwerkes gequert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen ist es daher erforderlich, an den Rändern entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen, die ausreichend hoch sind, um auch Kollisionen mit LKW's und Bussen zu vermeiden. Die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ erfüllen diese Voraussetzung und sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich! Einschränkend kann festgestellt werden, dass die Wände zur Erfüllung ihrer Funktion (Kollisionsvermeidung) nicht bis oben in der Qualität einer Lärmschutzwand ausgeführt sein müssen.

Fragenbeantwortung:

Ad 1) Werden Ökosysteme/Biotope durch Zerschneidung der Landschaft im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Eine trassenbedingte Beeinträchtigung von Ökosystemen durch Zerschneidungen bzw. Trennwirkungen ist im Bereich der bisher unzerschnittenen Waldlebensräume, der Flussläufe sowie von wasserführenden Gräben und linearen Heckenstrukturen zu erwarten. Wasserführende Gräben dienen als Wanderkorridore für Amphibien, Heckenstrukturen als Leitlinien für Fledermäuse. Hier sind Beeinträchtigungen zu erwarten

Ad 2 & 3) Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet? Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Waldlebensräume im Waldgebiet Jägerstein weisen durch die bestehende B25 eine hohe Vorbelastung auf. Neu ist die Zerschneidung eines südöstlich angrenzenden Waldbereiches, der allerdings von 2 stark befahrenen Straßen (B25 & L6007) begrenzt wird. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch Ersatzaufforstungen, die im südlich angrenzenden Bereich am Zeiselgrabens

konzentriert sind und dessen Funktion als wichtigen Wanderkorridor unterstützen. Diese Maßnahmen zeigen hinsichtlich Amphibien und anderer bodengebundener Arten hinreichende Wirksamkeit, im Waldgebiet am Jägerstein wird die bestehende Trennwirkung für Wildtiere durch die Anlage eines Wildschutzzaunes verstärkt.

Die Errichtung einer Grünbrücke kann die entstandene Zerschneidungswirkung am Rottenhauser Berg mindern und kann das Ziel, projektbedingten Fragmentierungen entgegen zu wirken, erreichen. Der trassenbedingten Beeinflussung eines Jagdhabitatverbundes von Fledermäusen wird durch im Projekt vorgesehene Vernetzungsmaßnahmen begegnet, kann dieses aber nicht vollständig ausgleichen.

Die beiden Erlaufquerungen stellen samt deren Ufergehölze eine bedeutende Migrationsachse im Raum dar, welche durch die Straßenquerung beeinflusst werden. Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Querungen durch weiträumige Überspannungen der Flussabschnitte erfolgt, der Fluss und die direkt angrenzende Umgebung daher im Wesentlichen nur durch die Überspannung der Fahrbahn und einige Pfeiler berührt werden. Die beanspruchten Ufergehölze werden bis zum Brückenbauwerk wiederhergestellt. Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen tragen die im Projekt vorgesehenen beidseitig angebrachten Lärmschutzwände mit einer Höhe von $h = 4,00 + 1,50$ bei. Die vorgesehenen Maßnahmen werden daher als ausreichend angesehen, es verbleibt eine kurzfristige Unterbrechung der Durchgängigkeit in der Bauphase, die als vertretbar angesehen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Projekt vorgesehenen und im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei vollständiger Umsetzung überwiegend eine ausreichende Wirkung zur Abminderung der vom Projekt ausgehenden Zerschneidungswirkungen haben.

Ad 4) Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Vergl. Auflagen

Auflagen:

- Bei einer (auch abschnittsweisen) Verwendung transparenter Lärmschutzwände sind die Erfordernisse des Vogelschutz zu berücksichtigen indem ausschließlich Varianten zur Anwendung kommen, bei denen die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiko berücksichtigt werden.
- Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen beim Überfliegen der beiden Erlaufbrücken sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 4 m anzubringen. (Auflage wird hier angeführt, da im Projekt dazu unterschiedliche Angaben zur Höhe der Lärmschutzwände vorliegen)
- Um Fledermaus-Kollisionen im Bereich der festgestellten Flugstraße zu vermeiden sind die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57b, 60b und 60c nicht aufzuforsten.
- Die Ausgleichsflächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen.
- Bei der Ausgleichsfläche 58 sind ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand)
- Die Randbereiche der Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur Fläche 59 ist stufig abfallend zu gestalten.

- Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendschutz (Zielhöhe 2 m) anzubringen.

Hinweis:

Im Projekt sind Maßnahmen vorgesehen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden, vermindert eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen. Zum Risikofaktor Zerschneidung der Landschaft sind die im Befund bzw. unten angeführten Maßnahmen vorgesehen. **Die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bildet die Grundlage für die oben angeführte naturschutzfachliche Beurteilung! Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung kann die Beurteilung nicht aufrecht gehalten werden.**

Während der Bauphase werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Im Bereich des Zeiselgrabens wird während der Beanspruchung in der Bauphase ein beidseitiger, temporärer Amphibienzaun aufgestellt, um sicherzustellen, dass zum Holzinger Berg wandernde Tiere durch das Baugeschehen nicht gefährdet werden.

5.9 Risikofaktor 89:

Gutachter: N

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch optische Störungen inkl. Licht

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch optische Störungen inkl. Licht des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt vorrangig zu beachtende optische Störung liegt in der Emission von Licht. Besonders betroffen sind nachtaktive Insekten, die vom Licht angezogen werden und in Folge auch viele Fledermausarten als deren Prädatoren. Dies ist insbesondere in der Bauphase zu beachten, wenn Baumaßnahmen während der Dunkelheit durchgeführt werden.

Nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen unwillkürlich angezogen. Die Insekten vollführen einen Taumelflug um die Lichtquelle, der zu einem stark erhöhten Energieverbrauch führt und häufig mit dem Tod der Insekten endet. Das Spektrum der angelockten Organismen hängt stark vom Charakter der umgebenden Landschaft und den Jahres- bzw. Tageszeiten ab. Häufig dominieren Schmetterlinge (v.a. Eulenfalter), Zweiflügler oder Käfer. In der Nähe von Gewässern werden oft große Mengen an Köcher- und Eintagsfliegen angelockt (KRUTZE 1974 in GLITZNER et. al 1999).

Das für die meisten Insekten sichtbare Lichtspektrum liegt im blauen und roten Farbbereich zwischen 300 und 600 nm Wellenlänge. Durch besonders starken Insektenanflug zeichnen sich Lampen mit starker Strahlung im ultravioletten Spektralbereich aus (MENZEL 1979, KOLLIGIS & MIETH 1996 in RASSMUS et al 2003).

Die Beleuchtung der Baustelle während der Bauzeit kann auch eine Beeinträchtigung von Fledermäusen zur Folge haben. Einige Fledermausarten wie z. B. die Myotis-Arten Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Mausohr sowie die Arten Braunes und Graues Langohr reagieren empfindlich auf Licht und meiden hell ausgeleuchtete Bereiche in ihren Jagdhabitaten oder auf ihren Flugrouten, andere Arten wie z. B. die Zwergfledermaus jagen zwar in der Nähe von Lichtquellen, tolerieren aber kein Licht auf ihren Flugrouten (z.B. Limpens & Kateyn 1991, Limpens et al. 2005). Bei lichtempfindlichen Arten kann es daher während der Bauphase zu einer Vermeidung traditioneller Jagdhabitats und Flugrouten kommen, auch wenn diese strukturell geeignet wären. Konflikte können insbesondere dann auftreten, wenn sich Baustellen in unmittelbarer Nähe von Jagdhabitats und Flugrouten befinden, an denen auch nachts gearbeitet wird und die deshalb stark beleuchtet werden. Diese Konflikte treten allerdings nur während der erhöhten Sommeraktivität von März bis Oktober auf.

Der Lichtkegel der Kraftfahrzeuge ist nicht auf den unmittelbaren Fahrbahnbereich beschränkt sondern überstreicht auch Teile der angrenzenden Landschaft. Bei Wildtieren und hier insbesondere beim Schalenwild kann die daraus resultierende Blendwirkung bzw. Anziehung eine kollisionsbedingt erhöhte Mortalität zur Folge haben.

Ein hier anzuführender besonderer Aspekt einer optischen Störung liegt in Form der Horizontüberhöhung vor, welche –in Kombination mit Flächenverbrauch und Fernwirkungen wie Lärm- Auswirkung auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) zur Folge hat. Die Feldlerche ist ein weit verbreiteter Brutvogel des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont. Im Zuge aktueller Untersuchungen in Österreich wurde die Feldlerche als einer der (wenigen) Vögel identifiziert, bei denen Meideverhalten im Umfeld von Straßen festgestellt werden konnte.

Gutachten:

Die Auswirkungen der Fernwirkungen Licht und Lärm sind in der Praxis oftmals nicht klar abgrenzbar. Für die Beschreibung der absehbaren Auswirkungen im Projektgebiet und deren Auswirkung wird daher grundsätzlich auf die Ausführungen zum Risikofaktor Lärmeinwirkung (Nr. 83) verwiesen, wo beide Faktoren gemeinsam behandelt sind!

Ergänzend angeführt werden hier die Aspekte der optischen Störung in Form der Horizontüberhöhung sowie Auswirkungen auf Wildtiere im Umfeld der Trasse:

Die Trasse ist weitaus überwiegend beidseitig von Lärmschutzwänden gesäumt. Das hat zur Folge, dass der betriebsbedingte Lichteinfall auf angrenzende Flächen bedeutend reduziert ist. Wo keine Lärmschutzwände vorhanden sind, wie beispielsweise im Waldgebiet am Jägerstein, sind Wildschutzzäune vorhanden. Eine kollisionsbedingt erhöhte Mortalität bei Wildtieren ist demnach nicht zu erwarten.

Die Anbringung von Lärmschutzwänden kann bei der Avifauna des offenen Ackerlandes (Feldlerche) durch Einschränkung des Sichthorizontes in Kombination mit Flächenverbrauch oder Trennwirkung lokal zur Einschränkung des Brutraums führen. Betroffen ist ein kleiner Teil des

Bestandes einer österreichweit weit verbreiteten und nicht gefährdeten Brutvogelart, die Auswirkungen werden daher als vertretbar angesehen.

Fragenbeantwortung:

Ad 1) Werden Ökosysteme/Biotope durch optische Störungen inkl. Licht beeinflusst?

Der geplante Verlauf der Umfahrung Wieselburg ist über weite Bereiche von Lärmschutzwänden gesäumt. Lichtimmissionen treten lokal dort auf, wo diese unterbrochen sind. Davon betroffen sind die durchquerten Waldgebiete, ein Ufergehölz am Dürnbach sowie offene Agrarlandschaften wie die Wiesenlandschaft bei Gumprechtsfelden.

Ad 2) Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Beeinflussungen sind lokaler Natur, betreffen keine naturschutzfachlich bedeutenden Arten und sind daher generell gering einzustufen. Eine Ausnahme bildet der Eingriff am Rottenhauser Berg, der bislang weitgehend frei von Lichtimmissionen war. Hier sind verbleibende Auswirkungen zu erwarten (Fledermausarten, Wildtiere).

Ad 3) Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Der weiträumigen Säumung der Straße mit Lärmschutzwänden kann eine hohe Wirksamkeit zur Reduzierung der Lichtimmissionen zugesprochen werden. Die dadurch resultierende Verringerung der Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse sowie die Reduzierung der Lärm- und Lichtimmissionen erlaubt es, die lokal auftretende Wirkungen auf Brutvögel durch Horizontüberhöhung als vertretbar einzustufen.

Auflagen:

Vergl. Risikofaktor Nr. 83 (Lärmeinwirkung)

6. Auflagen

Bauphase:

1. Die Weiterführung einer extensiven Bewirtschaftung des kleinflächig ausgebildeten Halb-Trockenrasen südlich von Gumprechtsfelden (W 63) ist vertraglich zu sichern. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sind geeignete alternative Planungen zu erarbeiten und nach Zustimmung der Behörde umzusetzen.
2. Die im Projekt vorgesehene Verwendung „insektenfreundliche Lichtanlagen“ bei einer allenfalls erforderlichen Baustellenbeleuchtung wird dahingehend präzisiert, dass Natriumdampflampen mit verminderter Anlockwirkung auf Insekten zu verwenden sind, die darüber hinaus nach oben hin abgeschirmt sein müssen.
3. Zum Ausgleich für den Verlust an Alt- und Totholz im Waldgebiet Jägerstein ist ein „hiebsreifer“ Altholzbestand (Laubwald!) im Ausmaß von 1 ha zu sichern, bis die umgewandelten Laubwaldbestände diese Funktion übernehmen können. Dafür wird eine Zeitraum von ca. 80 Jahren angesetzt.

4. Bei der Auswahl von Waldflächen zur Bestandsumwandlung aus dem Flächenpool ist zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion eine Mindestgröße der Umwandlungsfläche von 1200m² einzuhalten. Ist dies –in begründeten Ausnahmefällen!- nicht möglich, ist die Anrechenbarkeit dieser Flächen um den Faktor 0,8 zu reduzieren.
5. Die konkret zur Umsetzung vorgesehenen Ausgleichsflächen sind der Behörde vor Bescheiderlassung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch ein Nachweis über die Verfügbarkeit dieser Flächen vorzulegen.
6. Bei der Anlage der Baustraße zur Errichtung des Pfeiler 20 (Erlaufbrücke Nord) ist darauf zu achten, dass dies unter geringst möglicher Inanspruchnahme der Uferböschung und der Konglomeratufer erfolgt.
7. Bei der Neuanlage einer Obstbaumreihe im Teilraum 3 ist diese entlang der Erlauf anzulegen (Alternativfläche 41-R)
8. Bei der Neuanlage von Ufergehölz im Teilraum 4 ist diese entlang der Erlauf anzulegen.
9. Fledermausnistkästen sind im Teilraum 4 nicht auf der Inselfläche zwischen Erlauf und Mühlbach (Maßnahmenfläche 47) anzubringen, sondern im Bereich des bestehenden Ufergehölzsaumes.
10. Die im Projekt als Aufforstungsfläche vorgesehenen Flächen süd-westlich von Gumprechtsfelden (98 & 100, bzw. FW-E-27-a & FW-E-27-b) sind aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen (und durch geeignetere Flächen zu ersetzen)! In Anlehnung an die anschließende Kulturlandschaft wird vorgeschlagen, auf diesen Restflächen eine Obstwiese zu etablieren.
11. In Ergänzung zur im Projekt vorgesehenen Maßnahme, während der Bauphase sensible Lebensräume (Ufergehölze, Alleen, Naturdenkmal Linde, Natura 2000 Gebiet,...) zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren gegenüber dem Baugeschehen abzuplanken (Baustellenzaun) wird es als erforderlich angesehen, hier (nicht aber am Naturdenkmal) bodengebundene Kleintiere durch die Errichtung geeigneter Zäune vom Baugeschehen auszugrenzen.
12. Rodungen und Fällungen sind auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, wenn das Einverständnis der Naturschutz-Behörde eingeholt wurde.
13. Die ökologische Ausgleichsplanung ist bis Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.
14. Die ökologische Bauaufsicht hat profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aufzuweisen und ist der Behörde bekannt zu geben.
15. Die Letztversion des Projektes ist der ökologischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
17. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - A. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende.
 - B. Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z.B.:
 - Erfassung eventuell noch nicht bekannter Kleintierwanderwege (z.B.: Amphibien), trassennaher Kriechtierpopulationen, von Gelegen, sowie Bauten naturschutzfachlich relevanter Arten und Berücksichtigung der Schutzerfordernisse bei der Baudurchführung .
 - Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür,

- Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung,
 - Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
 - Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B.: Festlegung von Zufahrtswegen [Pfeiler 20 – Erlaufquerung Nord!], Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- C. Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche, bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.:
- Einhaltung von Bauzeitbeschränkungen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen, Besprengungen zur Vermeidung von Staubeentwicklung und dgl.,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde),
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,
- D. Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,
- E. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,
- F. Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,
- G. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation)
18. Von der ökologischen Bauaufsicht ist jährlich ein Tätigkeitsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation zu erstellen, welcher der Behörde jährlich vorzulegen ist. Der Bericht hat Art und Umfang der durchgeführten Überprüfungen sowie die weiteren im Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht liegenden Tätigkeiten darzustellen.
19. Die im Projekt angeführten Maßnahmen sind gemeinsam mit den im Gutachten ergänzend als erforderlich angesehenen Maßnahmen in einem Projektbuch zusammenzuführen, um eine klare und übersichtliche Darstellung der Maßnahmen zu erreichen, die erforderlich

sind, um eine umweltverträgliche Umsetzung der Umfahrung Wieselburg sicher zu stellen. Das Projektbuch ist der Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

20. Bei einer (auch abschnittswisen) Verwendung transparenter Lärmschutzwände sind die Erfordernisse des Vogelschutz zu berücksichtigen indem ausschließlich Varianten zur Anwendung kommen, bei denen die Ergebnisse aktueller Untersuchungen zur Vermeidung von Kollisionsrisiko berücksichtigt werden.
21. Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten bei Vögeln und Fledermäusen beim Überfliegen der beiden Erlaufbrücken sind beidseitig Lärmschutzwände mit einer Höhe von mindestens 4 m anzubringen. (als Auflage angeführt, da im Projekt dazu unterschiedliche Angaben zur Höhe der Lärmschutzwände vorliegen)
22. Um Fledermaus-Kollisionen im Bereich der festgestellten Flugstraße zu vermeiden sind die östlich der Trasse gelegenen Ersatzaufforstungsflächen 57b, 60b und 60c nicht aufzuforsten.
23. Die Ausgleichsflächen entlang des Dürnbachs (61 und 62) sind nicht aufzuforsten sondern ausnahmslos nur mit niedriger Gebüschvegetation (Zielwert: 1 m) zu versehen.
24. Bei der Ausgleichsfläche 58 sind ausnahmslos niederwüchsige Pflanzen auszubringen (Zielwert: 1 m, maximale Wuchshöhe aber jedenfalls unterhalb der Kante der Lärmschutzwand)
25. Die Randbereiche der Ersatzaufforstungsflächen 57a und 60a zur Fläche 59 ist stufig abfallend zu gestalten.
26. Im Bereich der Grünbrücke am Rottenhauser Berg ist beidseitig geeigneter Blendschutz (Zielhöhe 2 m) anzubringen.

Datum: 17. November 2009

Unterschrift:

